

# Genehmigungsbescheid

**Genehmigung nach § 16 Bundes-  
Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**



**SACHSEN-ANHALT**

Landesverwaltungsamt

**für die wesentliche Änderung  
der Biogasanlage Ballenstedt;**

**hier: Neubau Endlager 3, Austausch Tragluftdach/Gas-  
speicher über Endlager 2, Nutzungsänderung vorh.  
Nachgärer zu Fermenter 2, Errichtung und Betrieb einer  
Biomethan-Aufbereitungsanlage, Eisenchloridbehälter,  
Notgasfackel, Feststoffdosierer 2 mit Flüssigfütterung  
und Hühnertrockenkotlager, Erhöhung der Einsatzstoffe  
und der Gasproduktionskapazität**

**am Standort Ballenstedt  
für den Antragsteller**

**Markus Jacobs  
Gut Asmusstedt  
06493 Ballenstedt**

**vom 20.01.2023**

**Az.: 402.2.6-44008/22/08**

**Anlagen-Nr.: 5006**

## Inhaltsverzeichnis

I	Entscheidung .....	4
II	Antragsunterlagen .....	6
III	Nebenbestimmungen .....	6
1	Allgemeines .....	6
2	Baurecht .....	7
3	Brandschutz .....	7
4	Arbeitsschutz .....	9
5	Immissionsschutz .....	12
6	Gewässerschutz .....	18
7	Kreislaufwirtschaft .....	20
8	Lärmschutz .....	20
9	Veterinärwesen .....	21
10	Verkehrswesen .....	21
11	Denkmalschutz .....	21
12	Kampfmittelbeseitigung .....	21
13	Betriebseinstellung .....	21
IV	Begründung .....	22
2.1	Öffentlichkeitsbeteiligung / Antrag gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG .....	23
2.2	UVP-Fazit/ UVP- Vorprüfung .....	24
2.3	Bericht über den Ausgangszustand .....	35
3	Entscheidung .....	37
4	Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen .....	37
4.1	Allgemeine Nebenbestimmungen .....	37
4.2	Baurecht .....	38
4.3	Brandschutz .....	39
4.4	Arbeitsschutz .....	40
4.5	Immissionsschutz .....	43
4.6	Artenschutz/ Naturschutz / Gewässerschutz .....	48
4.7	Kreislaufwirtschaft .....	52
4.8	Lärmschutz .....	53
4.9	Veterinärwesen .....	54
4.10	Verkehrswesen .....	54
4.11	Denkmalschutz .....	55
4.12	Kampfmittelbeseitigung .....	55
4.13	Betriebseinstellung .....	55
5	Kosten .....	56
6	Anhörung gem. § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. mit § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) .....	56
V	Hinweise .....	57
1	Allgemeines .....	57

2	Baurecht.....	58
3	Arbeitsschutz .....	58
4	Immissionsschutz .....	59
5	Artenschutz / Naturschutz / Gewässerschutz.....	59
6	Kreislaufwirtschaft.....	60
7	Lärmschutz.....	60
8	Veterinärwesen.....	60
9	Verkehrswesen.....	61
10	Denkmalschutz / Archäologie .....	61
11	Kampfmittelbeseitigung .....	61
12	Zuständigkeiten.....	61
VI	Rechtsbehelfsbelehrung.....	62
ANLAGE 1	Antragsunterlagen .....	63
ANLAGE 2	Emissionsquellen und Emissionsquellenplan (aus Antrag) .....	71
ANLAGE 3	Allgemeine Hinweise zur nach § 13 BImSchG eingeschlossenen Baugenehmigung.....	74
ANLAGE 4	Rechtsquellen.....	75

## I Entscheidung

### Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

- 1 Auf der Grundlage der §§ 6, 10, 16 BImSchG i. V. mit den Nr. 1.2.2.2, 1.16, 8.6.3.1, 9.1.1.2, 9.36 Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie) wird auf Antrag des Antragstellers:

**Markus Jacobs  
Gut Asmusstedt  
06493 Ballenstedt**

vom 21.02.2022 (Posteingang am 14.03.2022) sowie den Ergänzungen, letztmalig vom 07.09.2022, unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden, sowie unbeschadet der auf besonderen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter die **immissionsschutzrechtliche Genehmigung** für die wesentliche Änderung der

**Biogasanlage am Standort Gut Asmusstedt;**

**hier: Erweiterung Biogasanlage um Biomethan-Aufbereitung**

- Neubau Endlager 3 ( $d_i= 32,0$  m,  $h= 10,0$  m,  $V= 8.043$  m<sup>3</sup>)
- Austausch Tragluftdachsystem/ Gasspeicher über Endlager 2
- Nutzungsänderung vorh. Nachgärer zu Fermenter 2
- Errichtung und Betrieb einer Biomethan-Aufbereitungsanlage
- Aufstellung Eisenchloridbehälter
- Errichtung Hühnertrockenkotlager
- Erhöhung der Einsatzstoffe von 93,3 t/d (Gülle/Mist 51,4 t/d + NawaRo 41,8 t/d) auf 125,4 t/d (Gülle/Mist 72,1 t/d + NawaRo 53,3 t/d)
- Erhöhung der Gasproduktionskapazität von 3,2 MioNm<sup>3</sup>/a auf 5,1 MioNm<sup>3</sup>/a
- Errichtung des Feststoffdosierers 2
- Aufstellung 2. Notgasfackel

bestehend aus folgenden Betriebseinheiten (BE):

BE1

- 10.01 Waage
- 10.02 Fahrsilo
- 10.02 a Fahrsilo
- 10.03 Hühnertrockenkotlager
- 10.04 Vorgrube
- 10.05 SW-Pumpenschacht

BE2

- 20.01 Feststoffdosierer 1
- 20.02 Fermenter 1
- 20.03 Fermenter 2 (ehemals Nachgärer)
- 20.04 Endlager 1
- 20.05 Endlager 2
- 20.06 Technikzwischenbau
- 20.07 Kondensatabscheider
- 20.08 Notgasfackel
- 20.09 externes Endlager
- 20.10 Entnahmeplatte (Gärrest)
- 20.11 Feststoffdosierer 2
- 20.12 Endlager 3
- 20.13 Eisenchloridbehälter
- 20.14 Notgasfackel 2

BE3

- 30.01 BHKW-Container
- 30.02 BHKW-Aggregat
- 30.03 RME-Lager
- 30.04 Alt-/Frischöllager
- 30.05 Trafostation
- 30.06 BHKW-Container
- 30.07 BHKW-Aggregat
- 30.08 RME-Lager
- 30.09 BHKW-Container (Satellit)
- 30.10 BHKW-Aggregat (Satellit)
- 30.11 BHKW-Gebäude
- 30.12 BHKW-Aggregat
- 30.13 BHKW-Aggregat
- 30.14 RME-Lager
- 30.15 Alt-/Frischöllager

BE4

- 40.01 Biomethan-Aufbereitungsanlage

auf den Grundstücken in 06493 Ballenstedt,

Gemarkung: Ballenstedt,

Flur: 1 Flurstücke: 231/4

erteilt.

- 2 Mit der Genehmigung wird gemäß § 13 BImSchG die **Baugenehmigung** nach § 71 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) erteilt.
- 3 Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen im Abschnitt III dieses Bescheides gebunden.
- 4 Die Genehmigung erlischt, sofern nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft des Bescheides an die Antragstellerin mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wird.
- 5 Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

## II Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen die in Anlage 1 genannten Unterlagen und Pläne zu Grunde, die Bestandteil dieses Bescheides sind.

## III Nebenbestimmungen

### 1 Allgemeines

- 1.1 Die Nebenbestimmungen der bisher erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen für die Biogasanlage am Standort Ballenstedt behalten insoweit ihre Gültigkeit, als sie zwischenzeitlich nicht geändert oder aufgehoben oder im Folgenden keine Änderungen getroffen werden.
- 1.2 Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und unter Anlage 1 genannten Unterlagen zu ändern und zu betreiben, sofern im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 1.3 Das Original oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides ist am Betriebsort aufzubewahren und den Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.4 Die Aufnahme des Betriebes der geänderten Anlage ist den Überwachungsbehörden mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 1.5 Es ist zu dulden, dass durch die Behörde zum Zwecke einer wirksamen Kontrolle der Umsetzung des Bescheides, Fotos, die im Zusammenhang mit den Regelungen des Bescheides stehen, zur internen Verwendung angefertigt werden können.
- 1.6 Über Betriebsanweisungen sind geeignete Maßnahmen zum Umgang bei von den normalen Betriebsbedingungen abweichenden Bedingungen, wie
  - das An- und Abfahren der Anlage,
  - Störungen,
  - das kurzzeitige Abfahren der Anlage sowie

- das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen,

festzulegen.

Das Personal ist darüber regelmäßig und nachweislich zu unterweisen.

## **2 Baurecht**

### **2.1 Bauordnung**

2.1.1 Der Baubeginn ist der zuständigen Bauaufsichtsbehörde mindestens eine Woche vorher anzuzeigen.

2.1.2 Der zuständigen Bauaufsichtsbehörde ist vor Baubeginn, spätestens mit der Baubeginnanzeige, der Standsicherheitsnachweis einschließlich der Feuerwiderstandsdauer der Bauteile vorzulegen. Dieser Nachweis muss vom jeweiligen Fachplaner (Aufsteller des Nachweises) und Entwurfsverfasser unterschrieben sein.

Sollten die zuvor genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden, so ist der Nachweis der Standsicherheit einschließlich Feuerwiderstandsdauer der tragenden Bauteile durch die zuständige Bauaufsichtsbehörde zu prüfen. In diesem Fall darf mit der Bauausführung erst nach abgeschlossener Prüfung des Nachweises begonnen werden.

2.1.3 Die Baugenehmigung und die Bauvorlagen müssen an der Baustelle von Beginn an vorliegen.

2.1.4 Den mit der Bauüberwachung der Bauarbeiten beauftragten Personen ist jederzeit Zutritt zur Baustelle und Einblick in die Baugenehmigung und die Bauvorlagen zu gewähren.

2.1.5 Die bauliche Anlage darf erst benutzt werden, wenn sie selbst, Zufahrtswege, Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen sicher benutzbar sind.

2.1.6 Die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung ist der zuständigen Bauaufsichtsbehörde mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen.

2.1.7 Nach Fertigstellung der Baumaßnahmen, ist die Vermessung der Gebäude und die Übernahme in das Liegenschaftskataster bei der zuständigen Vermessungs- und Geoinformationsbehörde oder einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur zu beantragen.

## **3 Brandschutz**

3.1 Es ist ein Nachweis zu erbringen, dass der im Brandschutzkonzept enthaltene Löschwasserreich die geforderte Löschwassermenge nutzbar bereithält.

- 3.2 Für den Löschteich sind die Anforderungen nach aktuellen Gesetzen, Regelungen und technischen Richtlinien umzusetzen und dauerhaft aufrecht zu erhalten. Zur Löschwasserentnahme muss ein Saugschacht oder mindestens ein Saugrohr nach den aktuell gültigen Regeln und Normen vorhanden sein.
- 3.3 Es ist sicherzustellen, dass der benötigte Löschwasserbedarf zu jeder Zeit des Jahres nutzbar ist.
- 3.4 Sperrvorrichtungen (z. B. Schrankenanlagen) in Feuerwehrezufahrten müssen von der Feuerwehr gewaltfrei geöffnet werden können, dies gilt auch bei Ausfall der allgemeinen Stromversorgung. Im Falle des Vorhandenseins einer Brandmeldeanlage müssen die Sperrvorrichtungen bei Auslösung der Brandmeldeanlage automatisch öffnen.
- 3.5 Für das Objekt ist eine Brandschutzordnung auf der Grundlage der aktuell gültigen Normen durch eine fachkundige Person erstellen zu lassen. Der Teil A ist gut sichtbar auszuhängen. Die Beschäftigten sind bei Beginn des Arbeitsverhältnisses und danach in Abständen von höchstens zwei Jahren über den Inhalt der Brandschutzordnung zu belehren.
- 3.6 Für das Objekt ist ein Feuerwehrplan auf der Grundlage der aktuell gültigen Normen durch eine sachkundige Person erstellen zu lassen. Die Verantwortung für die Aktualität und die inhaltliche Richtigkeit des Feuerwehrplanes obliegt dem Betreiber der Anlage und dem Planersteller. Der Feuerwehrplan ist mit der Brandschutzdienststelle (BSD) im Vorfeld abzustimmen. Der Feuerwehrplan ist als PDF-Dokument an die BSD und die zuständige Feuerwehr zu übermitteln und der zuständigen Feuerwehr zusätzlich als Ausdruck in der benötigten Art und Anzahl zur Verfügung zu stellen.
- 3.7 Die Sicherheitsregeln für landwirtschaftliche Biogasanlagen des Bundesverbandes der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften e.V., Stand 2015, sind hinsichtlich vorbeugender Brandschutzmaßnahmen zu beachten und einzuhalten.
- 3.8 Die Anlagen müssen so beschaffen sein und betrieben werden, dass in ihnen vorhandene wassergefährdende Stoffe sowie entzündliche Gase nicht austreten können. Sie müssen dicht, standsicher und gegen die zu erwartenden mechanischen und chemischen Einflüssen hinreichend beständig sein und den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
- 3.9 Explosionsgefährdete Bereiche sind zu kennzeichnen und Maßnahmen zur Vermeidung von Zündquellen, welche die Entzündung gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre verhindern durchzuführen.
- 3.10 Das Rauchen ist im gesamten Anlagenbereich verboten. Auf das Rauchverbot und dem Umgang mit Feuer/ offenem Licht ist durch geeignete Schilder hinzuweisen.
- 3.11 Sämtliche Versorgungsleitungen sind mit dem beinhaltenden Medium zu kennzeichnen.



## 4 Arbeitsschutz

- 4.1 Es ist eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen bzw. die bestehende Gefährdungsbeurteilung ist anzupassen. Insbesondere folgende Belange sind hierbei zu berücksichtigen:
- § 3 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV),
  - § 6 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV),
  - § 3 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV),
  - § 3 Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV),
  - § 4 Biostoffverordnung (BioStoffV)  
sowie
  - § 3 der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) zu berücksichtigen.
- In der Gefährdungsbeurteilung sind ebenso Gefährdungen, welche bei der Durchführung von Wartungs- und Reparaturarbeiten sowie bei der Beseitigung von Störungen auftreten können, zu berücksichtigen.
- 4.2 Vor Aufnahme der Tätigkeit ist das Explosionsschutzdokument entsprechend auf Gültigkeit zu prüfen und ggf. zu ergänzen.
- 4.3 In explosionsgefährdeten Bereichen dürfen nur geeignete explosionsgeschützte Geräte und Schutzsysteme eingesetzt werden.
- 4.4 Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen, die Geräte oder Schutzsysteme im Sinne der RL 2014/34/EU sind oder beinhalten, sind vor Inbetriebnahme und wiederkehrend durch eine befähigte Person bzw. zugelassene Überwachungsstellen (ZÜS) hinsichtlich des Explosionsschutzes zu prüfen.
- 4.5 Die Abblaseleitungen der Über- und Unterdrucksicherungen müssen mindestens 3 m über dem Boden und 1 m über Dach oder dem Behälterranda münden oder mindestens 5 m von Gebäuden und Verkehrswegen entfernt sein. Alternativ kann der Nachweis der freien Abströmung geführt werden.
- 4.6 Sicherheitsrelevante Ausrüstungsteile (z.B. Flammensperren) und Sicherheitseinrichtungen (z.B. Gaswarneinrichtungen) sind wiederkehrend zu prüfen. Die Prüffristen sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln. Dabei sind die Herstellerangaben zu berücksichtigen.
- 4.7 Die Dichtheitsprüfungen der Gasleitung und Gasspeicher können vor bzw. sind spätestens während der Inbetriebnahme vorzunehmen. Eine sichere Inbetriebnahmetechnologie (Schutz vor Gefahrensituationen durch Undichtheiten) ist im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung zu erarbeiten. Erforderliche technische und organisatorische Schutzmaßnahmen sind einzuhalten. Der Nachweis ist dem zuständigen Landesamt für Verbraucherschutz mitzuteilen.
- 4.8 Es sind Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnungen einzusetzen, wenn Risiken für Sicherheit und Gesundheit nicht durch technische oder organisatorische Maßnahmen

vermieden oder ausreichend begrenzt werden können. Die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung sind dabei zu berücksichtigen. Insbesondere sind explosionsgefährdete Bereiche an ihren Zugängen mit Warnzeichen kennzeichnen.

- 4.9 Behälter und Rohrleitungen, in denen gefährliche Stoffe und Zubereitungen nach GefStoffV verwendet werden, sind gemäß den aktuellen Vorschriften bzw. Regelungen zu kennzeichnen.
- 4.10 Armaturen, Rührwerke und Geräte müssen von einem sicheren Standort aus bedient werden können. Die Treppen, Podeste und Laufstege sind so auszuführen, dass sie sicher begangen werden können und die Arbeitnehmer gegen Absturz gesichert sind. Es sind Umwehrungen anzubringen, diese müssen mindestens 1,00 m hoch und aus Fußleiste, Knieleiste und Handlauf bestehen. Die Umwehrungen müssen so beschaffen und befestigt sein, dass an ihrer Oberkante eine entsprechende Horizontallast aufgenommen werden kann.
- 4.11 Die Biogasanlage ist nach den aktuellen Gesetzen und Regelungen zu beleuchten.
- 4.12 Für die Biogasanlage sind Betriebsanweisungen zu erstellen bzw. nach Änderung anzupassen. In den Betriebsanweisungen sind insbesondere die Maßnahmen zum Schutz der Arbeitnehmer im bestimmungsgemäßen Betrieb, im Störfall und bei notwendigen Prüfungen, Reparatur-, Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten festzulegen.
- 4.13 Die Verkehrswege müssen leicht und sicher begehen- sowie befahrbar sein, sind übersichtlich zu führen und sollen möglichst gradlinig verlaufen. Treppen sind so zu gestalten, dass diese sicher und leicht begangen werden können. Steigeisengänge und Steigleitern sind wegen der höheren Absturzgefahr nur zulässig, wenn der Einbau einer Treppe betriebstechnisch nicht möglich ist. Innerhalb der Schutzabstände sind nur für den Betrieb der Anlage notwendigen Verkehrswege zulässig.
- 4.14 Anlagen, die der Versorgung der Arbeitsstätte mit Energie dienen, müssen so ausgewählt, installiert und betrieben werden, dass die Beschäftigten vor Unfallgefahren durch direktes oder indirektes Berühren spannungsführender Teile geschützt sind und das von den Anlagen keine Brand- oder Explosionsgefahr ausgeht. Bei der Konzeption und der Ausführung sowie der Wahl des Materials und der Schutzvorrichtungen sind Art und Stärke der verteilten Energie, die äußeren Einwirkbedingungen und die Fachkenntnisse der Personen zu berücksichtigen, die zu Teilen der Anlage Zugang haben.
- 4.15 Gaslager und ihre Ausrüstungsteile sind vor mechanischen Beschädigungen zu schützen. Zum Schutz vor Anfahren durch Fahrzeuge in gefährdeten Bereichen sind das Gaslager und seine Ausrüstungsteile, z.B. durch Anfahrerschutz, nicht befahrbare Bereiche, z.B. durch Abschrankungen oder Einhaltung eines Schutzabstandes, zu schützen.
- 4.16 Falls das Auftreten von Gasen in gefährlicher Gaskonzentration nicht ausgeschlossen werden kann, ist sicherzustellen, dass vor Gefahren, insbesondere durch Schwefelwasserstoff (H<sub>2</sub>S), gewarnt wird.

- 4.17 Steuerungsanlagen und Sicherungsfunktionen sind fehlersicher auszuführen, sofern diese nicht durch ein redundantes System, z.B. durch eine mechanische Überdrucksicherung gegen Überdruck oder z.B. ein Überlauf gegen Überfüllung, abgesichert sind. Bei Ausfall der Hilfsenergie (Strom, Hydraulik oder Pneumatikversorgung der Biogasanlage), Sicherheitsabschaltung, Betätigung des Not-Aus-Tasters muss die Anlage bzw. die relevanten Anlagenteile in einen sicheren Zustand fahren.
- 4.18 Der Kondensatabscheider muss leicht und gefahrlos, ohne in Schächte oder Gruben einsteigen zu müssen, zu kontrollieren und zu warten sein. Fest angebrachte Steigeisen sind nicht zulässig, es sei denn der Kondensatschacht ist zwangsbelüftet.
- 4.19 Der Kondensatschacht ist im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung und Erstellung des Explosionsschutzdokumentes unter Berücksichtigung der §§ 3, 6 Abs. 9 GefStoffV und DGUV Regel 113-001 zu beurteilen.
- 4.20 Die Schutzabstände zwischen Gasspeichern und nicht zur Biogasanlage gehörenden Anlagen, Einrichtungen, Gebäuden oder Verkehrswegen (gilt nicht für den innerbetrieblichen Verkehr) sind zu ermitteln und einzuhalten. Hierbei ist auch die Grundstücksgrenze zu betrachten. Innerhalb der Schutzabstände sind die Anforderungen entsprechend der Technischen Information 4 in Punkt 2.4.5 konsequent umzusetzen.
- 4.21 Die Notwendigkeit von Blitzschutzmaßnahmen am Gaslager ist auf der Grundlage einer Risikobeurteilung zu ermitteln. Sind im Ergebnis der Risikobeurteilung äußere Blitzschutzmaßnahmen erforderlich, sind diese zu errichten.
- 4.22 Druckgeräte (Behälter und Rohrleitungen z.B. Biogasaufbereitung) sind vor Inbetriebnahme zu prüfen.
- 4.23 Neue Maschinen, die in den Geltungsbereich der Maschinenverordnung fallen, dürfen nur in Betrieb genommen werden, wenn sichergestellt ist, dass die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen eingehalten werden und das zutreffende Konformitätsbewertungsverfahren durchgeführt wurde.
- 4.24 Maschinen, die den Beschäftigten als Arbeitsmittel überlassen werden, müssen mindestens den Vorschriften des § 7 Anhang I der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) entsprechen.
- 4.25 Tauchmotorrührwerke und Tauchmotorpumpen müssen mindestens der Schutzart IP 68 entsprechen. Es ist sicherzustellen, dass diese nur im untergetauchten Zustand betrieben werden.
- 4.26 Arbeitsmittel (insbesondere Maschinen, Fördereinrichtungen, Pumpen usw.) müssen mit Schutzeinrichtungen ausgestattet sein, die den unbeabsichtigten Zugang zum Gefahrenbereich von beweglichen Teilen verhindern oder welche die beweglichen Teile vor dem Erreichen des Gefahrenbereiches stillsetzen.

## 5 Immissionsschutz

### 5.1 anlagenbezogener Immissionsschutz und Störfallvorsorge (Anlagensicherheit)

5.1.1 Zur Erzeugung von bis zu 5,1 MioNm<sup>3</sup> Biogas pro Jahr sind antragsgemäß die folgenden Einsatzstoffe im Rahmen der genannten Maximalmengen zulässig:

Einsatzstoff	Substratfluss 1	Substratfluss 2	Summe
	Fermenter 2 / Endlager 3	Fermenter 1 / Endlager 1 und 2	
Schweinegülle	6.570 t/a	14.425 t/a	20.995 t/a
Hühnertrockenkot	-----	4.818 t/a	4.818 t/a
Mais	11.800 t/a	2.190 t/a	13.990 t/a
Ganzpflanzensilage (GPS)	-----	912 t/a	912 t/a
Zuckerrüben	-----	2.738 t/a	2.738 t/a
Weizenstroh	-----	1.825 t/a	1.825 t/a
Pferdemist	-----	500 t/a	500 t/a

Der beantragte Gesamtdurchsatz an Einsatzstoffen wird auf max. 45.778 t/a bzw. 125,4 t/d festgelegt.

- 5.1.2 Die Lagerung von Maissilage, Ganzpflanzensilage und Weizenstroh ist nur innerhalb der Kammern der Fahrsiloanlage und abgedeckt zulässig. Die Silagen sind bis auf die Anschnittflächen zur Minderung von Geruchsemissionen mit geeigneten Membranen, Folien, Planen oder auf andere Weise wasser- und geruchsdicht abzudecken. Die Anschnittfläche ist auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Silagesickersäfte sind austrittsflächennah zu erfassen, über Schächte oder Behälter zu sammeln und zu verwerten. Geruchsemissionen aus Schächten oder Behältern zur Sammlung von Silagesickersaft sind durch eine geeignete Abdeckung nach dem Stand der Technik zu minimieren. Die befestigten Siloplatten und Rangierflächen sind sauber zu halten.
- 5.1.3 Die Lagerung von Zuckerrüben ist nur als ganze Frucht innerhalb der Kammern der Fahrsiloanlage und getrennt von den anderen pflanzlichen Einsatzstoffen zulässig. Die Zerkleinerung der Zuckerrüben darf nur während der Befüllung der Feststoffdosierer mithilfe eines Rüben-Schnitzlers über dem Feststoffeintrag erfolgen.
- 5.1.4 Die Lagerung von Hühnertrockenkot (HTK) und Pferdemist hat ausschließlich im Hühnertrockenkotlager (BE 10.03) dreiseitig umhaust und mit geschlossener Dachabdeckung zu erfolgen. Die Einsatzstoffe sind antragsgemäß getrennt voneinander zu lagern. Eine Vermischung von Einsatzstoffen in der Lageranlage (BE 10.03) ist nicht zulässig. Die Staubentwicklung bei der Zuführung oder der Entnahme des HTK ist zu minimieren.
- 5.1.5 HTK und Pferdemist ist so zu lagern, dass eine Befeuchtung, zum Beispiel durch Regenwasser, ausgeschlossen ist.

5.1.6 Der Vorplatz des Lagers (BE 10.03) und die Rangierflächen sind nach jeder Entnahme so zu reinigen, dass keine relevanten Geruchsemissionen entstehen können.

#### Allgemeine Anforderungen zur Emissionsvermeidung und -minderung

5.1.7 Die durchschnittliche hydraulische Verweilzeit der Substrate gemäß TRAS 120 ist im mindestens technisch dichten und an eine Gasverwertung angeschlossenen System soll 150 Tage betragen.

5.1.8 Die Biogasanlage ist so zu betreiben, dass insbesondere der Anteil der im Biogas enthaltenen, äußerst geruchsintensiven Stoffe (Schwefelwasserstoff, organische Schwefelverbindungen), durch Optimierung der Entschwefelung bei der Gaserzeugung, minimiert wird.

5.1.9 Beim Betrieb der Biogasanlage ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass ein Aufschäumen der Gärstoffe im Fermenter 2 (BE 20.03), Endlager 3 (BE 20.12), Fermenter 1 (BE 20.02), Endlager 1 (BE20.04), Endlager 2 (BE 20.05) minimiert wird.

5.1.10 Beim Befüllen der Feststoffdosierer BE 20.01 und BE 20.11 mit Hühner trockenkot (HTK) und Pferdemist sind diese geruchsintensiven Stoffe nach jedem Befüllvorgang mit weniger geruchsintensiven Silagen zu überlagern.

5.1.11 Die Vorrube (BE 10.04) ist durch feste Abdeckung, Zeltdach, Granulat, Schwimmkörper oder Schwimmfolien, die einen Emissionsminderungsgrad bezogen auf den offenen Behälter ohne Abdeckung von mindestens 85 Prozent der Emissionen an Geruchsstoffen und an Ammoniak erreichen, abzudecken. Künstliche Schwimmschichten sind nach etwaiger Zerstörung durch Aufrühren oder Ausbringungsarbeiten nach Abschluss der Arbeiten unverzüglich wieder funktionstüchtig herzustellen.

5.1.12 Befüll-, Be- und Entladevorgänge sind so vorzunehmen, dass Staubaufwirbelungen und die Freisetzung von Gerüchen möglichst vermieden werden.

5.1.13 Die Fahrwege und Betriebsflächen auf dem Anlagengrundstück sind mit einer Decke aus bituminösen Straßenbaustoffen, Asphaltbeton, Beton oder gleichwertigem anderen Material zu befestigen, in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und entsprechend dem Verschmutzungsgrad zu säubern.

5.1.14 Der Betreiber hat sicherzustellen, dass in der Anlage regelmäßig nicht mehr Biogas entsteht, als in den Gaslagern zwischengespeichert und durch die angeschlossene Biogasverwertungsanlagen im Normalbetrieb verarbeitet werden kann. Entsprechende Betriebsanweisungen sind festzulegen und das Personal ist darüber regelmäßig und nachweislich zu unterrichten.

5.1.15 Sollte betriebsbedingt dennoch mehr Biogas entstehen, als über die installierten Gasverbrauchseinrichtungen verbraucht bzw. in den Gasspeichern zwischengelagert werden kann, so ist das anfallende Biogas zunächst über die Notverbrauchseinrichtungen (Gasfackeln) zu verbrauchen. Ein Ansprechen der Überdrucksicherungen ist zu vermeiden. Ein Ansprechen der Überdrucksicherungen ist im Betriebstagebuch zu vermerken. Die Doku-

mentation ist fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der für den Immissionsschutz zuständigen Behörde vorzulegen.

- 5.1.16 Der Zwischenraum oder Abluftstrom des Zwischenraums zwischen Gasmembran und Wetterschutzfolie der Endlager 2 und 3 für Gärreste (BE 20.05 und BE 20.12) ist kontinuierlich auf Leckagen der Gasmembran durch Methanmessung zu überwachen. Die Dokumentation ist fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der für den Immissionsschutz zuständigen Behörde vorzulegen.
- 5.1.17 Das Ansprechen der Über- und Unterdrucksicherungen an den Gasspeichern der Endlager für Gärreste 2 und 3 (BE 20.05 und BE 20.12) muss Alarm auslösen und ist zu registrieren und zu dokumentieren. Die Dokumentation ist fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der für den Immissionsschutz zuständigen Behörde vorzulegen. Die Über- und Unterdrucksicherungen sind so auszuführen, dass nach deren Ansprechen wieder ein funktionsfähiger Gasabschluss vorhanden ist.
- 5.1.18 Eine Freisetzung von Biogas ist im Regelbetrieb in jedem Fall zu vermeiden.
- 5.1.19 Ein automatisch gestuftes Ansprechen der Notfackeln (BE 20.08 und 20.14) vor der Entstehung von Emissionen über Überdrucksicherung ist sicherzustellen.
- 5.1.20 Die Notfackel (BE 20.14) muss mit automatischer Zünd- und Überwachungseinrichtungen ausgestattet sein und im Anforderungsfall automatisch in Betrieb gehen. Die Abgastemperatur ab Flammenspitze soll mindestens 850 °C betragen.
- 5.1.21 Die Betreiberin hat einmal jährlich, spätestens zum 31.03. des Folgejahres, der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde schriftlich mitzuteilen bzw. vorzulegen:
- die produzierte Roh-Biogasmenge
  - Betriebsstunden der Notfackeln
  - die Arten und Mengen der eingesetzten Einsatzstoffe (je Monat) und der abgegebenen Gärreste
- 5.1.22 Zum Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebes der Biogasanlage ist ein Betriebstagebuch zu führen, das alle wesentlichen Daten enthalten muss, insbesondere:
- Wartungsarbeiten (z.B. Zündkerzenwechsel) und wesentliche Reparaturarbeiten sowie sämtliche Änderungen der Motoreinstellung; Motorentausch mit Datum und Angabe der Betriebsstundenzahl
  - Besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen (z.B. Gasaustritt etc.) einschließlich Ursachen und der durchgeführten Abhilfemaßnahmen
  - Betriebszeiten und Stillstandszeiten der Gasverbrauchseinrichtungen und der Notverbrauchseinrichtungen
  - Einsatzstoffe und abgegebenen Gärreste der Biogasanlage je Tag
- 5.1.23 Das Betriebstagebuch ist vor Ort aufzubewahren und auf Verlangen der für den Immissionsschutz zuständigen Behörde vorzulegen. Das Betriebstagebuch ist arbeitstäglich fort-

zuschreiben. Das Betriebstagebuch kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Das Betriebstagebuch ist mindestens fünf Jahre, gerechnet ab dem Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren.

5.1.24 Die Biomethanaufbereitungsanlage (BE 40.1, Emissionsquelle BGAA) ist so zu errichten und zu betreiben, dass im Abgas die nachfolgend festgelegten Emissionswerte nicht überschritten werden.

Die Emissionswerte sind bezogen auf das Abgas im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid	0,10 g/m <sup>3</sup>
Kohlenmonoxid	0,10 g/m <sup>3</sup>
Schwefelwasserstoff	3 mg/m <sup>3</sup>
Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid	0,35 g/m <sup>3</sup>
organische Stoffe, ausgenommen staubförmige organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff	50 mg/m <sup>3</sup>

5.1.25 Die Abgase der Biomethanaufbereitungsanlage (BE 40.01, Emissionsquelle BGAA) sind so abzuleiten, dass jeweils ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung möglich ist. Die Abgase der Emissionsquelle Kamin Biogasaufbereitungsanlage sind in einer Höhe von mindestens 10 m über Flur und den Dachfirst um 3 m überragend abzuleiten.

#### Messung und Überwachung der Emissionen

5.1.26 Zur Feststellung der Einhaltung der unter der Nebenbestimmung 5.44 festgelegten Emissionsbegrenzungen sind nach Erreichen des ungestörten Betriebes der geänderten Anlage, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach der Inbetriebnahme sowie anschließend alle drei Jahre wiederkehrend sind Messungen durch eine von der zuständigen Behörde eines Landes gemäß § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle durchführen zu lassen. Hinsichtlich des Ablaufs der Zeiträume zwischen den Messungen ist von dem für die Erstmessung angeordneten Zeitraum auszugehen.

5.1.27 Es sind Messplätze bzw. Probenahmestellen unter Beachtung der Empfehlungen der DIN EN 15259 (i. d. jeweils aktuellen Fassung) einzurichten.

5.1.28 An die mit der Durchführung der Messungen beauftragte Stelle sind vom Betreiber folgende Anforderungen zu stellen:

- Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind so durchzuführen, dass die Ergebnisse für die Emissionen der Anlage repräsentativ und bei ähnlichen Anlagen und Betriebsbedingungen miteinander vergleichbar sind. Im Vorfeld der Messungen ist ein Messplan zu erstellen, der den Richtlinien DIN EN 15259 (i. d. jeweils aktuellen Fassung) entspricht und sich an dem in Sachsen-Anhalt vorgeschriebenen Mustermessbericht orientiert.
- Der Messplan mit Angabe des vorgesehenen Messtermins ist rechtzeitig, mindestens jedoch 14 Tage vor der Durchführung der Messungen in Schriftform sowohl bei der für

den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde als auch beim Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt einzureichen. Notwendige Änderungen eines geplanten Messtermins sind unverzüglich und so rechtzeitig zu übermitteln, dass eine Teilnahme von Mitarbeitern der vorgenannten Behörden an der Messung möglich ist.

- Bei der Messplanung ist die DIN EN 15259 (i. d. jeweils aktuellen Fassung) zu beachten. Eine Reduzierung der auszuführenden Messplanangaben ist nicht zulässig. Die Festlegung der Betriebszustände der Anlage während der Messung hat mit der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde zu erfolgen.
- Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind unter Einsatz von Messverfahren und Messeinrichtungen durchzuführen, die dem Stand der Messtechnik entsprechen. Die Nachweisgrenze des Messverfahrens soll kleiner als ein Zehntel der zu überwachenden Emissionsbegrenzung sein.
- Die Probenahme hat der DIN EN 15259 (i. d. jeweils aktuellen Fassung) zu entsprechen.
- Die Emissionen sind durch eine ausreichende Anzahl von Einzelmessungen zu ermitteln. Es sind mindestens drei Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission und mindestens jeweils eine weitere Messung bei regelmäßig auftretenden Betriebszuständen mit schwankendem Emissionsverhalten durchzuführen.
- Die Dauer der Einzelmessung beträgt in der Regel eine halbe Stunde; das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert anzugeben.
- In besonderen Fällen, z. B. bei niedrigen Massenkonzentrationen im Abgas oder aus Gründen der Nachweisempfindlichkeit, ist die Mittelungszeit entsprechend anzupassen. Abweichungen von der Regel-Messzeit sind im Messbericht zu begründen. Kürzere Messzeiten als 30 Minuten sind dann zulässig, wenn sich durch eine ausreichende Anzahl von Messungen mit kürzeren Messzeiten ein Halbstundenmittelwert bilden lässt.
- Die Mess- und Rechengrößen, die der Beurteilung von Emissionen dienen, sind mit einer Dezimalstelle mehr als der Zahlenwert zur Beurteilung zu ermitteln. Das Endergebnis ist in der letzten Dezimalstelle nach der Nummer 4.5.1 der DIN 1333 zu runden sowie in der gleichen Einheit und mit der gleichen Stellenzahl wie der Zahlenwert anzugeben.

5.1.29 Über die Ergebnisse der Einzelmessungen ist ein Emissionsmessbericht erstellen zu lassen und spätestens zwölf Wochen nach Abschluss der messtechnischen Ermittlung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen. Darüber hinaus ist eine Ausfertigung des Messberichtes innerhalb der o. g. Frist als druckfähige PDF-Datei an die E-Mailadresse des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt [poststelle@lau.mlu.sachsen-anhalt.de](mailto:poststelle@lau.mlu.sachsen-anhalt.de) zu versenden. Der Messbericht soll dem Anhang A der Richtlinie VDI 4220 Blatt 2 (i. d. jeweils gültigen Fassung) entsprechen und Angaben über die konkrete Messdurchführung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Für Messungen in Sachsen-Anhalt sind die Berichte auf der Grundlage des Musterberichts in der jeweils aktuellen Version anzufertigen. Dieser Mustermessbericht ist auf der Internetseite des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt oder unter der folgenden Internetadresse abrufbar:



<https://www.resymesa.de/resymesa/Stelle/Fachinformation?modulTyp=ImmissionsschutzStelle>

### Anlagensicherheit

- 5.1.30 Das vorliegende Konzept zur Verhinderung von Störfällen ist im Managementsystem des Betriebsbereiches umzusetzen, regelmäßig zu überprüfen und, soweit erforderlich, zu aktualisieren.
- 5.1.31 Die Anwendung der unter Kapitel 5 in den Antragsunterlagen vorliegenden Betriebsanweisungen Nr. 3.1 zur In-/Wiederinbetriebnahme und Nr. 3.4 zur Außerbetriebnahme von Behältern ist sicherzustellen. Das Personal ist hierzu regelmäßig und nachweislich zu unterweisen. Das Entstehen zusätzlicher Gasvolumina bei der In- und Außerbetriebnahme von Behältern ist zu vermeiden.
- 5.1.32 Die Biogasanlage ist vor Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage einer sicherheitstechnischen Prüfung nach § 29a BImSchG zu unterziehen. Die Prüfung ist von einem von der zuständigen Behörde eines Landes bekanntgegebenen Sachverständigen durchführen zu lassen. Zu prüfen ist der ordnungsgemäße Einbau, die sichere Funktion und die Wirksamkeit aller sicherheitstechnisch bedeutsamen Anlagenteile. Die Prüfung hat gemäß der LAI-Arbeitshilfe für sicherheitstechnische Prüfungen an Biogasanlagen in Verbindung mit dem Anhang V der TRAS 120 „Sicherheitstechnische Anforderungen an Biogasanlagen“ zu erfolgen.

Insbesondere gilt es zu prüfen, ob die geänderte Anlage den Anforderungen zum Stand der Technik und zum Stand der Sicherheitstechnik gemäß der TRAS 120 genügt.

Der vom Betreiber zur Beauftragung vorgesehene Sachverständige ist mit der für die Störfallvorsorge zuständigen Behörde zwingend vor der vertraglichen Bindung abzustimmen. Der Bearbeiter des vorliegenden Störfallkonzepts ist von der Beauftragung ausgenommen. Mindestinhalte von sicherheitstechnischen Prüfungen haben insbesondere zu beinhalten:

- Nachweis der Standsicherheit für die wesentlich geänderte Anlage
- Beurteilung des Konzeptes zur Verhinderung von Störfällen
- Beurteilung der Konstruktion und Auslegung der geänderten Anlage
- Beurteilung der Auslegung der Komponenten, z.B. Festigkeitsprüfungen von Rohrleitungen, Dichtungsprüfung, Überdrucksicherung, Flammendurchschlagsicherung auch unter Berücksichtigung der Beanspruchung bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs sowie witterungsbedingter Einflüsse
- Beurteilung der gastechnischen, funktionalen sowie elektrischen Sicherheit
- Überprüfung der Errichtung von Anlagen oder Anlagenteilen in Konformität mit den Antragsunterlagen
- Beurteilung der Maßnahmen zur Eigenüberwachung und Instandhaltung der Anlage
- Prüfung des Brand- und Explosionsschutzes
- Prüfung von sicherheitstechnischen Einrichtungen und deren Funktion

- Prüfung der Anlagendokumentation und Betriebsorganisation (Betriebsanweisungen, Gefährdungsbeurteilung, Explosionsschutzdokument, Brandschutzkonzept, Feuerwehrpläne etc.)
- Prüfung der Wirksamkeit der Notfackelanlage bestehend aus zwei Fackeln hinsichtlich Ihres Ansprechverhaltens unter Beachtung der Volumenströme Biogas

Über das Ergebnis der einzelnen Überprüfungen ist ein zusammenfassender Bericht anzufertigen, in dem Abweichungen und Mängel am sachgemäßen Einbau oder der bestimmungsgemäßen Funktion der Sicherheitseinrichtungen oder fehlende betriebliche und organisatorische Regelungen vom Sachverständigen dokumentiert werden.

5.1.33 Die Betreiberin hat den Prüfbericht in zweifacher Ausfertigung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde spätestens einen Monat nach Durchführung der Prüfungen vorzulegen. Die Ergebnisse sind unabhängig davon unverzüglich vorzulegen, sofern dies zur Abwehr gegenwärtiger Gefahren erforderlich ist.

Werden Mängel festgestellt, ist durch den Sachverständigen festzulegen, welche Mängel vor Inbetriebnahme abgestellt werden müssen. Eine Wiederholungsprüfung ist vor der Inbetriebnahme durchzuführen.

Eine Inbetriebnahme bei Vorliegen von bedeutsamen Mängeln ist nicht zulässig. Bedeutsame Mängel liegen vor, wenn die technischen sowie organisatorischen Sicherheitsvorkehrungen nicht ausreichen, um die Sicherheit der Anlage zu gewährleisten, unabhängig davon, ob bereits entsprechende Vorschriften vorliegen oder nicht.

5.1.34 Die sicherheitstechnische Prüfung nach § 29a BImSchG ist wiederkehrend alle drei Jahre unaufgefordert zu wiederholen und das Ergebnis ist der zuständigen Immissionsschutzbehörde vorzulegen.

5.1.35 Die Anforderungen der TRAS 120 für die geänderten Anlagenteile bezüglich der sicherheitstechnischen Anforderungen an Biogasanlagen insbesondere an die Membransysteme sind einzuhalten.

## **6 Gewässerschutz**

### **6.1 Gewässerschutz**

6.1.1 Vor Ableitung des Niederschlagswassers aus der Wanne der Biomethan-Aufbereitung ist dieses gemäß Betriebsanweisung (Entleerung der BGAA-WHG-Wanne) organoleptisch zu prüfen. Sofern sich keine Hinweise auf eine Verunreinigung mit Solvent 10 ergeben (milchige Verfärbung, Geruch), darf es abgeleitet werden. Andernfalls ist es einer geordneten Entsorgung als Abfall zuzuführen.

### **6.2 Wassergefährdende Stoffe**

6.2.1 Die Errichtung des Endlagers 3 inklusive Rohrleitungen sowie des Hühnertrockenkotlagers hat durch einen zertifizierten Fachbetrieb zu erfolgen. Zudem ist die Errichtung des Endlagers 3 durch eine baubegleitende Sachverständigenprüfung zu überwachen.

6.2.2 Die Errichtung des Endlagers 3 ist daher durch einen zugelassenen Sachverständigen zu überwachen und nachvollziehbar zu dokumentieren.

- 6.2.3 Für die Errichtung der Anlagen Endlager 3, Hühnertrockenkotlager, Eisenchloridbehälter und Biogasaufbereitung dürfen nur geeignete Anlagenteile verwendet werden. Die Nachweise sind mindestens 6 Wochen vor Baubeginn bei der zuständigen Wasserbehörde zu erbringen.
- 6.2.4 Das Hühnertrockenkotlager ist mit einer Aufkantung oder Rinne im gesamten Einfahrtsbereich zu versehen. Für die Ausbildung der Bodenplatte und Seitenwände ist mindestens die Expositionsklasse XA2 zu berücksichtigen.
- 6.2.5 Die Ausführung des Endlagers 3 hat nach den aktuell gültigen Vorschriften bzw. Normen zu erfolgen. Der Behälter ist mit einer geeigneten Innenbeschichtung oder Auskleidung zu versehen. Weiterhin sind die aktuellen Anforderungen, Technische Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS) zu beachten.
- 6.2.6 Das Endlager 3 ist gegen unzulässige Füllstände mit Hilfe von Überfüllsicherung und Füllstandsensoren abzusichern. Um ein unverhältnismäßiges Absinken des Füllstandes möglichst schnell zu erkennen, ist über die Füllstandsüberwachung ein Alarmsignal zu senden. Die Befüllung ist mit einer automatisch schließenden Absperreinrichtung auszurüsten. Die Funktion der Füllstandsüberwachung ist mindestens einmal jährlich zu kontrollieren und zu dokumentieren.
- 6.2.7 Das Endlager 3 ist gegen mechanische Beschädigung zu schützen.
- 6.2.8 Die unterirdischen substratführenden Rohrleitungen des Endlagers 3 sind mit einer Kontroll-einrichtung auszurüsten, um Leckagen feststellen zu können. Für alle Rohrleitungen des Endlagers 3 gelten weiterhin die dafür einschlägigen technischen Anforderungen.
- 6.2.9 Die Entnahmeleitung des Endlagers 3 zur Abfüllfläche ist mit zwei voneinander unabhängigen Schiebern auszurüsten. Dabei ist ein Schieber direkt am Behälter zu setzen. Zusätzlich muss ein Schieber ein Schnellschlussschieber sein. Schieber sind gegen unbeabsichtigtes Öffnen und Vandalismus zu sichern.
- 6.2.10 Für das erforderliche Fassungsvermögen der Umwallung ist anfallendes Niederschlagswasser zu berücksichtigen.
- 6.2.11 Die Befüllung des Eisenchloridbehälters ist durch das betriebseigene Personal zu überwachen. Die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen ist vor der Befüllung zu kontrollieren. Ein Merkblatt dazu ist gut sichtbar in der Nähe der Anlage dauerhaft anzubringen.
- 6.2.12 Die Entnahmeleitung des Eisenchloridbehälters ist gegen Aushebern / Rückströmungen zu schützen.
- 6.2.13 Der Eisenchloridbehälter inklusive seiner oberirdischen Rohrleitung ist gegen mechanische Beschädigung zu schützen.
- 6.2.14 Der Betreiber hat den ordnungsgemäßen Betrieb und die Dichtheit der Anlagen sowie die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen regelmäßig zu überwachen. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzuzeigen.

## **7 Kreislaufwirtschaft**

### **7.1 Bodenschutzrecht**

- 7.1.1 Die im Rahmen der Tiefbau-/Gründungsarbeiten anfallenden Bodenmaterialien (Baugrubenaushub) sind so weit wie möglich am Standort der Baumaßnahme wieder einzubauen. Ist ein Einbau am Bauort nicht möglich, ist der überschüssige Bodenaushub nach den Regelungen für die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen des Leitfadens zur Wiederverwendung und Verwertung von mineralischen Abfällen in Sachsen-Anhalt einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zuzuführen.
- 7.1.2 Sollten während der Baumaßnahme kontaminierte Bodenbereiche festgestellt werden, ist die zuständige Bodenschutzbehörde unverzüglich zu informieren. Es ist dann eine weitergehende Untersuchung dahingehend erforderlich, ob der Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung besteht bzw. ausgeräumt werden kann. Zur Festlegung der weiteren Verfahrensweise sind die entsprechenden Maßnahmen (historische Recherche, Bodenuntersuchungen usw.) mit der zuständigen Bodenschutzbehörde abzustimmen.

### **7.2 Abfallrecht**

- 7.2.1 Bei einem Auffinden von kontaminierten oder belasteten Abfällen, hier z. B. Erde mit schädlichen Verunreinigungen, sind diese vorerst getrennt von den anderen Abfällen zu erfassen und die zuständige Abfallbehörde zu informieren. Vor der Entsorgung von gefährlichen Abfällen, ist der zuständigen Abfallbehörde eine Kopie des entsprechenden Entsorgungsnachweises vorzulegen.
- 7.2.2 Aus der Wartung und Instandhaltung der Anlage anfallende gefährliche Abfälle, sofern sie nicht im Rahmen der Rücknahme einer Wartungs- oder Servicefirma überlassen werden können, sind als gefährliche Abfälle entsprechend des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) unter Beachtung der Vorgaben der Nachweisverordnung (NachwV) in der geltenden Fassung, im Register zu dokumentieren.
- 7.2.3 Die anfallenden gewerblichen Siedlungsabfälle Papier und Pappe, Glas, biologisch abbaubare Küchen und Kantinenabfälle, Kunststoffe, Metalle, Fettabscheiderinhalte, Holz, Textilien usw. sind voneinander getrennt zu erfassen und einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen. Die getrennte Erfassung durch die Erzeuger und Besitzer von Abfällen durch Praxisbelege wie Wiege- und Lieferscheine/Rechnungen und den beabsichtigten Verbleib der Abfälle ist zu dokumentieren. Für den Lagerbereich der Abfälle ist ein Plan / Skizze / Fotos in der Dokumentation mit anzugeben. Soweit die Abfälle nicht getrennt erfasst werden, ist das stattdessen entstehende Gemisch einer (externen) mechanischen Vorbehandlungsanlage zuzuführen. Dies ist ebenfalls entsprechend zu dokumentieren. Die Dokumentationsunterlagen sind der zuständigen Abfallbehörde auf Verlangen vorzulegen.

## **8 Lärmschutz**

- 8.1 Der Werksverkehr ist auf die von 06 bis 22 Uhr bestehende Tagzeit zu beschränken. Ausnahmen sind nur in Notsituationen oder als seltenes Ereignis zulässig.

8.2 Die Anlage muss so beschaffen sein, dass tieffrequente Geräuschimmissionen vermieden werden.

## **9 Veterinärwesen**

9.1 Der Betreiber der Anlage hat die Inbetriebnahme der erweiterten Anlage und Änderungen des Inputmaterials an tierischen Nebenprodukten, mindestens zwei Wochen vorher, bei der zuständigen Behörde anzuzeigen.

## **10 Verkehrswesen**

10.1 Der Einsatz, der für die Baumaßnahmen benötigten Krane ist der zuständigen Luftfahrtbehörde mindestens zwei Wochen vor Baubeginn anzuzeigen.

## **11 Denkmalschutz**

11.1 Werden bei Erdarbeiten Sachen oder Spuren von Sachen gefunden, bei denen Anlass zu der Annahme besteht, dass es sich dabei um Kulturdenkmale / archäologische Funde handelt, sind diese zu erhalten und der zuständigen Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.

11.2 Der Beginn der Erdarbeiten ist 4 bis 6 Wochen vorher der zuständigen Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.

11.3 Die bauausführenden Betriebe sind auf die Einhaltung der gesetzlichen Meldefrist im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde oder Befunde hinzuweisen.

## **12 Kampfmittelbeseitigung**

12.1 Sollten bei Erschließungsarbeiten Kampfmittel gefunden werden oder besteht ein hinreichender Verdacht, ist umgehend das zuständige Ordnungsamt bzw. die integrierte Leitstelle des Landkreises Harz oder die nächstgelegene Polizeidienststelle zu informieren. Alle weiteren Schritte werden durch diese Behörden festgelegt.

## **13 Betriebseinstellung**

13.1 Beabsichtigt die Betreiberin den Betrieb der Anlage einzustellen, so hat sie dies unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens vier Wochen, nachdem die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wurde und bevor die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen nach außen hin erkennbar sind, anzuzeigen.

Die gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG der Anzeige zur Betriebseinstellung beizufügenden Unterlagen müssen insbesondere Angaben über folgende Punkte enthalten:

- die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstücks (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
- der Verbleib der anfallenden Materialien bei einem Abbruch der Anlage,

- bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
- die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren Verbleib,
- durch den Betrieb möglicherweise verursachte Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Entsorgung (Nachweis des Abnehmers) bzw. der Zuführung zur Verwertung, soweit dies möglich ist, sowie
- bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder zumutbar ist.

Alle anderen Abfälle sind primär der Wiederverwertung und, soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist, einer gemeinwohlverträglichen Beseitigung zuzuführen. Die gesetzlichen Bestimmungen sind dabei zu beachten.

Im Falle einer Betriebseinstellung hat die Betreiberin sicher zu stellen, dass alle Anlagenteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen Verwertung oder schadlosen Beseitigung der noch vorhandenen Abfälle erforderlich sind, so lange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist.

Es sind sachkundige Arbeitnehmer zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG zu beschäftigen.

Nach der Stilllegung ist das Betriebsgelände der Anlage solange gegen unbefugten Zutritt zu sichern, bis von der Anlage und dem Betriebsgelände keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft mehr hervorgerufen werden.

## IV Begründung

### 1 Antragsgegenstand

Die Antragstellerin beabsichtigt auf dem o.a. Baugrundstück die Erweiterung der vorhandenen Biogasanlage. Diese wurde mit Bescheid des Landkreis Harz vom 01.07.2010 Az.: 00140-20-13 errichtet. Die Biogasanlage wurde mit dem Bescheid des Landkreis Harz vom 24.10.2011 Az. 93699-2011-200 nach § 4 BImSchG genehmigt und in Betrieb genommen. Mit dem Bescheid vom 30.05.2012 nach § 15 BImSchG wurde durch den Austausch eines Aggregats Az.: 92452-2012-200, die Biogasanlage geändert. Weiterhin wurde die Anlage durch die Bescheide des Landkreis Harz vom 30.09.2013 Az.: 94608-2013-200 (Neubau Fahrsilo, Ersatz Motor), vom 22.06.2016 Az.:67.0.1.-91306-2016-200 (Aufstellung BHKW's), vom 18.03.2019 Az.:67.0.1.93666-2018-200 (Errichtung Feststoffdosierer 2, Erhöhung Inputstoffe) nach § 16 BImSchG wesentlich geändert.

Durch das Schreiben vom 10.03.2022 (Posteingang 14.03.2022) beantragte der Bauherr Markus Jacobs die wesentliche Änderung nach § 16 BImSchG um die Errichtung eines weiteren Endlagers, den Austausch des Gasspeichers über dem Endlager 2, die Nutzungsänderung des Nachgärers zum Fermenter 2, die Errichtung und Betrieb einer Biomethan-Aufbereitungsanlage, die Aufstellung eines Eisenchloridbehälters, die Errichtung eines Hühner trockenkotlagers, die Anpassung/Erhöhung der Inputstoffe, die Erhöhung der Gasproduktion und die Aufstellung einer 2. Notgasfackel. Die Inputstoffe werden von insgesamt 93 t/d auf 125,4 t/d erhöht, hierbei wird der Gülle/Mistanteil von 51,5 t/d auf 72,1t/d und der NawaRo-Anteil von 41,8 t/d auf 53,3 t/d gesteigert. Die Gasproduktionskapazität erhöht sich durch die Durchsatzerhöhung der Inputstoffe von 3,16 MioNm<sup>3</sup>/a auf 5,1 MioNm<sup>3</sup>/a.

## 2 Genehmigungsverfahren

Eine derartige Anlage ist im Anhang 1 der 4. BImSchV unter den Nrn. 1.2.2.2, 1.16, 8.6.3.1, 9.1.1.2 und 9.36 als genehmigungsbedürftige Anlage aufgeführt. Die wesentliche Änderung einer solchen Anlage ist somit genehmigungsbedürftig i. S. des § 16 Abs.1 BImSchG.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist gemäß der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) das Landesverwaltungsamt.

Das Genehmigungsverfahren wurde gemäß § 10 BImSchG i. V. mit der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) durchgeführt.

Gemäß § 11 der 9. BImSchV erfolgte die Einbeziehung der Behörden, deren Aufgabenbereich von dem Vorhaben berührt wird. So wurden im Genehmigungsverfahren folgende Behörden beteiligt:

- das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt:
  - Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Umweltverträglichkeitsprüfung,
  - Referat Verkehrswesen
  - Referat Veterinärwesen
  - Referat Naturschutz
- das Landesamt für Verbraucherschutz des Landes Sachsen-Anhalt, Dezernat 53, Gewerbeaufsicht, Regionalbereich Ost/West,
- der Landkreis Harz und
- die Stadt Ballenstedt

### 2.1 Öffentlichkeitsbeteiligung / Antrag gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG

Das Vorhaben wurde gem. § 10 Abs. 3 BImSchG und § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgte am 15.09.2022 in der Mitteldeutschen Zeitung, Lokalausgabe Quedlinburg, und im Amtsblatt für das Landesverwaltungsamt (Ausgabe 09/2022).

Der Antrag und die Antragsunterlagen lagen gem. § 10 der 9. BImSchV in der Zeit vom 23.09.2022 bis einschließlich 24.10.2022 in der Stadtverwaltung Ballenstedt und im Landesverwaltungsamt aus.

## 2.2 UVP-Fazit/ UVP- Vorprüfung

Im Ergebnis der Vorprüfung gemäß § 9 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Absatz 1 UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) wurde festgestellt, dass das Vorhaben zur wesentlichen Änderung einer Biogasanlage des Betreibers Markus Jacobs am Standort Ballenstedt hier, Erweiterung BGA um Biomethan-Aufbereitung, nicht UVP-pflichtig ist.

### Einordnung des Vorhabens gemäß Anlage 1 UVPG

Das vorliegende Vorhaben umfasst die wesentliche Änderung einer Anlage zur Herstellung von Biogas und stellt somit eine Änderung der Beschaffenheit einer technischen Anlage nach § 2 Abs. 4 Nr. 2 UVPG dar. Die Anlage gliedert sich in mehrere Betriebseinheiten, für die entsprechend ihrer Funktion eine Einordnung nach Anlage 1 UVPG einschlägig ist.

Die am Standort betriebenen vier Blockheizkraftwerke (BHKW) weisen insgesamt eine Feuerungswärmeleistung von 2,506 MW auf. Die Anlage ist demnach unter der Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG einzuordnen, für dieses ist eine standortbezogene Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen.

In der Anlage sollen Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft sowie nachwachsende Rohstoffe biologisch behandelt und mittels Fermentation bzw. anaerober Vergärung Biogas in einer Menge von 5,1 Millionen m<sup>3</sup>/a erzeugt werden. Das Verfahren ist der Nr. 8.4.2.1 Anlage 1 UVPG zuzuordnen, wonach eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen ist.

Anhand der vom Vorhabenträger angegebenen maximalen Lagermenge an erzeugtem Biogas von 18.742 kg, ist die Anlage zur Lagerung von Stoffen und Gemischen nach der Nr. 9.1.1.2 der Anlage 1 UVPG einzuordnen. Diesbezüglich ist eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

Das im biologischen Behandlungsverfahren erzeugte Biogas wird einer Aufbereitung unterzogen. Die Verarbeitungskapazität der geplanten Biomethan-Aufbereitungsanlage beträgt 2,55 Millionen m<sup>3</sup>/a. Dementsprechend ist die Anlage nach Nr. 1.11.2.1 Anlage 1 UVPG einzuordnen, wofür eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen ist.

Für das Änderungsvorhaben ist somit gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Durch das Vorhaben bestehen nach einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP- Pflicht unter Hinweis auf die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 UVPG wurde gem. § 5 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Die Veröffentlichung erfolgte im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes am 15.09.2022 (Ausgabe 9/2022) und auf ortsübliche Weise im Amtsblatt (Ballenstedter Stadtbote) der Stadt Ballenstedt am 17.09.2022.



### Der Entscheidung lagen folgende Unterlagen zu Grunde:

Genehmigungsantrag nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung „Erweiterung der BGA um eine Biomethan-Aufbereitung“ des Betreibers Markus Jacobs für den Standort Gut Asmusstedt, 06493 Ballenstedt, vom 05.04.2022 mit folgenden wesentlichen Inhalten:

- Angaben der wesentlichen Änderungen
- Bebauungsplan (Nr. 34 SG Biogas, LW und TH in 06493 Ballenstedt, 2018)
- Angaben zum Standort (topografische Karten, Übersichtspläne)
- Angaben zur Anlagen- und Verfahrensbeschreibung
- Angaben zu gehandhabten Stoffen, Stoffdaten und Stoffmengen
- Angaben zu Emissionen / Immissionen (Geruchsimmissionsprognose vom 25.02.2022, Immissionsprognose Ammoniak und Gesamtstickstoff (1. Überarbeitung) vom 31.05.2022), Untersuchung gemäß LAI-Leitfaden „Ermittlung und Bewertung von Bioaerosol-Immissionen“ vom 08.07.2022 erstellt durch die Fa. Ecocert Deutschland GmbH)
- Angaben zur Anlagensicherheit
- Angaben zu Abfällen und Abwasser
- Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Darüber hinaus wurde folgende weitere Quelle einbezogen:

- Daten des GIS-Auskunftssystems des Landes Sachsen-Anhalt (Stand 08/2022).
- Daten des Amtlichen Raumordnungsinformationssystem Sachsen-Anhalt (ARIS) (Stand 08/2022).

### 1. Überschlägige Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens

Der Vorhabenträger Markus Jacobs betreibt am Standort Gut Asmusstedt in 06493 Ballenstedt eine Anlage zur Erzeugung von Biogas durch biologische Behandlung mittels Vergärung organischer Ausgangsstoffe. Als Inputstoffe werden flüssige Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft wie Gülle und Mist, sowie nachwachsende Rohstoffe eingesetzt. Die flüssigen Wirtschaftsdünger werden aus den benachbarten Tierhaltungsbetrieben durch Rohrleitungen in die Anlage geführt. Die Anlieferung der festen Inputstoffe wie Pflanzensilage, sowie der Abtransport der im Fermentationsverfahren anfallenden Gärreste erfolgt per LKW, saisonal in variierender Frequenz im Tageszeitraum von 06.00 bis 22.00 Uhr. Die Anlage wird an 7 Tagen pro Woche betrieben. Aus der Gesamtmenge an eingesetzten Stoffen werden rund 3,2 Millionen m<sup>3</sup> i.N. pro Jahr an Biogas erzeugt. Dieses wird zur Energieerzeugung genutzt und in den 4 vorhandenen Blockheizkraftwerken (BHKW) mit einer Feuerungswärmeleistung von 2,506 MW verwertet. Im Zuge der Erweiterung der Biogasanlage ist vorgesehen, die Gasproduktionskapazität auf 5,1 Millionen m<sup>3</sup> i.N. pro Jahr zu steigern und das erzeugte Rohgas mittels einer Biomethan-Aufbereitungsanlage final zu konditionieren, um dieses direkt in das Erdgasnetz einzuspeisen. Damit verbunden ist eine Anpassung der Mengen an eingesetzten Stoffen von insgesamt 93 t/d auf 125,4 t/d, wobei der Wirtschafts-

düngeranteil (Gülle/Mist) von 51,5 t/d auf 72,1 t/d und der Anteil an nachwachsenden Rohstoffen (Pflanzensilage) von 41,8 t/d auf 53,3 t/d angehoben wird. Um dies zu realisieren sind folgende wesentlichen Änderungen vorgesehen:

Neubau eines Endlagers für Gärreste mit einem Gasspeicher (Endlager 3),

- Austausch des Gasspeichers über dem Endlager 2,
- Änderung der Nutzung des vorhandenen Nachgärers als Fermenter 2,
- Errichtung und Betrieb einer Biomethan-Aufbereitungsanlage (BGAA)
- Errichtung eines Hühnerkottrockenlagers,
- Aufstellung eines Eisenchloridbehälters für die Biogaseschwefelung,
- Aufstellung einer zweiten Notgasfackel.

Ferner soll die in der Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG vom 18.03.2019, Az.: 67.0.1-93666-2018-200 genehmigte Aufstellung eines zweiten Feststoffdosierers am ehemaligen Nachgärer (neu Fermenter 2) umgesetzt werden.

#### Verfahrensbeschreibung

In der Anlage wird aus organischen Ausgangsstoffen durch Vergärung Biogas erzeugt. Dazu wird flüssiger Wirtschaftsdünger aus den umliegenden Tierhaltungsbetrieben über Rohrleitungen einer Vorgrube für die Zwischenlagerung zugeführt und bedarfsweise automatisch weiter in die Fermenter gepumpt. Feste Inputstoffe werden mit Lastkraftwagen angeliefert und in 3 Silokammern vorgehalten. Derzeit werden nachwachsende Rohstoffe in Form von Maissilage und Zuckerrüben eingesetzt. Mit Erweiterung der Anlage ist zusätzlich der Einsatz von Hühnerkottrockenmist vorgesehen, welches in einem neu zu errichtenden Lager vorgehalten werden soll.

Die festen Inputstoffe werden mittels Transportfahrzeugen in den Feststoffdosierer übergeführt, in dem die Komponenten vorzerkleinert und dem angeschlossenen Fermenter zugeführt werden. Die Fermenter sind mit einer aufgesetzten Gasmembran, mit der das durch Vergärung entstehende Rohgas gesammelt wird, und durch ein mit Klemmschläuchen befestigtes Tragluftsysteme gasdicht abgedeckt. Für den Havariefall sind die Gaslager mit einer Über-/Unterdrucksicherung ausgerüstet. Zusätzlich kann das Gas über Notfackeln abgebrannt werden.

Die vergorenen Substrate bzw. Gärreste werden kontinuierlich in die Endlager überführt. Diese sind ebenfalls mit Gasmembran- und Tragluftsystem ausgestattet, um entstehendes Gas zu speichern. Das Biogas wird in den 4 am Anlagenstandort befindlichen Blockheizkraftwerken zur Erzeugung thermischer und elektrischer Energie verwertet, um diese für die Betriebsprozesse zu nutzen oder in das öffentliche Netz einzuspeisen. Zur Entschwefelung des Biogases wird Eisenchlorid aus dem geplanten Eisenchlorid-Behälter dem Vergärungsprozess zugeführt.

Weiter soll das erzeugte Rohgas mit der neuen zu errichtenden Biomethan-Aufbereitungsanlage auf Erdgasqualität konditioniert werden, sodass dieses in das Erdgasnetz eingespeist werden kann. Die anfallenden Gärreste werden gemäß den Regelungen der Verord-

nung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger abtransportiert, mittels Transportfässern aus dem Endlagern entnommen und zur landwirtschaftlichen Verwertung mittels Lastkraftwagen abtransportiert,

## 2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage

Die Anlage liegt rund 1.600 m südlich der Ortschaft Badeborn und ca. 1.600 m nördlich der Ortslage Ballenstedt, sowie rund 250 m östlich des Flugplatzes Ballenstedt. Das Grundstück befindet sich direkt an der Kreisstraße K 1362 und ist über die zweispurige asphaltierte Straße verkehrstechnisch erschlossen. Die unmittelbar in der Umgebung liegenden Flächen sind durch landwirtschaftliche Nutzung, intensiven Ackerbau und Tierhaltungsanlagen geprägt. Südwestlich zum Anlagenstandort in rund 100 - 200 m befinden sich 4 Gebäude im Außenbereich mit Nutzung als Wohngebäude. Für die Umsetzung des Vorhabens ist vorgesehen, rund 1.243 m<sup>2</sup> neu zu versiegeln. Gemäß den Vorgaben des Bebauungsplans sind diesbezüglich Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. Dazu sind auf der Ausgleichsfläche A2 auf einer Fläche von bis zu 6.581 m<sup>2</sup> (Gemarkung Ballenstedt, Flur 6, Flurstück 249), einer ehemals intensiv genutzten Ackerfläche, im entsprechend festgelegten Umfang mesophile Grünflächen entwickelt worden.

Im Umfeld des Anlagenstandorts sind den Daten des GIS-Auskunftssystems des Landes Sachsen-Anhalt (Stand 08/2022) nach Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG geschützte Gebiete ausgewiesen, wie in der folgenden Übersicht aufgeführt:

Bezeichnung	Lage	Entfernung
Naturpark - Harz/Sachsen-Anhalt (NUP0004LSA)	umliegend	-----
FFH-Gebiet - Gegensteine und Schierberge bei Ballenstedt	südlich	ca. 480 m
Landschaftsschutzgebiet- Harz und nördliches Harzvorland (LSG0032QLB)	südlich	ca. 480 m
Flächenhaftes Naturdenkmal - Langenberg Badeborn (NDF0001QLB)	nordwestlich	ca. 1500 m
EU-Vogelschutzgebiet - Nordöstlicher Unterharz(SPA0019LSA)	südwestlich	ca. 2800 m

Weitere nach BNatSchG geschützte Gebiete, Biotopflächen oder Landschaftsbestandteile sind im direkten Umfeld der Anlage nicht ausgewiesen.

Den Daten des GIS-Auskunftssystems des Landes Sachsen-Anhalt (Stand 08/2022) nach wurden in der Vergangenheit in den umliegenden Gebieten des Vorhabenstandortes Vorkommen folgender nach Anhang II, Anhang IV und Anhang V der FFH-Richtlinie geschützte Spezies dokumentiert:

- Säugetiere: Waldiltis, Feldhamster, Großes Mausohr, Fransenfledermaus, Wasserfledermaus und Große Bartfledermaus
- Amphibien: Wechselkröte, Grasfrosch

- Reptilien: Zauneidechse, Glattnatter

### 3. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Im Zusammenhang mit der Vorhabenänderung und dem Betrieb der Anlage sind folgende Maßnahmen zur Verminderung bzw. Vermeidung nachteiliger Umweltauswirkungen vorgesehen:

- Umsetzung der Lärminderungsmaßnahmen nach Stand der Technik,
- Überdachung des neuen Hühnerkottrockenlagers und Abdeckung des Substrats mit Folien zur Verringerung der Emissionen,
- Eigennutzung der erzeugten Wärme und des Stroms zur Verbesserung der Energieeffizienz,
- Austausch des Gasspeichers über dem Endlager 2 durch eine Anlage nach Stand der Technik,
- Ausrüstung der Biomethan-Aufbereitungsanlage mit einer regenerativen Nachverbrennung (RNV) insbesondere zur Reduzierung von Kohlenwasserstoffemissionen,
- BHKW werden mit Oxidationskatalysatoren und Aktivkohlefiltern zur Reduzierung der Emissionen von Luftschadstoffen betrieben,
- Kondensat das in der Biomethan-Aufbereitungsanlage anfällt wird gesammelt und der Vorgrube für flüssige Inputstoffe zugeführt zur Reduzierung des Abwasseraufkommens,
- Zuführung und Lagerung flüssiger Inputstoffe über geschlossene Systeme zur Vermeidung von Geruchsemissionen.

### 4. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG

Das Vorhaben wurde auf seine Umweltauswirkungen geprüft. Im Rahmen dieser Prüfung sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch durch Immissionen und Emissionen zu erwarten.

- Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Das mit Neugenehmigung vom 24.10.2011 genehmigte Grundvorhaben und die Änderungsgenehmigungen nach § 16 BImSchG vom 22.06.2016 und 18.03.2019 genehmigten Änderungen der Biogasanlage wurden bei der Durchführung der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht berücksichtigt.

- Luftschadstoffe und Gerüche

Die Beurteilung der Immissionen von Gerüchen und Luftschadstoffen erfolgt anhand der Vorgaben der technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft 2021) und der Geruchsimmisionsrichtlinie (GIRL). Zur Beurteilung, ob erhebliche Umweltauswirkungen durch die anlagenbezogenen Immissionen an den maßgeblichen Immissionsorten im Umfeld des Vorhabens auftreten, wurden Immissionsprognosen mit den Antragsunterlagen eingereicht.

Als maßgebliche Immissionsorte wurden für die Untersuchungen die unmittelbar südwestlich zum Standort gelegene Wohnbebauung (IO1 - IO4) im Außenbereich betrachtet. Für die

Untersuchungen sind die örtlichen Gegebenheiten relevant vor allem, dass die Wohnbebauung in eine landwirtschaftlich bzw. zur Tierhaltung genutztes Umfeld eingebunden ist. Zur Beurteilung der Erheblichkeit der Geruchseinwirkungen wurden die Immissionswerte nach Tab. 22 Anhang 7 Nr. 3.1 TA Luft 2021 angewandt.

Für die maßgeblichen Immissionsorte wurden die im folgenden aufgeführten Werte für die Zusatzbelastung durch Gerüche ermittelt:

Immissionsort	Geruchsstundenhäufigkeit [%/a] (Geruchswahrnehmungshäufigkeit)	
	Zusatzbelastung	Gesamtzusatzbelastung
IO1: Asmusstedt 4, 5, 6	1,8 (0,018)	7,1 (0,071)
IO2: Asmusstedt 7, 8	1,9 (0,019)	6,0 (0,06)
IO3: Asmusstedt 9, 10	1,1 (0,011)	3,9 (0,039)
IO4: Asmusstedt 11,12	0,9 (0,009)	3,4 (0,034)

Im Ergebnis der Geruchsimmissionsprognose werden auch nach der wesentlichen Änderung der Biogasanlage die Immissionswerte an den maßgeblichen Immissionsorten eingehalten.

Die Ausbreitungsrechnung hat ergeben, dass der zu erwartende Immissionsbeitrag (Kenngröße der Zusatzbelastung nach Nr. 4.5 Anhang 7 TA Luft 2021) auf keiner Beurteilungsfläche den Wert von 0,02 überschreitet. Gemäß Nr. 3.3 Anhang 7 der TA Luft 2021, ist bei Einhaltung dieses Wertes davon auszugehen, dass das Vorhaben die belästigende Wirkung der Vorbelastung nicht relevant erhöht bzw. das Irrelevanzkriterium zutrifft.

Mit der Errichtung des Hühnerkottrockenlagers, besteht die Möglichkeit des Auftretens einer Zusatzbelastung durch Immissionen von Bioaerosolen und Staub auf die Umgebung. Diesbezüglich wurde eine Untersuchung zur Ermittlung und Bewertung von Bioaerosol-Immissionen an den maßgeblichen Immissionsorten durchgeführt, unter Berücksichtigung der Ausgangslage mit den bestehenden Tierhaltungsanlagen in unmittelbarer Nähe zum Anlagenstandort. Als Bewertungskriterium wurde dazu die Partikelkenngöße (PM<sub>10</sub>) untersucht und eine Prüfung auf Irrelevanz der Zusatzbelastung vorgenommen. Gemäß Tabelle 1 Nr. 4.2.1 TA Luft 2021 gilt eine PM<sub>10</sub>-Konzentration von 40 µg/m<sup>3</sup> für den Mittelungszeitraum eines Jahres. Gemäß Nr. 4.2.2 TA Luft 2021 ist die Zusatzbelastung als irrelevant anzusehen, wenn diese ≤ 3,0 % des Immissionswertes, d.h. 1,2 µg/m<sup>3</sup> entspricht. Die Berechnungen zu den Flächenwerten der Bioaerosolkonzentration in der Umgebung prognostizieren, dass an der nächstgelegenen Wohnbebauung ein PM<sub>10</sub>-Wert von maximal 0,5 µg/m<sup>3</sup> erreicht wird, Aufgrund der Unterschreitung des Irrelevanzkriteriums der PM<sub>10</sub>-Konzentration durch die bestehende Tierhaltungsanlage in der Nachbarschaft der Anlage, der geschlossenen Ausführung der Lagerhalle für HTK und deren Standort entgegen der Hauptwindrichtung, ist davon

auszugehen, dass an den nächstgelegenen Immissionsorten keine relevante Zusatzbelastung an Bioaerosole durch den Betrieb der Anlage hervorgerufen wird.

Mit dem Betrieb der geplanten Biomethan-Aufbereitungsanlage sind neue zusätzliche Emissionen an Luftschadstoffen zu erwarten. Durch die Behandlung der entstehenden Abgasströme mittels einer regenerativen Nachverbrennung (RNV) werden insbesondere Kohlenwasserstoffemissionen reduziert. Vom Vorhabenträger wird auf die Emissionsbeschreibungen des Herstellers der Biomethan-Aufbereitungsanlage verwiesen. Es wird angegeben, dass die Anforderungen der TA Luft 2021 bezüglich der Immissionswerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit erfüllt werden.

- Lärmimmissionen

Die maßgeblichen Immissionsorte um den Anlagenstandort befinden sich im Dorfgebiet. Nach Nr. 6.1 Buchstabe d.) der TA Lärm 2017 für Kern-, Dorf- und Mischgebiete Immissionsrichtwerte für den Tageszeitraum (6.00 - 22.00 Uhr) von 60 dB(A) und in der Nacht (22.00 - 6.00 Uhr) von 45 dB(A). Im Zuge der Bauarbeiten zur Errichtung der Anlagenbereiche ist das Auftreten von Geräuschimmissionen beschränkt auf die Bauphase zu erwarten. Zur Begrenzung baubedingter Lärmemissionen ist die Allgemeine Verwaltungsvorschrift gegen Baulärm (AVV Baulärm) einzuhalten. Die Komponenten der Anlage zur Biogaserzeugung werden nach Stand der Technik zur Lärminderung ausgewählt, abgestimmt und entsprechend betrieben.

Die Zündstrahlmotoren der vier betriebenen BHKW's weisen einen Schalldruckpegel von 71 - 72 dB(A) auf, werden mit Schalldämpfern ausgerüstet und sind in schallreduzierenden Containereinheiten bzw. Gebäuden untergebracht. Damit ist eine Unterschreitung der Immissionsrichtwerte nach TA Lärm um wenigstens 30 dB in der Tageszeit und 15 dB in der Nachtzeit durch den alleinigen Betrieb der beiden Spitzenlast-BHKW-Module gewährleistet. Änderungen an den BHKW's werden nicht vorgenommen. Für die Bewertung der Zusatzbelastung durch Lärmimmissionen auf die Umgebung, sind die hinzutretenden Geräuschemissionen durch den Betrieb der Biomethan-Aufbereitungsanlage (BGAA) relevant. Den Herstellerangaben nach beträgt der maximale ausgehende Schalldruckpegel beim Betrieb 71 dB(A) im Abstand von 1 m um die Anlage. Schallemitternde Einzelkomponenten im Außenbereich der BGAA werden entsprechend der Vorgaben der TA Lärm 2017 für die betreffende Gebietsnutzung ausgelegt.

Komponenten mit höheren Schallpegel werden in gedämmten Maschinencontainern zur Einhaltung der Immissionswerte untergebracht. Vom Vorhabenträger wird angegeben, dass von der geplanten Anlage keine nennenswerten Lärmemissionen ausgehen welche durch ein Lärmgutachten nachgewiesen wurden.

Aufgrund der Erhöhung der Anlagenkapazität und der Mengenänderung der Input- und Ausgangsstoffe, wird eine voraussichtliche Zunahme des Verkehrsaufkommens von insgesamt rund 2.100 Fahrten auf ca. 2825 Fahrten prognostiziert. Der Antransport an nachwachsenden Rohstoffen (NaWaRo) beschränkt sich auf die Erntezeit von rund 3 Wochen, wobei mit einem LKW-Aufkommen im Mittel von ca. 46 Fahrzeugen/Tag gerechnet wird. Die Anlieferung des Hühnertrockenkots erfolgt alle zwei bis drei Wochen über das ganze Jahr verteilt mit ca. 266 LKW Anfahrten.

Für den Abtransport der Gärreste wird mit 1.586 Fahrten kalkuliert. Dieser geschieht i.d.R. an ca. 50 Tagen pro Jahr, an denen mit einem Fahrtaufkommen i.M. von 32 Fahrzeugen/Tag gerechnet wird. Es ist sicherzustellen, dass gemäß Nr. 7.4 TA Lärm 2017 durch die Verkehrsgereusche des erhöhten anlagenbezogenen Verkehrsaufkommens, der Beurteilungspegel für den Tag oder die Nacht rechnerisch um nicht mehr als 3 dB(A) erhöht wird.

- Risiken, insbesondere durch Verwendung von Stoffen und Technologien

Mit der Errichtung des Endlagers 3 und dem aufgesetzten Gasspeicher sowie dem Austausch und der Vergrößerung des Gasspeichers über dem Endlager 2 übersteigt erstmals die Mengenschwelle der Störfallverordnung und zählt mit einer maximalen Gaslagerkapazität von 46.737 kg somit als Anlage mit Betriebsbereich der unteren Klasse nach § 2 Nr. 1 der 12. BImSchV.

Ein entsprechendes sicherheitstechnisches Konzept zur Verhinderung möglicher Gefahren im Störfall wurde dazu erarbeitet, sodass die Einhaltung der Vorgaben der Störfallverordnung sichergestellt ist. Die Ermittlung des angemessenen Sicherheitsabstands wurde mittels einer Ausbreitungs- und Auswirkungsbetrachtung in Anwendung der Leitfaden der Kommission für Anlagensicherheit KAS-18 und KAS-32 durchgeführt. Damit wird belegt, dass benachbarte Schutzobjekte außerhalb des Gefährdungsbereichs der Anlage liegen. Die Errichtung und der Betrieb der Biogasanlage wird gemäß den Sicherheitsregeln für Biogasanlagen der Technischen Informationen 4 (TI4) des Spitzenverbands der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften umgesetzt. Die formulierten sicherheitstechnischen Anforderungen werden mit der Realisierung des Änderungsvorhabens erfüllt. Zum Schutz der Umwelt wird beim bestimmungsgemäßen Betrieb und auch bei Ausfall einzelner relevanter Anlagenteile sichergestellt, dass keine explosionsfähige Atmosphäre im Anlagenbereich entsteht. Dazu ist die Anlage mit automatisierten Mess- und Sicherheitssystemen ausgestattet, die im Fall einer Betriebsstörung der Biomethan-Aufbereitungsanlage und der Blockheizkraftwerke eingreifen.

Insbesondere durch Errichtung der 2. Notgasfackel wird das sichere Abrennen des überschüssigen Gasstroms gewährleistet, sodass keine Überbeanspruchung der Gasspeicher eintreten kann und ein Ablassen des Gases in die Umgebungsluft, wobei eine explosionsfähige Atmosphäre entstehen kann, vermieden wird. Die geltenden brandschutztechnischen Anforderungen werden erfüllt. Zur Brandbekämpfung stehen Handfeuerlöcher zur Verfügung und die Löschwasserversorgung ist durch das vorhandene Löschwasserbecken sichergestellt. Zudem ist der Anlagenstandort in dem Brandbekämpfungsplan der örtlichen Feuerwehr integriert

- Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Hervorgehend aus der Prüfung auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind keine erheblichen Nachteile zu erwarten.

Im Bereich des Dorfteichs Asmusstedt und direkten Umfeld des Vorhabens wurde in der Vergangenheit, vor der Errichtung der Biogasanlage, die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützte Amphibienart der Wechselkröte erfasst. Aktuelle Nachweise von Vertretern der

Spezies sind jedoch nicht dokumentiert. Das Auftreten geschützter Arten ist jedoch nicht auszuschließen.

Im westlichen Bereich des Betriebsgeländes wurde auf einer Fläche von ca. 1110 m<sup>2</sup> ein künstliches Kleingewässer einschließlich Anpflanzungen von uferbegleitenden Sträuchern und Gehölzstrukturen angelegt, welches durch einen Zulaufgraben aus südlicher Richtung und den nördlichen Entwässerungsgraben vom anfallenden Niederschlagswasser der Dach- und Verkehrsflächen gespeist wird. Diese dient besonders geschützten Vogelarten als mögliches Brut- und Nahrungshabitat und den Amphibienarten als potentiell Laichgewässer. Der betreffende Bereich ist vor Eingriffen geschützt, sodass durch Erweiterung der Anlage keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Im Bereich der angrenzenden Ackerflächen wurden Vorkommen der geschützten Spezies des Feldhamsters erfasst. Aufgrund der geringen Biotopausstattung und Eignung als Habitat, welche die vorgesehenen Flächen für die Erweiterung der Anlage aufweisen, sowie den Vergrämungseffekt aufgrund der Bestandsanlage, sind artenschutzrechtliche Konflikte allgemein nicht zu erwarten.

Mit einer Immissionsprognose für die Zusatzbelastung durch Ammoniak und zur Stickstoffdeposition wurde geprüft, ob der Schutzanspruch empfindlicher Biotope und Vegetationsstrukturen auch nach der Umsetzung des Änderungsvorhabens gewährleistet ist. Für die Betrachtungen wurden im Wirkungsbereich der Anlage die Areale mit höherwertiger Biotopstruktur, das künstlich angelegte Kleingewässer, die angrenzenden Gehölzstrukturen sowie die möglichen Auswirkungen auf das südlich gelegene FFH-Gebiet „Gegensteine und Schierberg bei Ballenstedt“ untersucht. Dieses beinhaltet Wald-Lebensraumtypen (LRT) LRT91E0 (Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder) und LRT 9170 (Labkraut-Eichen-Flainbuchenwald) sowie Offenland-LRT der Typen LRT 6510 (Magere Flachland-Mähwiesen), LRT 6210 (naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien), LRT 6230 (artenreiche montane Borstgrasrasen) sowie LRT 8220 (Silikatfelsen mit Felsspaltvegetation).

Mit der Änderung des Vorhabens kommen ammoniakemittierende Betriebsvorgänge, durch Verwertung von Festmist bzw. HTK hinzu. Die Beurteilung des Einflusses von Ammoniakimmissionen auf empfindliche Ökosysteme und Pflanzen wird nach Nr. 4.8 TA Luft (2021) bestimmt. Demnach ergibt eine Überschreitung der Ammoniakzusatzbelastung von 2 µg/m<sup>3</sup> einen Anhaltspunkt auf das Vorliegen erheblicher nachteiliger Auswirkungen durch die Wirkung von Ammoniak. Unter Beachtung der technologischen Ausstattung und der Umweltfaktoren ergab die Ausbreitungsrechnung für das nach Anhang 2 Nr. 8 der TA Luft 2021 festgelegte Rechengebiet jedoch, dass der ermittelte Grenzwert für die Gesamtzusatzbelastung der Ammoniakimmission an keinem gesetzlich geschützten Biotop überschritten wird.

Zur Bewertung möglicher nachteiliger Auswirkungen auf empfindliche Pflanzen und Ökosysteme durch Stickstoffdeposition, wurde geprüft, ob die Gesamtzusatzbelastung der geänderten Anlage im erheblichen Maß zur Stickstoffdeposition, im nach Nr. 4.6.2.5 der TA Luft berechneten Beurteilungsgebiet, beiträgt und die Gesamtzusatzbelastung im Aufpunkt mehr als 5 kg/ha\*a beträgt. Liegen im Beurteilungsgebiet empfindliche Ökosysteme vor, so sind geeignete Immissionswerte heranzuziehen. Die benötigten Immissionskenngrößen wurden nach Nr. 4.6 der TA Luft 2021 bestimmt, unter Anwendung der Vorgaben nach Nr. 4.1 Abs. 4 Satz 1 der TA Luft 2021. Beträgt die Kenngröße der Gesamtzusatzbelastung durch die



Anlagenemissionen weniger als 30 Prozent des Immissionswertes, so ist i.d.R, davon auszugehen, dass die Anlagenemissionen nicht im relevanten Maß zur Stickstoffdeposition beitragen. Bei der Ausbreitungsrechnung für die Stickstoffdeposition wurden die relevanten, auf dem westlichen Betriebsgelände gelegenen, Flächen des Biotop 1 (Strauchhecke) und Biotop 2 (sonstige anthropogene nährstoffreiche Gewässer) betrachtet.

Dem vorliegenden Gutachten weisen die Biotope eine mäßige Stickstoffempfindlichkeit von 20-30 kg/ha\*a aus, wobei der untere Bereich von 20 kg/ha\*a für die Bewertung herangezogen wurde. Der Ausbreitungsrechnung nach wurden für Biotop 1 ein Wert von maximal 4,2 kg/ha\*a und für Biotop 2 ein Wert von maximal 3,3 kg/ha\*a berechnet. Diese betragen weniger als 30 % des Immissionswertes, welcher 6 kg/ha\*a entspricht. Somit trägt die Anlage nicht relevant zur Stickstoffdeposition bei.

Für die Bewertung des Einflusses der Gesamtzusatzbelastung durch Stickstoffdeposition auf das südlich gelegen FFH-Gebiet „Gegensteine und Schierberg bei Ballenstedt“, wurde untersucht, ob sich dieses im Einwirkungsbereich der Anlage befindet. Nach Anhang 8 (Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung) TA Luft 2021 ist dies der Fall, wenn die von der Anlage hervorgerufene Zusatzbelastung mehr als 0,3 kg pro Hektar und Jahr zur Stickstoffdeposition beiträgt. Anhand der Ausbreitungsrechnung ist zu erkennen, dass das FFH-Gebiet außerhalb der ermittelten Isolinien der Stickstoffdeposition liegt, keine Zusatzbelastung über den Wert von 0,3 kg/ha\*a hervorgerufen wird und Beeinträchtigungen der FFH-Lebensraumtypen nicht zu erwarten ist.

- Schutzgut Wasser

Mit Umsetzung des Vorhabens ist mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu rechnen.

Die Anlagenbereiche zum Umschlagen wassergefährdender Stoffe und die Flächen zum Lagern und Umfüllen der Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft (Gülle), sowie die Silagesickersäfte sind nach dem Stand der Technik ausgelegt, um den bestmöglichen Schutz von Oberflächengewässern und dem Grundwasserkörper vor nachteiligen Veränderungen zu gewährleisten. Die Handhabung und das Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen geschieht auf medienundurchlässigen versiegelten Oberflächen. Die Lagereinrichtungen für flüssige Inputstoffe, Gärreste, Hilfsmittel wie Frisch- und Altöl sind mit Leckerkennungssystemen ausgestattet.

Die Lagerbehälter für Zündöl und der Eisenchloridtank sind doppelwandig ausgeführt. Die maßgeblichen Anlagenbereiche, die Endlager für Gärresten und die Fermenter, sind mit Überfüllsicherungen ausgerüstet. Für den Fall einer Havarie bzw. dem Austreten wassergefährdender Stoffe sind entsprechend dimensionierte medienundurchlässige Auffangräume vorhanden. Des Weiteren ist der Großteil des Anlagenbereichs durch Errichtung einer Umwallung als Auffangraum ausgelegt, um im Fall einer Havarie das größtmögliche austretende Flüssigkeitsvolumen aufzufangen. Die Rohrleitungen für den Transport der flüssigen Stoffe sind medienbeständig ausgeführt. Auf dem Betriebsgelände fällt kein sanitäres Abwasser an.

Der Sozialtrakt bzw. Toiletten befinden sich in der Nachbarschaft außerhalb des Betriebsgeländes. Anfallendes nicht verschmutztes Niederschlagswasser wird zum Teil rinnenlos abgeleitet, versickert diffus über die unversiegelten Flächen, z.T. der Vorgrube für flüssige Inputstoffe oder über den im nördlichen Bereich verlaufenden Versickerungsgraben dem Versickerungsbecken auf dem westlichen Betriebsgelände zugeführt. Das in der Biomethan-Aufbereitungsanlage anfallende Kondensat wird in die Vorgrube für flüssige Inputstoffe zugeführt. Im Umfeld des Vorhabens sind keine Wasser- oder Heiiquellenschutzgebiete verzeichnet. Der Anlagenstandort liegt im Abstand von rund 5.000 m westlich zum Überschwemmungsgebiet des Fließgewässers Selke außerhalb dessen Einwirkungsbereichs.

- Schutzgut Boden und Fläche

Erhebliche nachteilige Auswirkung auf das Schutzgut Boden und Fläche sind mit Umsetzung des Vorhabens nicht zu erwarten.

Für die Umsetzung des Vorhabens werden rund ca. 1.243 m<sup>2</sup> neu versiegelt. Gemäß den Vorgaben des Bebauungsplans sind Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. Dazu sind auf der Ausgleichsfläche A2 (Gemarkung Ballenstedt, Flur 6, Flurstück 249), einer ehemals intensiv genutzten Ackerfläche, im entsprechend festgelegten Umfang mesophile Grünflächen auf einer Fläche von bis zu 6.581 m<sup>2</sup> zu entwickeln. Die Maßnahmen wurden den Angaben der Antragsunterlagen nach bereits umgesetzt. Durch Erweiterung der Anlage besteht ein erhöhtes Potential des Auftretens von gefährlichen Stoffen, welche die Bodenfunktion nachteilig beeinflussen können. Vor allem der Einsatz des Wirtschaftsdüngers in Form von tierischen Exkrementen in Form von Gülle und Festmist sind hier zu betrachten, sowie die gesteigerte Menge an Gärresten. Die Handhabung betreffender Stoffe erfolgt auf versiegelten medienundurchlässigen Oberflächen oder in geschlossenen Systemen. Im Fall einer Havarie mit einem Austreten der Input- und Ausgangsstoffe, ist ein ausreichend dimensioniertes Auffangvolumen vorhanden, um Einträge in den Boden zu verhindern. Für die relevanten Anlagenbereiche, in denen gefährliche Stoffe gehandhabt werden, sind ausreichend dimensionierten Auffangvolumen eingerichtet.

Das neu zu errichtende Hühnerkottrockenlager wird mit einer betonierte Lagerplatte und einer Überdachung ausgeführt sowie mit einer Folienabdeckung versehen, die nur für die Entnahmezwecke geöffnet wird. Somit wird eine unkontrollierte Verbreitung durch Niederschlag oder Windeinwirkung auf die umliegenden unbefestigten Flächen verhindert.

- Schutzgut Klima

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Klima sind somit nicht zu erwarten.

Anhand der angestellten Untersuchungen zu den Geruchsimmissionen und Emissionen an Luftschadstoffen ist zu erwarten, dass mit Umsetzung des Vorhabens keine klimaverändernden Effekte eintreten. Die anlagenbedingten Ammoniak- und Stickstoffdepositionen beschränken sich lokal auf das direkte Umfeld und bieten kein ausschlaggebendes Potential, die klimaregulierenden Funktionen im Beurteilungsgebiet signifikant zu beeinflussen. Beeinträchtigungen durch Neuerrichtung der Anlagenbereiche auf die kleinklimatischen Bedingungen und eine Einflussnahme auf Kalt- und Frischluftbahnen sind aufgrund des geringen Umfangs nicht anzunehmen.

- Schutzgut Landschaft

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft sind nicht zu erwarten.

Die umgebene Landschaft ist hauptsächlich durch weitläufige landwirtschaftliche Nutzfläche geprägt und weist einen entsprechend eher aufgeräumten landschaftsbildenden Charakter auf. Einzig südlich in einer Entfernung von rund 500 m befinden sich Bereiche mit einer dichteren Vegetations- und Gehölzstruktur. Östlich und Südlich zum Anlagenstandort sind mehrere Anlagen für die gewerbliche Tierhaltung angesiedelt sind. Des Weiteren befindet sich im Westen im Abstand von rund 250 m das Gelände des Verkehrslandeplatz Ballenstedt-Harz und die Motorsportanlage Ballenstedt. Die vorhabenbezogenen Änderungen werden ausschließlich innerhalb des Betriebsgeländes der bestehenden Anlage umgesetzt, die sich nach den Vorgaben des geltenden Bebauungsplans richten. Die Gestaltung der neu zu errichtenden Betriebseinheiten und Anlagenteile orientiert sich an den umliegenden landwirtschaftlichen Gebäudestrukturen, sodass sich durch die Änderungen kein signifikantes Alleinstellungsmerkmal im landwirtschaftlich geprägten Areal ergibt.

- Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Eine Betroffenheit von Kulturgüter durch Umsetzung der Vorhabenänderung sind über das bestehende Maß hinaus nicht anzunehmen, womit erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter nicht zu erwarten sind.

Im Wirkungsbereich des Vorhabens, östlich und vor allem südlich im Radius von 1000 m sind vereinzelte Funde archäologischer Kulturdenkmale oder -güter dokumentiert. Südlich auf der gegenüberliegenden Straßenseite im Abstand von rund 25 m befindet sich das Baudenkmal „Vorwerk Asmusstedt“, ein großflächiger Wirtschaftshof, der zum Teil weiterhin für gewerblich Zwecke in Nutzung ist. Es besteht kein Verdacht auf Vorhandensein von Bodendenkmalen oder Gegenständen von archäologischem Interesse. Ergibt sich im Zuge der Bau- und Erdarbeiten zur Fundamentgründung ein Verdacht, so sind die betreffenden Areale umgehend vor der Beschädigung und Zerstörung zu schützen und die zuständigen Fachbehörden zur Abstimmung der weiteren Vorgehensweise zu benachrichtigen. Die Vorgaben des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sind umzusetzen.

- Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Erhebliche nachteilige Auswirkungen für das Schutzgut Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Relevante wechselwirkende Effekte wurden bereits bei den Betrachtungen der Auswirkungen zu den einzelnen Schutzgütern berücksichtigt, womit eine weitere vertiefende Betrachtung nicht erforderlich ist. Mögliche Beeinflussungen der Wirkungspfade innerhalb der einzelnen betrachteten Schutzgüter durch die Umsetzung des Vorhabens ergaben keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das jeweilige Schutzgut.

## 2.3 Bericht über den Ausgangszustand

Eine Erstellung des Berichts über den Ausgangszustand ist nicht erforderlich.

Bei der Anlage handelt es sich um eine Anlage gemäß Art. 10 i. V. mit Anhang I der IE-Richtlinie. Für eine Anlage nach der Nummer 8.6.3.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV wird gem. § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV i. V. mit § 10 Abs. 1a BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand gefordert, wenn relevante gefährliche Stoffe in erheblichem Umfang verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und somit eine mögliche Verschmutzung des Bodens und Grundwassers durch den Betrieb der Anlage zu befürchten ist (§ 3 Abs. 10 BImSchG).

Mit einem Bericht über den Ausgangszustand soll der Stand der Boden- und Grundwasser-Verunreinigung vor Aufnahme des Anlagenbetriebes bzw. der Anlagenänderung festgehalten werden. Damit soll sichergestellt werden, dass der Betrieb einer Anlage keine Verschlechterung der Qualität von Boden und Grundwasser bewirkt.

Mit der beantragten wesentlichen Änderung war auch zu prüfen, ob ein Ausgangszustandsbericht erforderlich ist. Eine umfassende Prüfung der zuständigen Wasserbehörde zu den eingesetzten Stoffen / Stoffgemischen in relevanten Mengen und ihrer Gefährlichkeit, kommt im Rahmen der Einzelfallprüfung zu der Auffassung, dass im vorliegenden Einzelfall ein Ausgangszustandsbericht nicht für erforderlich gehalten wird.

Seitens der zuständigen Wasser- und der zuständigen Bodenschutzbehörde wurden die relevanten Stoffe einzeln und im betrieblichen Prozess betrachtet. Berücksichtigt wurden hierbei insbesondere die AwSV- Anlagen, welche besonders hohen Anforderungen für Lagerung und Betrieb und Transport dieser relevanten Stoffe unterliegen.

Bei sach- und fachgerechtem Umgang bzw. Lagerung der Einsatzstoffe sind keine Gefahren für die Schutzgüter Boden und Grundwasser unter der Bedingung der strikten Einhaltung der entsprechenden Kontroll-, Revisions-, und Wartungs- und Instandsetzungsvorschriften sowie zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu erwarten.

Sowohl die technischen Einrichtungen als auch die hydrogeologischen- und Bodenverhältnisse am bereits längerfristig dementsprechend genutzten Anlagenstandort, geben die Gewähr, dass es im Havariefall und dem Austritt von relevanten Stoffen, keine akute Gefährdung dieser Schutzgüter gibt und eine Schadensbeseitigung rechtzeitig vor dem Eintritt in den Untergrund erfolgen kann.

Es wird ausschließlich innerhalb der AwSV-Anlagen mit den o. g. wassergefährdenden Stoffen umgegangen. Die AwSV-Anlagen müssen bereits in der Planung, während der Errichtung und des Betriebs sowie bei Stilllegung den hohen technischen und organisatorischen Anforderungen gerecht werden. So werden z.B. doppelwandige Behälter mit Leckanzeige und Anlagen mit Rückhaltewannen verbaut.

Durch diverse Sicherheitseinrichtungen an den AwSV-Anlagen und ordnungsgemäßer Betriebsführung kann ein Austreten wassergefährdender Stoffe zum größten Teil ausgeschlossen werden. Sollte es dennoch zu einer Betriebsstörung kommen, ist zu berücksichtigen, dass der mit Abstand größte Volumenanteil bezüglich der Lagerung wassergefährdender Stoffe der WGK 1 (schwach wassergefährdend) zugeordnet werden. Etwa 50 % dieser schwach wassergefährdenden Stoffe liegen dabei in gasförmiger Form vor.

Die bindigen Bodenverhältnisse in der Nähe des Standortes lassen darauf schließen, dass das Grundwasser nicht gänzlich ungeschützt vor Verunreinigungen ist, sodass im Falle eines Austretens wassergefährdender Stoffe Zeit zur Verfügung steht, um geeignete Maßnahmen zum Schutz zu ergreifen.

Zudem wird die Anlage als IE-Anlage sowie als AwSV-Anlage wasserrechtlich überwacht.

### **3 Entscheidung**

Dem vorliegenden Antrag zur wesentlichen Änderung zur Erweiterung der Biogasanlage um eine Biomethan-Aufbereitungsanlage am Standort Gut Asmusstedt in Ballenstedt wird stattgegeben.

Bei Beachtung der Nebenbestimmungen unter Abschnitt III dieses Bescheides, die aufgrund § 12 Abs. 1 BImSchG i. V. mit § 1 Abs. 1 S. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. mit § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) auferlegt werden konnten, ist sichergestellt, dass die Voraussetzungen der §§ 5 und 6 i. V. mit § 16 BImSchG erfüllt sind. Die Nebenbestimmungen sind entsprechend der nach § 11 der 9. BImSchV zu beteiligenden Fachbehörden, deren Aufgabenbereich von dem Vorhaben berührt wird, nach Sach- bzw. Fachgebieten aufgeführt.

Die Genehmigung schließt gem. § 13 BImSchG andere behördliche Entscheidungen ein, im vorliegenden Fall

- die Baugenehmigung für die Errichtung des Endlager 3, einer Biomethan-Aufbereitungsanlage, eines Eisenchloridbehälters, einer Notgasfackel und eines Hühnerkottrockenlagers nach § 71 BauO LSA.

Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG setzte die Genehmigungsbehörde im pflichtgemäßen Ermessen eine Frist für die Inbetriebnahme der geänderten Anlage, um sicher zu stellen, dass die geänderte Anlage bei ihrer geplanten Inbetriebnahme dem aktuellen Stand der Technik entspricht.

Für Amtshandlungen in Angelegenheiten der Landesverwaltung sind auf der Grundlage von § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) Kosten (Gebühren und Auslagen) zu erheben, wenn die Beteiligten zu der Amtshandlung Anlass gegeben haben. Der Antragsteller Herr Markus Jacobs hat mit seinem Antrag vom 16.12.2021 (PE: 10.03.2022) Anlass zu dieser Entscheidung gegeben und hat somit die Kosten des Zulassungsverfahrens zu tragen.

### **4 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen**

#### **4.1 Allgemeine Nebenbestimmungen**

Mit den allgemeinen Nebenbestimmungen (NB) unter Abschnitt III Nr. 1 dieses Bescheides wird abgesichert, dass die Maßnahmen im Rahmen der Errichtung antragsgemäß durchgeführt werden, die Auflagen dieses Bescheides erfüllt werden und die zuständigen Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können.

## 4.2 Baurecht

Die planungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Belange werden berücksichtigt.

### 4.2.1 Bauplanung

Das Baugrundstück bzw. Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des seit dem 09.03.2019 rechtskräftigen Bebauungsplanes „B-Plan Nr. 34 „Sonstiges Sondergebiet erneuerbarer Energien, Landwirtschaft und Tierhaltung“ der Stadt Ballenstedt OT Asmusstedt und war dementsprechend nach § 30 Baugesetzbuch (BauGB) auf seine Zulässigkeit zu prüfen.

Gemäß § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist das Vorhaben zulässig, wenn es unter Einhaltung der erteilten Auflagen den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

### 4.2.2 Bauordnung

Die bauordnungsrechtlichen Belange werden berücksichtigt. Dem Vorhaben stehen keine Bedenken entgegen.

Anlagen sind nach § 3 BauO LSA so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden; dabei sind die Grundanforderungen an Bauwerke gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zu berücksichtigen. Dies gilt auch für die Beseitigung von Anlagen und bei der Änderung ihrer Nutzung. In der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) werden die Bedingungen geregelt unter denen eine Einstellung der Baumaßnahme zu erfolgen hat.

- Durch den § 71 Abs. 8 (BauO LSA) werden die einzuhaltenden Fristen des Baubeginns oder der Wiederaufnahme von Baumaßnahmen geregelt. Daher ergeht die NB 2.1.1.
- Entsprechend § 18 Abs.1 BauVorlVO werden die Pflichten und Fristen beschrieben, wenn die Brandschutznachweise des Bauvorhabens nicht von der Baubehörde geprüft werden, sondern von externen Fachplanern und Entwurfsverfassern. Hierdurch ergeht die NB 2.1.2.
- Mit dem § 71 Abs. 7 (BauO LSA) werden Voraussetzungen geregelt, welche an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen müssen. Daraus folgend ergeht die NB 2.1.3.
- Im § 80 Abs. 4 (BauO LSA) sind die Unterlagen geregelt, die zur Bauüberwachung an dazu beauftragte Personen jederzeit Einblick zu gewähren ist NB 2.1.4.
- Der § 81 Abs. 2 (BauO LSA) bestimmt die Erfordernisse, zu welchem Zeitpunkt eine bauliche Anlage genutzt werden darf. Weiterhin wird im § 81 Abs.2 Satz 1 (BauO LSA) die Frist der Anzeige der beabsichtigten Aufnahme der Nutzung geregelt. Daraus ergeben die Nebenbestimmungen 2.1.5 und 2.1.6.
- Nach § 14 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA) ergeht die Nebenbestimmung 2.1.7.

### 4.3 Brandschutz

Die Belange des Brandschutzes wurden geprüft. Das Vorhaben ist zulässig.

Die Brandschutzanforderungen der baulichen Anlagen werden im § 14 BauO LSA geregelt.

- Die Regel des Deutschen Instituts für Normung e.V. DIN 14210:2019-06 erläutert die Pflichten zur Nachweiserbringung darüber, dass die gesetzlich geforderte Löschwassermenge zur Verfügung steht. Für die Sicherstellung, dass dieser Nachweis geführt wird, ergeht die NB 3.1.
- Die bauliche Beschaffenheit und die technischen Anforderungen des Löschwasserteichs werden durch die DIN 14210:2019-06 und dem DVGW-Arbeitsblatt W405 geregelt. Um die dauerhafte Beschaffenheit bzw. Anforderungen zu gewährleisten ergeht die NB 3.2.
- Ebenfalls bestimmt die DIN 14210:2019-06, dass die Löschwasserentnahmestelle jederzeit zugänglich ist und der Löschteich zu jeder Zeit zu erreichen ist. Daher besteht die NB 3.3.
- Durch den Punkt 7 in der Richtlinie über „Flächen für die Feuerwehr“ wird geregelt wann Sperrvorrichtungen in Zu- und Durchfahrten zulässig sind. Damit der Zugang für die Feuerwehr gewährleistet ist, ergeht die NB 3.4.
- Laut § 4 Abs.4 der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) und der DIN 14096:2014-05 hat der Arbeitgeber Vorkehrungen zu treffen, dass sich die Beschäftigten bei Gefahr unverzüglich in Sicherheit bringen und schnell gerettet werden können. Weiterhin hat er die Pflicht einen Flucht- und Rettungsplan aufzustellen, wenn Lage, Ausdehnung und Art der Benutzung der Arbeitsstätte dies erfordern. Daraus resultierend ergeht die NB 3.5.
- In der DIN 14095:2007-05 werden der Inhalt und die Form des Feuerwehrplans geregelt. Die Nebenbestimmung 3.6 beinhaltet zusätzlich ebenso die Forderungen und anschließende Verfahrensweise mit der zuständigen Brandschutzbehörde.
- Zur weiteren Konkretisierung der Pflichten zum Thema Brandschutz bzw. Brandschutzmaßnahmen bei Biogasanlagen bestehen die Sicherheitsregeln für landwirtschaftliche Biogasanlagen des Bundesverbandes der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften e.V. (Stand 2015). Demnach ergeht die NB 3.7.
- Die Nebenbestimmung 3.8 ergibt sich aus der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen des Landes Sachsen-Anhalt (VAwS). Darin werden die Anforderungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen geregelt.
- Die Regelsammlung 113-001 der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV-Regel 113-001), welche die BGR 104 seit 08.2021 ersetzt, beschreibt die Vermeidung und zu treffenden Maßnahmen von der Gefahr durch eine explosionsfähige Atmosphäre. Daraus ergibt sich die NB 3.9.
- Durch § 11 Abs. 2 Nr. 2 i.V. mit Anhang 1 „besondere Vorschriften für bestimmte Gefahrstoffe und Tätigkeiten“ der Nummer 1 im Punkt 1.3 Abs.2 der Gefahrstoffverordnung

(GefStoffV) sowie den Sicherheitsregeln für landwirtschaftliche Biogasanlagen des Bundesverbandes der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften e.V. (Stand 2015) ergeht die NB 3.10.

- Hervorgerufen durch die DIN 2403:2018-10 und den Sicherheitsregeln für landwirtschaftliche Biogasanlagen des Bundesverbandes der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften e.V. (Stand 2015), in den die Betreiberpflichten geregelt sind, ergeht die NB 3.11.

#### 4.4 Arbeitsschutz

Die Belange des Arbeitsschutzes wurden betrachtet. Das Vorhaben ist zulässig.

- Laut den §§ 5, 6 des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) ergeht die Nebenbestimmung 4.1. Es ist eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen, da für den Arbeitgeber die Pflicht zur Beurteilung der Arbeitsbedingungen sowie die Dokumentationspflicht zu den getroffenen Maßnahmen, welche aus der Gefährdungsbeurteilung hervorgehen, besteht. Weitere Pflichten und Regelungen, welche die Nebenbestimmung 4.1 erforderlich machen ist der § 4 ArbSchG i.V.m Nr. 1.4 der Technischen Information 4 „Sicherheitsregeln für Biogasanlagen“ der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft. In diesen sind die allgemein Grundsätze des Arbeitsschutzes beschrieben.
- Die Pflichten über den Inhalt der Gefährdungsbeurteilung bzw. des Explosionsschutzdokumentes werden in der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) aufgelistet. Hierbei ist der § 6 GefStoffV ausschlaggebend. Die Konkretisierung zum Inhalt des Explosionsschutzdokumentes ist dem § 6 Abs.9 GefStoffV zu entnehmen. Zu Wahrung der Einhaltung ergeht die Nebenbestimmung 4.2.
- Es muss davon ausgegangen werden, dass innerhalb der explosionsgefährdenden Bereiche, während des Anlagenbetriebs, Arbeiten ausgeführt werden. Hierzu ergeht die Nebenbestimmung 4.3. An die Arbeitsmittel und Schutzsysteme werden hierbei besondere Anforderungen (beispielsweise in der Konstruktion der Arbeitsmittel) gestellt. Maßgeblich hierfür ist die Richtlinie 2014/34/EU. Eine Konkretisierung findet sich hierzu in den § 5 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) sowie den § 11 Abs. 3 GefStoffV i.V.m Anhang 1 Nr. 1 Pkt. 1.8 über die Anforderungen der Arbeitsmittel und Schutzsysteme.
- Durch die Einstufung in einen explosionsgefährdenden Bereich bestehen weitere Pflichten zur Prüfung für derartige Bereiche und Anlagen. Eine weitere Pflicht ist hier die wiederkehrende Prüfung der Arbeitsmittel und Betriebssicherheit. Die Nebenbestimmung 4.4 begründet sich auf die §§ 15, 16 der BetrSichV.
- Der Arbeitgeber hat laut des § 4 ArbSchG die allgemeinen Grundsätze zur Gefahrenvermeidung und dem Schutz der Mitarbeiter zu beachten bzw. von denen auszugehen. Die Nebenbestimmung 4.5 ergeht, um eine Gefährdung der Mitarbeiter weitestgehend zu minimieren. In der Technischen Information 4 im Punkt 2.8.6.2 und in Verbindung mit Punkt 2.4.5.3 wird die Notwendigkeit der Nebenbestimmung 4.5 weitergehend beschrieben und gefordert.



- Durch die § 3, 16 BetrSichV besteht die Pflicht zur Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung und wiederkehrenden Prüfung der Sicherheitseinrichtungen der Biogasanlage. Weiter Pflichten zur genaueren Durchführung der Nebenbestimmung 4.6 finden sich im Anhang 2 BetrSichV.
- Durch die § 15 Abs. 1 BetrSichV i.V. mit Anhang 2 Abschnitt 3 und Abschnitt 4, sowie den § 3 Abs. 4 i.V. mit Punkt 5.8 der TRGS 529 ergeht die Nebenbestimmung 4.7. Hier werden die Anforderungen und Pflichten zur Prüfung von gasführenden bzw. gasbeinhaltenden Anlagen oder Anlagenteilen wie beispielsweise Gasleitungen und Gasspeicherdächern in Biogasanlagen näher erläutert.
- Die Nebenbestimmung 4.8 beruht auf den Forderungen des § 3 ArbStättV i.V. mit der Nr. 1.3 des Anhangs und § 11 Abs. 1 GefStoffV i.V. m. Nr. 1.6 des Anhangs 1. Durch das Bestehen eines explosionsgefährdeten Bereichs in der Anlage gelten ebenfalls die Regelungen der ASR A1.3 Anhang 1. In den genannten Gesetzen der ArbStättV und GefStoffV werden die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnungen (ArbStättV) bzw. die Mindestvorschriften für den Explosionsschutz (GefStoffV) genannt. Die Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR) A1.3 ergänzt die Punkte der ArbStättV und GefStoffV in Hinsicht auf das Aussehen und Größe der Warnhinweise.
- Durch den § 8 Abs. 2 GefStoffV i.V. mit der Verordnung (EG) 1272/2008 ergeht die Nebenbestimmung 4.9. Hierdurch wird festgelegt, dass Stoffe und Gemische in Rohrleitungen zu kennzeichnen sind. Ebenso gelten hier der § 3a ArbStättV i.V. m. dem Anhang zu § 3 Abs. 1, Nr. 1.3 ArbStättV und der ASR A1.3.
- Die Pflicht zur Erfüllung der Nebenbestimmung 4.10 besteht durch den § 3a ArbStättV i.V. mit Punkt 1.8 und 2.1 des Anhangs zur ArbStättV. Dort werden die Anforderungen an Arbeitsbühnen, Laufstegen und Podeste zur Wartung bzw. des Betriebes der Anlage bestimmt.
- Entsprechend des § 3a ArbStättV i.V. mit der ASR A3.4 sind die Beleuchtungen der Biogasanlage auszulegen. Um dies zu gewährleisten ergeht die Nebenbestimmung 4.11.
- Eine Anpassung der Betriebsanweisung ist nach § 4 ArbSchG i.V. mit BetrSichV, GefStoffV und der Technischen Information 4 notwendig. Als Auflage ergeht daher die Nebenbestimmung 4.12.
- Die Nebenbestimmung 4.13 besteht durch die Forderungen des § 3a Abs. 1 ArbStättV i.V. mit der ASR A1.8 für den Themenbereich der Verkehrswege wie Treppen und Steigengänge. Die Schutzabstände zu den Verkehrswegen sind im § 4 ArbSchG i.V. mit der Nr. 2.4.5.3 der Technischen Information 4 für Biogasanlagen festgelegt.
- Zur Vermeidung eines elektrischen Schlags der Mitarbeiter und Schutz vor Brand- bzw. Explosionsgefahren ergeht die Nebenbestimmung 4.14. Die gesetzlichen Anforderungen dazu beruhen auf den § 3 ArbStättV i.V. mit der Nr. 1.4 des Anhangs.

- Zum Schutz der Anlagenteile durch Fahrzeuge und deren möglichen Beschädigung ergeht die Nebenbestimmung 4.15. Die rechtliche Grundlage besteht durch § 4 ArbSchG i.V. mit der Nr. 2.4.6 der Technischen Information für Biogasanlagen.
- Grundsätzlich gilt es, die Entstehung gefährlicher Gase zu verhindern, zu minimieren durch beispielsweise Ausschluss entsprechender chemischer Reaktionen oder zeitliches versetztes Befüllen oder Ähnliches. Aufgrund des § 4 ArbSchG i.V mit der Nr. 2.2.6 der Technischen Information für Biogasanlagen ergeht die Nebenbestimmung 4.16.
- Zu Sicherstellung, dass die Biogasanlage im Falle des Ausfalls von Energien in einen sicheren Zustand geht, ergeht die Nebenbestimmung 4.17. Der Nebenbestimmung ergeht auf Grundlage des § 4 ArbSchG i.V. mit der Nr. 2.5 der Technischen Information 4 für Biogasanlagen.
- Mitarbeiter dürfen bei beispielsweise bei der Kontrolle von Schächten oder Kondensatabscheidern nicht gefährdet werden. Die rechtliche Grundlage beruht auf dem § 4 ArbSchG i. V. mit der Technischen Information 4 für Biogasanlagen. Daher besteht die Nebenbestimmung 4.18.
- Weiterhin besteht laut DGUV Regel 113-001 und §§ 3, 6 Abs. 9 GefStoffV die Notwendigkeit, den Kondensatschacht im in der Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen. Um die Erfüllung dieser Punkte sicherzustellen, ergeht die Nebenbestimmung 4.19.
- Um die Sicherheit der Anlagenteile untereinander, nach § 4 ArbSchG i.V mit Nr. 2.4.5 der Technischen Information für Biogasanlagen, zu gewährleisten besteht die Nebenbestimmung 4.20.
- Auf der Grundlage der DIN EN 62305-2 „Blitzschutz-Risikomanagement“ zur Risikobewertung und der DIN EN 62305-3 Errichtung der Blitzschutzmaßnahmen ergeht die Nebenbestimmung 4.21.
- Gemäß des § 15 BetrSichV sind die neu Errichteten Teile vor Inbetriebnahme zu Prüfen. Daraus folgend besteht die Nebenbestimmung 4.22.
- Da bei dem Vorhaben Maschinen neu errichtet werden, besteht die Nebenbestimmung 4.23. Die Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen finden sich in der Richtlinie 2006/42/EG des Anhangs I. Gleichzeitig besteht nach § 3 der Maschinenverordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung–9 ProdSV) die Pflicht des Herstellers zur Durchführung des Konformitätsbewertungsverfahrens.
- Zum Schutz der Mitarbeiter besteht die Nebenbestimmung 4.24. Die beruht auf dem § 7 Anhang I der BetrSichV. Hier werden die Erfordernisse der Arbeitsmittel und Maßnahmen bei deren Verwendung erläutert. Ebenso werden die Pflichten des Arbeitgebers genauer erläutert.
- Nach dem § 4 ArbSchG i.V. mit den Technischen Informationen 4 für Biogasanlagen im Punkt 2.2.3 sind Mindestanforderungen an Tauchrührwerke und Tauchpumpen und deren Betriebsweise beschrieben. Daher besteht die Nebenbestimmung 4.25.

- Um den Schutz der Mitarbeiter vor beweglichen Teilen der Maschinenteknik in der Biogasanlage zur gewährleisten ergibt die Nebenbestimmung 4.26. Diese beruht auf den gesetzlichen Anforderungen des § 9 Abs. 1 Nr. 8 der BetrSichV.

## 4.5 Immissionsschutz

### 4.5.1 Gebietsbezogener Immissionsschutz

Die Belange des gebietsbezogenen Immissionsschutzes wurden beachtet.

Aus der Sicht des gebietsbezogenen Immissionsschutzes kann eingeschätzt werden, dass es durch die geplante Erweiterung einer Biogasanlage am Standort Gut Asmusstedt nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen durch Gerüche, Stickstoffverbindungen oder Bioaerosole kommt. Zur geplanten Erweiterung wurden durch das Ingenieurbüro ECO-CERT Immissionsprognosen zu Gerüchen sowie für Ammoniak und Gesamtstickstoff mit Datum vom 25.02.2022 bzw. 04.02.2022 vorgelegt. Entsprechend der Nachreichung wurde auch eine gutachterliche Bewertung einer möglichen Bioaerosolbelastung auf der Grundlage des Leitfadens zur Ermittlung und Bewertung von Bioaerosol-Immissionen der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz mit Datum vom 08.07.2022 eingereicht.

In Bezug auf die durch die geplante Anlagenänderung verursachten Geruchsemissionen kommt der Gutachter zu dem Ergebnis, dass die Zusatzbelastung an den maßgeblichen Immissionsorten unterhalb der Irrelevanzschwelle von 0,02 nach Anhang 7 der TA – Luft liegt. Eine Berücksichtigung der Vorbelastung durch die benachbarten Tierhaltungen und eine damit verbundene Ermittlung der Gesamtgeruchsbelastung ist damit nicht erforderlich. Zudem sind für die benachbarten Wohnhäuser im Außenbereich höhere Zumutbarkeitsgrenzen in Bezug auf Gerüche anzusetzen.

Hinsichtlich der Prüfung ob der Schutz vor erheblichen Nachteilen durch Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme durch Einwirkung von Ammoniak und Stickstoff gewährleistet ist, kommt des Gutachten der ECO-Cert zu dem Ergebnis, dass durch die geplante Anlage keine erheblichen Nachteile zu erwarten sind. An den im Anlagenumfeld untersuchten FFH – Gebiet „Gegensteine und Schierberg bei Ballenstedt“ wird das Abschneidekriterium (Anhang 8 der TA – Luft) für den Stickstoffeintrag ( $0,3 \text{ kg/ha}^*a$ ) unterschritten. Innerhalb des Bereiches, in dem die Gesamtzusatzbelastung der Anlage mehr als  $0,3 \text{ kg/ha}^*a$  beträgt, befinden sich keine FFH – Gebiete. Entsprechend einer Nachreichung wurde die Ausdehnung der  $0,3 \text{ kg/ha}^*a$  – Isolinie auch für eine Depositionsgeschwindigkeit von  $0,02 \text{ m/s}$  nachgereicht. Auch bei der höheren Depositionsgeschwindigkeit liegt das FFH – Gebiet außerhalb des Einwirkungsbereiches von  $0,3 \text{ kg/ha}^*a$ .

Auch der Grenzwert für die Ammoniakzusatzbelastung von  $2 \mu\text{g/m}^3$  wird nach Aussage des Gutachtens an keinem gesetzlich geschützten Biotop überschritten. Die nächstgelegenen Biotope „Strauchhecke“ und „anthropogenes nährstoffreiches Gewässer“ westlich der Biogasanlage weisen Zusatzbelastungen von  $3,3 \text{ kg/ha}^*a$  bzw.  $4,1 \text{ kg/h}^*a$  auf. Diese Beiträge sind weniger als 30 % des Immissionswertes, so dass im Sinne von Anhang 9 der TA – Luft von keinem relevanten Beitrag zur Stickstoffdeposition auszugehen ist.

Aus der Sicht des gebietsbezogenen Immissionsschutzes sind damit keine weiteren Untersuchungen zum Stickstoffeintrag erforderlich. Erfahrungsgemäß führt die Ammoniakemission von Biogasanlagen nur im unmittelbaren Anlagenumfeld zu geringen Ammoniakkonzentrationen und damit auch nur zu geringen Stickstoffdepositionen.

Da in der Anlage zukünftig Hühnertrockenkot (HTK) und Pferdemist gelagert werden sollen und sich weitere Bioaerosol emittierende Anlagen in unmittelbarer Nähe befinden, sollte auch an Hand des Leitfadens zur Ermittlung und Bewertung von Bioaerosol-Immissionen geprüft werden, ob gesundheitliche Beeinträchtigungen der Nachbarschaft (Wohnhäuser südwestlich der Biogasanlage) zu besorgen sind.

Der Gutachter ermittelt dabei die Staubzusatzbelastung durch die benachbarten Schweineanlagen um so einen Anhaltspunkt zumindest für die Vorbelastung durch Bioaerosole und Keime zu erhalten. Die ermittelte PM<sub>10</sub> - Konzentration aus den benachbarten Schweineanlagen liegt danach an den maßgeblichen Immissionsorten deutlich unterhalb der Irrelevanzschwelle von 1,2 µg/m<sup>3</sup>. Da sich die Lagerung von Hühnertrockenkot und Pferdemist ca. 220 m entgegen der Hauptwindrichtung befindet und die geplante Lagerung geschlossen ausgeführt werden soll, kommt der Gutachter zu der Einschätzung, dass in der Gesamtheit keine relevante Bioaerosolbelastung prognostiziert werden würde. In Ermangelung konkreter Staubemissionsfaktoren für HTK und Pferdemist kann dieser Argumentation folgen werden und davon ausgegangen werden, dass die geplante Lagerung die Bioaerosolbelastung im Bereich der maßgeblichen Immissionsorte nicht relevant erhöht.

Grundsätzlich sind die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vorgelegten gutachterlichen Untersuchungen für plausibel und sachgerecht anzunehmen. In Bezug auf die in den Ausbreitungsrechnungen verwendete Meteorologie kann dem Gutachter gefolgt werden, dass er auf die Qualitätsprüfung-Richtlinie (QPR) zur benachbarten Schweinemastanlage verweist und keine erneute qualifizierte Prüfung der Übertragbarkeit der meteorologischen Daten auf den Anlagenstandort vorlegt.

Zusammenfassend kann aus der Sicht des gebietsbezogenen Immissionsschutzes festgestellt werden, dass keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass von der geplanten Erweiterung der Biogasanlage erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Sowohl in Bezug auf die untersuchten Gerüche und Bioaerosole als auch hinsichtlich der zu erwartenden zusätzlichen Stickstoffeinträge sind durch das geplante Vorhaben keine schädlichen Umweltauswirkungen zu besorgen.

#### 4.5.2 anlagenbezogener Immissionsschutz und Störfallvorsorge

Die Belange des anlagenbezogenen Immissionsschutzes wurden geprüft. Aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes und der Störfallvorsorge kann dem Vorhaben unter Beachtung und Einhaltung der Nebenbestimmungen unter III zugestimmt werden.

Die Anlage wird nach der wesentlichen Änderung mit einer Biogasmenge von 46.737 kg in die untere Klasse gemäß 12. BImSchV eingestuft. Daher unterliegt die Biogasanlage mit einer maximalen Gaslagermenge an Biogas von 46.737 kg gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der 12. BImSchV der unteren Klasse. Weiterhin unterliegt die Anlage den Anforderungen der 11., 12. und 44. BImSchV.

Genehmigungsbedürftige Anlagen zur Erzeugung von Biogas sind gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen.

Die Festlegungen zu den Einsatzstoffen dienen gemäß § 52 BImSchG der Überwachung der Einhaltung der beantragten und genehmigten Einsatzstoffe und des Anlagendurchsatzes, sowie der immissionsschutzrechtlich genehmigungskonformen Lagerung der Einsatzstoffe. Änderungen der Einsatzstoffe oder des Anlagendurchsatzes können Auswirkungen auf die von der Anlage ausgehenden Emissionen hervorrufen.

#### Einsatzstoffe

- Die Festlegung der Nebenbestimmungen Nr. 5.1.1, 5.1.2 und 5.1.3 erfolgt antragsgemäß und beruhen auf Nr. 5.4.8.6.3 i. V. m. 5.4.1.15 b) TA Luft (2021).
- Die Nebenbestimmungen 5.1.4 erfolgen auf Grundlage der Nr. 5.2.3 TA Luft (2021). Dementsprechend sind für Umschlag- und Lagerstätten von festen Stoffen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit Stäube entwickeln können, geeignete Anforderungen zu treffen, um staubförmige Emissionen zu minimieren. Unter Betrachtung der Verhältnismäßigkeit wird der antragsgemäßen Lagerung von HTK und Pferdemit im HTK Lager (BE 10.03) mit dreiseitiger Umbauung und Dachkonstruktion zugestimmt. Damit wird dem Schutzgrundsatz gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG Rechnung getragen.
- Die Nebenbestimmung Nr. 5.1.5 begründet sich auf Nr. 5.2.8 TA Luft (2021). Sollte der HTK durch Starkregen oder mangelnde Abdeckung bei Regen bzw. Zufuhr und Entnahmeprozesse, durchfeuchten, müsste der nunmehr feuchte Hühnerkot gemäß VDI Richtlinie 3475 Blatt 4 als stark geruchsintensiv eingestuft werden. Dementsprechend wären Anforderungen zu Emissionsminderung zu treffen, wenn relevante Konzentrationen an Geruchsstoffen beim bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage emittieren können. Nach Nr. 5.8.2 TA Luft (2021) sind Abgase mit relevanten Konzentrationen an Geruchsstoffen i. d. R. Abgasreinigungseinrichtungen zuzuführen oder gleichwertige Maßnahmen zu treffen. Weitere Auflagen diesbezüglich ergeben sich aus der Nr. 5.5 TA Luft (2021).
- Mit der Nebenbestimmung Nr.5.1.6 werden die Anforderungen der Nr. 5.4.8.6.3 i. V. m. 5.4.1.15 a) TA Luft (2021) sichergestellt.

#### Allgemeine Anforderungen der Emissionsvermeidung und –minderung

- Die Nebenbestimmung Nr.5.1.7 erfolgt auf Grundlage der Nr. 5.4.8.6.3 i. V. m. Nr. 5.4.1.15 j) der TA Luft (2021) und dient der Einhaltung einer Verweilzeit von mindestens 150 Tagen im gas-dichten System und dient der Sicherstellung der Ausgärung der eingesetzten Substrate.
- Die Festlegung der Nebenbestimmungen unter Punkt Nr.5.1.8, Nr.5.1.9, Nr. 5.1.11, Nr. 5.1.12 und Nr. 5.1.13 werden zur Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen und

Belästigungen getroffen und begründen sich in der TA Luft (2021) Nr. 5.4.8.6.3 i. V. m. Nr. 5.4.1.15. Alle Maßnahmen, die zur Sauberkeit der Anlage und des Anlagengrundstückes beitragen, wirken auch geruchsemissionsmindernd. Dazu gehören sowohl die Anlieferung, der Transport, die Befüllung der Annahmehunker und die Lagerung geruchsintensiver Einsatzstoffe in geschlossenen oder mindestens abgedeckten Behältnissen oder Lagerflächen als auch das Trocken- und Sauberhalten der Außenbereiche der Anlage.

Die Nebenbestimmung Nr. 5.1.11 beruht auf Sonderregelung für Altanlagen der Nr. 5.4.9.36 b) TA Luft.

- Die Festlegung der Nebenbestimmungen Nr.5.1.10 wird zur Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen und Belästigungen durch geruchsintensive Stoffe getroffen und begründen sich in der TA Luft (2021) Nr. 5.4.8.6.3 i. V. m. Nr. 5.4.1.15.
- Die Festlegungen der Nebenbestimmungen Nr. 5.1.14, 5.1.15, 5.1.16, 5.1.17 und 5.1.18 erfolgen auf Grundlage der Nr. 5.4.1.15 e) bis h) TA Luft. Damit wird dem Schutz- und Vorsorgegrundsatz gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG Rechnung getragen.
- Die Nebenbestimmungen Nr. 5.1.19 und 5.1.20 ergehen auf Grundlage der Nr. 5.4.1.15 g) und h) i. V. m. 5.4.8.1.3b TA Luft.
- Die Nebenbestimmungen Nr. 5.1.21, 5.1.22 und 5.1.23 dienen der Überwachung der zuständigen Immissionsschutzbehörde gemäß § 52 Abs. 1 BImSchG.
- Die Nebenbestimmung Nr. 5.1.24 zur Begrenzung der Emissionen im Abgas der Emissionsquelle der Biogasaufbereitungsanlage (BE 40.01) erfolgt auf der Grundlage der TA Luft (2021) Nr. 5.2.4 und Nr. 5.2.5.
- Die Ableitbedingungen (Nebenbestimmung Nr. 5.1.25) wurde antragsgemäß und unter Anwendung der TA Luft Nr. 5.5 festgesetzt.

#### Messung und Überwachung

Grundlage für die Durchführung der erstmaligen Messungen nach der wesentlichen Änderung ist Nr. 5.3.2.1 TA Luft.

- Die in der Nebenbestimmung Nr. 5.1.26 genannten Fristen zur Durchführung der wiederkehrenden Messungen wurde in Anwendung von Nr. 5.3.2.1 Abs. 5 TA Luft auf drei Jahre festgelegt, da die Emissionsbegrenzungen konzentrationsbezogen erfolgten.
- Die Nebenbestimmung Nr. 5.1.27 besteht zur Gewährleistung repräsentativer und messtechnisch einwandfreier Emissionsmessungen Messplätze bzw. Probenahmestellen unter Beachtung der Empfehlungen der DIN EN 15259.
- Die Festlegung der Nebenbestimmung Nr. 5.1.28 zur Einreichung von Messplänen und der Messtermine erfolgte auf der Grundlage von Punkt 2 der Richtlinie für die Bekanntgabe und Arbeitsweise von Stellen im Bereich des Immissionsschutzes, ERL des MLU vom 20.05.2009.

Grundlage für die Messplanung und Messdurchführung ist Nr. 5.3.2.2 TA Luft. In der DIN EN 15259 werden detaillierte Anforderungen an den Inhalt von Messplänen und die Probenahmestrategie gestellt. Für eine tragfähige Aussage zum Emissionsverhalten der Abgasreinigungseinrichtung bei ungestörter Betriebsweise ist die Anzahl von drei Einzelmessungen zur Ermittlung von Halbstundenmittelwerten erforderlich. Die Anforderungen an die Auswahl der Messverfahren entsprechend der Nr. 5.3.2.3 TA Luft, wobei zu berücksichtigen ist, dass die VDI 4200 durch die DIN EN 15259 ersetzt wurde.

- Die Forderung zur Erstellung eines Messberichtes (Nebenbestimmung Nr. 5.1.29) beruht auf Nr. 5.3.2.4 TA Luft. Der Messbericht muss ausführliche Angaben zu den durchgeführten Messungen und eine Beschreibung der Messaufgabe enthalten. Weiterhin muss der Messbericht ausreichende Angaben beinhalten, damit die Berechnung der Ergebnisse aus den gesammelten grundlegenden Daten und den Betriebsbedingungen der Anlage nachvollzogen werden kann. Die jeweils aktuellen Anforderungen an die Berichterstattung werden vom Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt erarbeitet und unter der in der Nebenbestimmung Nr. 5.1.29 aufgeführten Adresse im Internet bereitgestellt.

#### Anlagensicherheit

- Die für die Störfallbetrachtung relevante Biogasmenge wurde mit Hilfe der UBA-Vollzugshilfe Version 1.3 nachgerechnet und beträgt unter Berücksichtigung des Gasraumes über den beiden Fermentern (2.854 kg), den drei Gärrestlagern (42.966 kg) und den Rohrleitungen (916 kg) insgesamt 46.737 kg. Sie übersteigt damit die störfallrelevante Mengenschwelle von 10.000 kg der Spalte 4 des Anhangs I der 12. BImSchV, unterschreitet aber die Schwelle von 50.000 kg entsprechend Spalte 5 des Anhangs I der 12. BImSchV. Die geänderte Biogasanlage bildet somit einen Betriebsbereich der unteren Klasse nach 12. BImSchV. Die Berechnungen erfolgten dabei unter der in Nebenbestimmung Nr.5.1.31 sichergestellten Annahme, dass zusätzliche Gasvolumina im Zuge von Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten ausgeschlossen werden können.

Gemäß der Arbeitshilfe KAS-32 ist der Achtungsabstand bei Biogasanlagen mit Klemmschlauch bei 250 m und mit einer Klemmschiene bei 200 m festzulegen. Die nächste Wohnbebauung liegt mit ca. 100 m Abstand südwestlich zur Biogasanlage des Markus Jacobs. Die Gasspeicher der Fermenter 1 (BE 20.02) und 2 (BE 20.03) und das Endlager 1 (BE 20.04) sind durch Klemmschläuche an den Behältern befestigt. Die Gasspeicher der Endlager 2 (BE 20.05) und 3 (BE 20.12) sind mittels Klemmschienen mit der Behälterwand verbunden. In dem vorgelegten Gutachten der Einzelfallprüfung des angemessenen Sicherheitsabstandes für die Anlage vom 13.01.2022 wurde festgestellt, dass die benachbarten Wohngebäude außerhalb der Gefährdungsbereiche der Gasspeicher der Biogasanlage des Markus Jacobs liegen. Der angemessene Abstand für Gasspeicher mit Klemmschlauchsystem wurde mit 107,2 m ermittelt. Der angemessene Abstand für Gasspeicher mit Klemmschiene wurde mit 85,09 m ermittelt. Der Wohnbebauung am nächsten liegen die Endlager 2 (BE 20.05) und 3 (BE 20.12). Somit liegt die Anlage ausreichend entfernt von umliegenden Schutzgütern und der angemessene Abstand wird nicht unterschritten.

- Die Festlegung der Nebenbestimmung Nr.5.1.30 erfolgt gem. § 8 Abs. 4 der 12. BImSchV.
- Die Festlegung der sicherheitstechnischen Prüfung nach § 29a BImSchG vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage (Nebenbestimmungen Nr. 5.1.32, 5.1.33 und 5.1.34) dient der Feststellung einer sicheren Inbetriebnahme und eines sicheren Anlagenbetriebes. Die Festlegung des grundlegenden Prüfungsumfangs basiert auf dem Anhang V der TRAS 120. Die TRAS 120 findet ihre Rechtsgrundlage gemäß Kapitel 1.1 Abs. 1 und 2 auf dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und der 12. BImSchV. Gemäß § 51a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) wurde sie am 21.01.2019 im Bundesanzeiger veröffentlicht und zuletzt am 27.02.2019 geändert, damit eine einheitliche Bewertung des Standes der Technik und Sicherheitstechnik für Biogasanlagen möglich ist. Sie wird als Erkenntnisquelle zur Festlegung des Standes der Technik und Sicherheitstechnik hinzugezogen. Die Anforderungen der TRAS 120 beinhalten den Stand der Sicherheitstechnik im Sinne des § 2 Nummer 5 der StörfallV (12. BImSchV). Sie gilt für die Errichtung, Beschaffenheit und den Betrieb von Biogasanlagen, die als Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs der StörfallV unterliegen. Die Empfehlungen der TRAS 120 sind bereits bei Planung und Auslegung zu berücksichtigen. Damit soll festgestellt werden, ob der Schutz vor Gefahren für die Nachbarschaft und die Allgemeinheit durch die Beschaffenheit oder die Betriebsweise der Anlage oder durch mögliche nicht bestimmungsgemäße Ereignisabläufe gewährleistet ist.
- Die Festlegung der Nebenbestimmung Nr. 5.1.35 erfolgt auf Grundlage der TRAS 120 zur Einhaltung dem Stand der Sicherheitstechnik im Sinne des § 2 Nummer 5 der StörfallV (12. BImSchV).

#### 4.6 Artenschutz/ Naturschutz / Gewässerschutz

Die Belange des Arten-, Natur- und des Gewässerschutzes wurden betrachtet. Aus dem Vorhaben ergeben sich keine negativen Auswirkungen auf das ca. 500 m in südlicher Richtung gelegene FFH-Gebiet „Gegensteine und Schierberge bei Ballenstedt“.

In den Anlagen 3 und 4 der Immissionsprognose Ammoniak und Gesamtstickstoff wird ersichtlich, dass das benachbarte FFH-Gebiet und gesetzlich geschützte Biotope nicht innerhalb der 0,3 kg N (ha\*a) – Isolinie liegen.

Bei dem Endlager 3 und dem Hühnertrockenkotlager handelt es sich um Anlagen zum Lagern von Gärresten und Gärs substraten. Gemäß § 63 WHG dürfen Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe nur errichtet, betrieben und wesentlich geändert werden, wenn ihre Eignung von der zuständigen Behörde festgestellt worden ist.

Gemäß § 41 Abs. 2 AwSV entfällt die Eignungsfeststellung, wenn für alle Anlagenteile einschließlich ihrer technischen Schutzvorkehrungen ein Nachweis zur Eignung vorliegt. Werden im Zuge der Ausführungsplanung Anlagenteile verwendet, für die kein Nachweis erbracht werden kann, so ist ein Antrag auf Eignungsfeststellung zu stellen. Dem Antrag sind die zum Nachweis der Eignung erforderlichen Unterlagen sowie ein Gutachten eines Sachverständigen beizufügen.



#### 4.6.1 Artenschutz / Naturschutz

- Für den Standort des Vorhabens liegt ein rechtskräftiger Bebauungsplan vor. Gemäß § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG ist auf Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nicht anzuwenden, da über die mit dem geplanten Vorhaben eventuell zu erwartenden Eingriffe bereits entsprechend den Vorgaben des BauGB entschieden wurde.
- Nach Kenntnis der zuständigen Naturschutzbehörde wurde die Ausgleichsmaßnahme (Umwandlung von Acker in Grünland) bereits vollständig realisiert.

#### 4.6.2 Gewässerschutz

Das Vorhaben wurde geprüft. Es bestehen aus wasserrechtlicher Sicht keine Bedenken.

- Aufgrund der allgemeinen Sorgfaltspflichten gemäß § 5 des Wasserhaushaltgesetzes (WHG) ist eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden. Diese Anforderung wird mit einer Versickerung oder Rückhaltung/ Zwischenspeicherung des Niederschlagswassers von bebauten und befestigten Flächen erfüllt. Um diese Vorgaben welche sich aus dem § 5 WHG zu gewährleisten ergibt die Nebenbestimmung 6.1.1.

#### 4.6.3 Wassergefährdende Stoffe

Das Vorhaben wurde zur Thematik wassergefährdende Stoffe betrachtet.

- Die Nebenbestimmung 6.2.1 ergibt aus den folgenden Sachverhalten. Das Endlager 3 und das Hühnerkotlager stellen Anlagen zum Lagern von Gärresten bzw. Gärsubstraten dar und sind i. S. v. § 2 Abs. 14 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) jeweils als Biogasanlage zu betrachten. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dürfen nach § 62 Abs. 2 WHG nur entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden. Gemäß § 17 Abs. 2 AwSV müssen Anlagen dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein. Die Regelung welche Anlagen von den oben genannten Bestimmungen betroffen sind, werden im § 45 Abs.1 AwSV festgelegt. Der Fachbetrieb zur Errichtung des Endlagers 3 sowie des Hühnerkotlagers muss die Erfordernisse nach § 62 AwSV erfüllen.

- Gemäß § 45 Abs. 1 AwSV dürfen Biogasanlagen einschließlich der zu ihnen gehörenden Anlagenteile nur von einem Fachbetrieb nach § 62 AwSV errichtet werden. Zur Biogasanlage gehören gemäß § 2 Abs. 14 AwSV auch Anlagen zum Lagern von Gärsubstraten und Gärresten.

Da der Behälter des Endlagers 3 unterirdisch verbaut wird und an den Einbau des Leckageerkennungssystems hohe Anforderungen gestellt werden, bedarf es bereits während der Bauphase einer sachkundigen Überwachung. Die Errichtung muss sowohl die Anforderungen der technischen Regelwerke als auch aus den bauaufsichtlichen Zulassungen der Bauprodukte und Bauarten berücksichtigen. Zur Sicherstellung der Erfüllung ergibt die Nebenbestimmung 6.2.2.

- Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dürfen nach § 62 Abs. 2 WHG nur entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden. Gemäß § 17 Abs. 2 AwSV müssen Anlagen dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein. Der Zeitraum zur Prüfung der Eignung der zu errichteten Anlagenteile ergibt sich aus § 40 der AwSV. Gemäß § 41 Abs. 2 AwSV entfällt die Eignungsfeststellung, wenn für alle Anlagenteile einschließlich ihrer technischen Schutzvorkehrungen ein Nachweis zur Eignung vorliegt. Werden im Zuge der Ausführungsplanung Anlagenteile verwendet, für die kein Nachweis erbracht werden kann, so ist ein Antrag auf Eignungsfeststellung zu stellen. Dem Antrag sind die zum Nachweis der Eignung erforderlichen Unterlagen sowie ein Gutachten eines Sachverständigen beizufügen. Um diese Anforderungen sicher zu stellen, ergeht die Nebenbestimmung 6.2.3.
- Der Zutritt von Niederschlagswasser ins Hühnertrockenkotlager kann nicht ausgeschlossen werden, da die Überdachung während Entnahme und Befüllung geöffnet wird und durch den fehlenden Überstand im Einfahrtsbereich Schlagregen eindringen kann. Durch das Eindringen von Wasser ist mit einem stärkeren chemischen Angriff zu rechnen. Gemäß DWA-A 793-1 Unterabschnitt 4 Nr. 2 gelten für Anlagen zur Lagerung von Gärsubstraten unter anderem die technischen Bestimmungen der DWA-A 792 Unterabschnitt 6.4. In diesem ist beschrieben, dass auf angrenzenden Flächen anfallendes Niederschlagswasser fernzuhalten ist. Zur Sicherstellung der Forderung ergeht die NB 6.2.4.
- Ebenfalls basierend auf § 62 Abs. 2 WHG, ist die Ausführung des Endlagers 3 nach den mit den Normen DIN 11622-2:2015, EN 206:2013+A2:2021 in Verbindung mit DIN 1045-2:2008 durchzuführen. Weiterhin gelten die Anforderungen im Abschnitt 10 des Arbeitsblatts DWA-A 793-1 (TRwS 793-1). Aus diesen Vorschriften heraus resultiert die NB 6.2.5.
- Die Anforderungen der Nebenbestimmung 6.2.6 ergeben sich aus dem technischen Regelwerk DWA-A 793 für Biogasanlagen. In deren Abschnitt 10, wird auf die DWA-A 792 für Jauche-Gülle-Silage-Anlagen (JGS-Anlagen) verwiesen. Hier sind jedoch die Anforderungen für die Sicherheitseinrichtungen bei Gärresten ausgenommen, sodass Abschnitt 6 der DWA-A 793 anzuwenden ist.
- Die Nebenbestimmung 6.2.7 ergibt sich aus dem DWA-A 793 Abschnitt 10.1 Nr. 2 i. V. m. Abschnitt 5.2.1.3 Nr. 5. Darin heißt es Behälter müssen im erforderlichen Umfang gegen mechanische Beschädigungen geschützt sein. Dies ist zum Beispiel erfüllt, wenn im Fahr- und Rangierbereich ein Anfahrerschutz in ausreichendem Abstand vom Behälter errichtet ist (z. B. Hochbord, Leitplanke).
- Ebenfalls werden technische Anforderungen gemäß § 62 Abs. 2 WHG an Sicherheitseinrichtungen und Rohrleitung in der DWA-A 793-1 (TRwS 793-1) definiert. Die Anforderungen zur NB 6.2.8 befinden sich hierzu im Abschnitt 9 des Arbeitsblattes DWA-A 793-1 (TRwS 793-1).

- Gemäß DWA-A 793 Abschnitt 10.1 Nr. 2 i. V. m. Abschnitt 9.5.3 Nr. 6, müssen Entnahmeleitungen zur Abfüllfläche mit Anschlüssen unterhalb des Flüssigkeitsspiegels mit zwei voneinander unabhängigen Schiebern ausgerüstet werden, um ein unbeabsichtigtes Auslaufen des Behälterinhalts zu verhindern. Ein Schieber muss die Rohrleitung direkt am Behälter absperren. Daraus folgend ergeht die Nebenbestimmung 6.2.9.
- Die Anforderung von Umwallungen werden in der TRwS 793-1 geregelt. Detailliertere Festlegungen zum Thema der Erforderlichkeiten und des Umgangs mit Niederschlagswasser befinden sich im Abschnitt 7.2. Zur Sicherstellung der Einhaltung dieser Regelungen ergeht die Nebenbestimmung 6.2.10.
- Anlagen müssen gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 3 AwSV so betrieben werden, dass austretende wassergefährdende Stoffe schnell erkannt werden können. Dies gilt auch für Spritz- und Tropfverluste, die während der Befüllung oder Entnahme anfallen können. Nach § 23 Abs. 1 AwSV ist der Befüllvorgang zu überwachen. Der Befüllvorgang ist von dem betriebseigenen Personal zu überwachen, da der Wirkbereich während des Befüllens größer als üblich ist.  
Nach § 44 Abs. 4 S. 2 AwSV ist ein Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach Anlage 4 dauerhaft anzubringen. Die erforderlichen Informationen können auch auf andere Weise bereitgestellt werden. Durch diese Anforderungen ergeht die NB: 6.2.11.
- Wenn der zulässige Flüssigkeitsspiegel des Entnahmebehälters über dem tiefsten Punkt der angeschlossenen Rohrleitungen liegt und damit die Möglichkeit des Auslaufens von wassergefährdenden Flüssigkeiten durch den hydrostatischen Druck der Flüssigkeitssäule gegeben ist, besteht die Gefahr des Aushebern. Das Aushebern ist nach DWA-A 793-1 (TRwS 793-1) unzulässig. Daher besteht die NB 6.2.12.
- Der Eisenchloridbehälter stellt eine Lageranlage für Betriebsmittel dar. Die dafür bestehende Regelung ist die DWA-A 779 Abschnitt 3.3. Dieser Abschnitt besagt, dass Anlagenteile der primären Sicherheit im erforderlichen Umfang gegen mechanische Beschädigung geschützt sein müssen. Gegen Gefährdungen durch Verkehr sind Anlagenteile außerhalb der Verkehrswege aufzustellen oder mit einem Anfahrerschutz zu versehen. Zur Wahrung der Sicherheit ergeht die Nebenbestimmung 6.2.13.
- Die Nebenbestimmung 6.2.14 erfolgt durch folgende Bestimmungen. Der Betreiber ist gemäß § 46 Abs. 1 AwSV dazu verpflichtet, die Dichtheit der Anlage und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen regelmäßig zu kontrollieren. Die Verantwortung für einen ordnungsgemäßen Zustand der Anlage liegt beim Betreiber. Gefordert ist hier keine ständige, sondern eine regelmäßige Überwachung. Die Überwachungsintervalle richten sich u. a. nach den anzuwendenden technischen Regelwerken, betrieblichen Erfahrungen und Herstellervorgaben.  
In der DWA-A 793-1 Unterabschnitt 11 sowie DWA-A 792 Unterabschnitt 8.2 sind die Überwachungsintervalle angegeben.

## 4.7 Kreislaufwirtschaft

Die Belange des Bodenschutzes, des Abfallrechts und des Düngerechts wurden betrachtet. Das Vorhaben ist zulässig.

Im Rahmen des BImSchG-Verfahrens ist seitens des Antragstellers die landwirtschaftliche Verwertung des Gärsubstrates gemäß Düngeverordnung (DüV) darzustellen. Dazu gehört die Angabe der vorgesehenen Inputstoffe, die prognostizierte Menge an Gärsubstrat als Output, die konkret geplante langfristige landwirtschaftliche Verwertung auf eigenen oder fremd genutzten Flächen in Form eines Flächennachweises. Dieser wurde mit den Antragsunterlagen vollständig eingereicht.

Der Antragsteller ist auf Grund seiner Flächenausstattung in der Lage langfristig die erzeugten Gärsubstrate zu verwerten. Bezug nimmt die dem Flächennachweis beiliegende Berechnung. Somit ist eine Einhaltung der Vorschriften der Düngeverordnung und demzufolge der Betreiberpflichten nach § 5 I Nr.3 BImSchG aus düngerechtlicher Sicht gewährleistet. Zur Sicherstellung dieser Verwertung wurden entsprechende Gärrestabnahmeverträge vorgelegt.

### 4.7.1 Bodenschutz

- Durch § 7 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) werden die Aufgaben und Pflichten des vorsorgenden Bodenschutzes Rechnung getragen. Um deren Durchführung zu gewährleisten, ergeht die NB 7.1.1.
- Es besteht Mitteilungspflicht bei Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung. § 3 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt - BodSchAG LSA) erläutert den Personenkreis, deren Rechte und die Pflichten bei denen eine gesetzliche Mitwirkungspflicht besteht. Gemäß § 4 BBodSchG besteht die Verpflichtung zur Durchführung von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr bei Vorliegen schädlicher Bodenveränderungen. Damit die Einhaltung der Pflichten des Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt und des Bundesbodenschutzgesetzes Beachtung finden ergehen die Nebenbestimmungen 7.1.2 und 7.2.1.

### 4.7.2 Abfallrecht

- Die Nachweisführung der Entsorgung von Abfällen im Rahmen der freiwilligen Rücknahme regelt der § 26 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG). Im Rahmen des Betriebs bzw. Wartung der Anlage könne gefährliche Abfälle wie z.B. nicht chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis (130205), verunreinigte Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung (150202) sowie Ölfilter (160107) anfallen. Auch wenn der Lieferant von den obligatorischen Nachweisverfahren entsprechend der Nachweisverordnung (NachwV) befreit ist, ist der Nachweis über die ordnungsgemäße

Entsorgung der zurückgegebenen Abfälle gegenüber den zurückgebenden Konsumenten, hier dem Abfallerzeuger, in geeigneter Weise zu führen. Daraus hervorgehend ergibt sich die NB 7.2.2.

- Im § 3 Abs. 1 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) wird die Verfahrensweise für Erzeuger und Besitzer von anfallenden gewerblichen Abfallsorten geregelt. Zusätzlich werden im § 3 Abs. 3 der GewAbfV die Pflichten, die Voraussetzungen und die Art und Weise der Dokumentation festgelegt. Durch diese Festlegungen im § 3 Abs.1 und 3 der GewAbfV entsteht die NB 7.2.3.

#### 4.8 Lärmschutz

- Die wesentliche Änderung der Anlage ist aus lärmschutzrechtlicher Sicht unter Beachtung der Nebenbestimmung unter III Nr. 8 genehmigungsfähig.

Die übersichtlich und nachvollziehbar gestaltete Schallprognose des Ingenieurbüros Jedrusiak vom 17.06.2022 (Projekt-Nr. 215592A) kommt zu dem Ergebnis, dass die mit dem Vorhaben geplanten Schallquellen an den nächst gelegenen Wohnbebauungen sowie an schutzbedürftigen Räumen in angrenzenden Industrie- und Gewerbegebieten keine unzulässig hohen Geräuschimmissionen, im Sinne der TA Lärm, hervorrufen werden. Dabei wurde ein Immissionsort im Anlagenumfeld untersucht. Der Immissionsort 1 „Asmusstedt 4“ besitzt eine baunutzungsrechtliche Einstufung als Mischgebiet. Nach Nr. 6.1 d) der TA Lärm gelten im Mischgebiet Immissionsrichtwerte von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts.

Da für die Nachtzeit im Vergleich zur Tagzeit um 15 dB(A) strengere Richtwerte und eine kürzere Beurteilungszeit (am Tage 16 Stunden, nachts die lauteste Stunde) gelten, ist es erforderlich den Werksverkehr auf die von 06 bis 22 Uhr geltende Tagzeit zu beschränken (Nebenbestimmung 8.1). Der auf öffentlichen Verkehrswegen ablaufende anlagenbezogene Verkehr erfordert keine organisatorischen Maßnahmen im Sinne von Nr. 7.4 der TA Lärm, weil eine Erhöhung des Beurteilungspegels für Verkehrsgeräusche um mindestens 3 dB(A) nicht zu erwarten ist. Somit ist eins der drei kumulativ zu erfüllenden Kriterien zur Ergreifung organisatorischen Schallschutzes (Erhöhung des Beurteilungspegels für Verkehrsgeräusche um mindestens 3 dB(A), keine Vermischung mit dem übrigen Verkehr, Überschreitung der Immissions-grenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung) nicht erfüllt.

Unter Beachtung aller Schallquellen ergibt sich für die Zusatzbelastung ein prognostizierter Beurteilungspegel am maßgeblichen Immissionsort 1 von 52 dB(A) tags und 37 dB(A) nachts. Somit ergibt sich in der Tagzeit und in der Nachtzeit eine deutliche Unterschreitung der Immissionsrichtwerte von mindestens 6 dB(A). Ausgehend von Punkt 3.2.1 der TA Lärm ist der zusätzliche Immissionsbeitrag als nicht relevant anzusehen, wenn eine Unterschreitung der Immissionsrichtwerte von mindestens 6 dB(A) gewährleistet ist. Auf eine Betrachtung der Vorbelastung konnte somit verzichtet werden.

Zur Sicherung des Standes der Lärminderungstechnik und einer ausreichenden Lärmvorsorge besteht die Notwendigkeit, schädliche Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche auszuschließen (Nebenbestimmung 8.2). Tieffrequente Geräuschanteile

stellen im Sinne der Nr. 7.3 TA Lärm alle Geräusche dar, welche eine Frequenz unter 90 Hertz besitzen.

#### **4.9 Veterinärwesen**

Dem Vorhaben wird aus veterinärrechtlicher Sicht zugestimmt.

Die Regelung zur Inputbeschaffung besteht durch Artikel 22 der VO (EG) 1069-2009 und betrifft in Verbindung mit Artikel 17 VO (EU) Nr. 142-2011 vorrangig Handelspapiere oder Gesundheitsbescheinigungen. Hier sind die Anforderungen an die Dokumente geregelt.

- Um die Durchführung der Unternehmerpflichten zur Kontrolle im Bereich des Veterinärwesens sicherzustellen, ergeht die Nebenbestimmung 9.1.

Die veterinärrechtliche Notwendigkeit zur Beurteilung der beantragten wesentlichen Änderung der Biogasanlage ergibt sich aus den Art. 24, 27 und 44 der VO (EG) Nr. 1069/2009 und Art. 10 der VO (EU) Nr. 142/2011 sowie deren Anhang V. Die bestehende Biogasanlage ist nach Artikel 24 Abs. 1 Buchstabe g) der VO (EG) 1069/2009 unter der Registriernummer DE 15 089 0020 11 zugelassen. Die Erweiterung der Anlage und die Erhöhung des tierischen Inputmaterials als wesentliche Änderungen berücksichtigen die Anforderungen an eine Zulassung.

Nach Fertigstellung der Erweiterung der Biogasanlage wird geprüft, ob die Zulassungsvoraussetzungen weiterhin erfüllt sind. Die geforderte Anzeige nach Fertigstellung von Anlagen geht auf Artikel 46 Abs. 1 Buchstabe a) in Verbindung mit Artikel 24 Absatz 1 der VO (EG) 1069-2009 zurück und ist zwei Wochen vor Inbetriebnahme der zuständigen Veterinärbehörde anzuzeigen. Änderungen an den Anlagen können bestehende Zulassungen einschränken, so dass durch die Behörde geprüft wird, ob unter Berücksichtigung der Änderung die Zulassung aufrechterhalten werden kann.

#### **4.10 Verkehrswesen**

Das Vorhaben wurde aus verkehrsrechtlicher Sicht geprüft. Es bestehen gegen das Vorhaben keine Einwände.

- Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde die zuständige Luftfahrtbehörde beteiligt. Das Vorhaben soll auf dem bestehenden Gelände der bestehenden Biogasanlage durchgeführt werden. Das Gelände der Biogasanlage befindet sich in ca. 230m Entfernung zum Flugplatz Ballenstedt-Harz. Durch die zuständige Luftfahrtbehörde wurde festgestellt, dass sich das Vorhaben im Bauschutzbereich des Flugplatzes befindet. Nach § 31 Abs. 3 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) ist die Feststellung der Genehmigungsfähigkeit durch ein Gutachten der Flugsicherungsorganisation zu treffen. Hier geschah dies durch ein Gutachten der Deutsche Flugsicherung (DFS) vom 29.06.2022. Im Ergebnis bestehen keine Einwände. Zur Vermeidung von Flugunfällen während der Bauphase ergeht die Nebenbestimmung 10.1.

#### 4.11 Denkmalschutz

Die Belange des Denkmalschutzes wurden geprüft.

- Die Pflichten bei Auffinden von Bodenfunden sind im § 9 Abs.3 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen - Anhalt (DenkmSchG LSA) geregelt. Dementsprechend ergehen die NB 11.1 und 11.3.
- Der § 14 Abs. 2 des DenkmSchG LSA bestimmt die Maßnahmen und Fristen bei Verdacht und Auffinden von Kulturdenkmälern. Entsprechend ergeht die NB 11.2.

#### 4.12 Kampfmittelbeseitigung

Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht der zuständigen Kampfmittelbehörde keine Bedenken.

- Die Nebenbestimmung 12.1 regelt die zu treffenden Maßnahmen bei Kampfmittelfunden. Zuständig für die Aufgaben nach der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO) vom 20.04.2015 sind gemäß § 8 Nr. 1 und 2 die Landkreise.

#### 4.13 Betriebseinstellung

Eine ordnungsgemäße Betriebseinstellung ist gesichert.

Die Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG entstehen nicht erst mit der Betriebseinstellung.

Vielmehr gehört es gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zu den Genehmigungsvoraussetzungen, dass die Erfüllung auch dieser Pflichten sichergestellt ist. Deshalb können bereits mit dem Genehmigungsbescheid Nebenbestimmungen für den Zeitraum nach der Betriebseinstellung verbunden werden. Es bestehen keine Hinweise darauf, dass die Antragstellerin im Falle einer tatsächlichen Betriebseinstellung ihren diesbezüglichen Pflichten nicht nachkommen wird. Dennoch erscheint es erforderlich, die jetzt bereits absehbaren notwendigen Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Durchführung dieser Aufgabe vorzuschreiben. Diese Regelungen können allerdings naturgemäß nicht vollständig sein. Details oder erforderliche weitergehende Maßnahmen werden erst im Rahmen einer Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG festgelegt werden können. Aus heutiger Sicht kann aufgrund der Angaben in den Antragsunterlagen festgestellt werden, dass die Betreiberin die sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllen wird

Die Anforderungen zur Nebenbestimmung 30 ergeben sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG. Demnach hat der Betreiber sicherzustellen, dass auch nach Betriebseinstellung

a.) von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,

b) vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und

c) die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

## 5 Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf § 52 Abs. 4 Satz 1 BImSchG sowie auf den §§ 1, 3, 5 und 14 VwKostG LSA.

Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

## 6 Anhörung gem. § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. mit § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Vor Erteilung dieses Bescheides für die Änderungsmaßnahmen innerhalb der Anlage zur Errichtung einer Biomethan-Aufbereitungsanlage wurde gemäß § 1 VwVfG LSA i. V. mit § 28 Abs. 1 VwVfG der Antragstellerin die Gelegenheit gegeben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Mit Schreiben vom 20.12.2022 gab es Seitens der Antragstellerin dazu folgende Anmerkungen:

1. Auf der Seite 4 des Antrags fehlt im Genehmigungsumfang die Aufstellung des Feststoffdosierers 2.  
Der Feststoffdosierer 2 wurde irrtümlich bei Bescheiderstellung als Antragsgegenstand nicht mit aufgenommen. Der Feststoffdosierer 2 wurde in als Antragsgegenstand mit aufgenommen.

2. Zur Nebenbestimmung Nr. 4.7: Die Dichtigkeit der Gasleitungen kann vor der Inbetriebnahme durchgeführt werden. Die Dichtigkeit des Gasspeichers würden wir gerne nach Inbetriebnahme vornehmen. Gemäß TRAS 120 muss der Zwischenraum (Gasspeicher und Wetterschutzfolie) auf Gasansammlungen überwacht werden. Hier wird im Gebläseauslass ein Gassensor installiert. Hierdurch wird die Dichtigkeit der Gasspeicherfolie permanent kontrolliert, das Ergebnis könnte kurz nach Inbetriebnahme dokumentiert werden.

Der Anmerkung des Antragstellers wird zugestimmt. Die Anmerkung wurde durch die zuständige Behörde geprüft. Im Rahmen der genannten Erläuterungen kann die Dichtigkeit des Gasspeichers im Zuge der Inbetriebnahme erfolgen, da eine geeignete Maßnahme zur Kontrolle der Dichtheit die kontinuierliche oder periodische Überwachung der Atmosphäre durch ein selbsttätig arbeitendes, fest installiertes Messgerät mit Warnfunktion sein kann.

Die Nebenbestimmung Nr. 4.7 wurde geändert.

3. Zur Nebenbestimmung Nr. 5.1.10: Es wird darauf hingewiesen, dass die beiden Feststoffdosierer nach jedem Befüllvorgang mit einer Abdeckung zu verschließen sind. Gem. Antragsunterlagen und Immissionsprognose sollen die Behälter nicht verschlossen werden. Im Gutachten von ECO-CERT wird für jeden Feststoffeintrag eine offene Emissionsquelle von 15 m<sup>2</sup> angesetzt. Es wird darum gebeten dies anzupassen.

Der Anmerkung des Antragstellers wird zugestimmt. Die Anmerkung wurde durch die zuständige Behörde geprüft. Die Nebenbestimmung mit der Nummer 5.1.10 wurde geändert.

4. Zur Nebenbestimmung Nr. 6.1.1: Das anfallende Niederschlagswasser jedes Mal analysieren zu lassen ist aus Sicht des Anlagenherstellers nicht notwendig und auch nicht



üblich. Die Auffangwanne dient für einen Schadensfall im Bereich der Kolonnen, wobei austretendes Solvent aufgefangen werden soll. Eine Verunreinigung ist durch zwei Merkmale leicht zu erkennen:

1. es entsteht eine milchige Trübung
2. es ist ein deutlicher Geruch festzustellen.

Zur Ableitung von Niederschlagswasser aus der Auffangwanne wurde seitens Anlagenhersteller eine Betriebsanweisung erstellt. Hierdurch wird sichergestellt, dass nur unbelastetes Wasser aus der Auffangwanne zur Versickerung gebracht wird. Eine Betriebsanweisung wurde mitgeschickt.

Dem Vorschlag des Antragstellers wurde zugestimmt. Der Vorschlag und die Betriebsanweisung welche der Antragsteller mit seinem Anhörungsschreiben übermittelte, wurde durch die zuständige Behörde geprüft. Die Nebenbestimmung mit der Nummer 6.1.1 wurde geändert.

5. Auf Seite 24 wurde eine max. Gaslagermenge von 46,737 kg aufgeführt. Hier wurde aus Versehen ein "," anstelle eines "." gesetzt. Da es an dieser Stelle aber nicht um die max. Gaslagermenge nach StörfallV geht, sondern um die Einstufung gem. Nr 9.1.1.2 sollten hier 18.742 kg aufgeführt werden.

Der Fehler wurde korrigiert.

6. Auf Seite 28 wird im mittleren Teil der Austausch des Gasspeichers über dem Fermenter 2 beschrieben. Der Gasspeicher über dem Endlager 2 wird ausgetauscht.

Der Fehler wurde korrigiert.

## V Hinweise

### 1 Allgemeines

- 1.1 Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG besteht die Verpflichtung, die Anlage so zu errichten, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird.
- 1.2 Bei allen Ereignissen mit schädlichen Umwelteinwirkungen ist die zuständige Behörde unverzüglich zu unterrichten.
- 1.3 Entsprechend § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und aus den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten nach Erteilung der Genehmigung Anordnungen getroffen werden.
- 1.4 Zuwiderhandlungen bei der Errichtung einer Anlage können gemäß § 62 BImSchG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- EUR geahndet werden.
- 1.5 Unbeschadet des § 16 Abs.1 BImSchG ist der Betreiber verpflichtet, der jeweils zuständigen Überwachungsbehörde gemäß § 15 Abs.1 BImSchG die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann.

- 1.6 Ordnungswidrig im Sinne des § 62 Abs. 2 BImSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Anzeige entsprechend § 15 Abs. 1 oder 3 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder eine Änderung entgegen § 15 Abs. 2 Satz 2 vornimmt.
- 1.7 Ein Betreiberwechsel ist den zuständigen Überwachungsbehörden auf der Grundlage von § 52b BImSchG mitzuteilen.
- 1.8 Kommt die Betreiberin einer genehmigungspflichtigen Anlage einer Auflage, einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung oder einer abschließend bestimmten Pflicht nicht nach, so kann die zuständige Behörde gemäß § 20 BImSchG den Betrieb ganz oder teilweise untersagen.

## 2 Baurecht

- Hinweis zur Nebenbestimmung 2.2.3:

Damit eine kostenpflichtige Prüfung dieses Nachweises entfällt, muss der Fachplaner nach § 65 Abs. 2 (BauO LSA) entweder:

- a) eine Person, die in einer von der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt bzw. in einem anderen Bundesland geführten Liste der Nachweisberechtigten für Standsicherheit eingetragen ist,  
oder
- b) ein Prüfsachverständiger für Standsicherheit sein.

Erklärung zum Kriterienkatalog:

Eine weitere Voraussetzung für den Entfall dieser Prüfung ist es jedoch, dass der Fachplaner (Aufsteller des Nachweises) gegenüber der zuständigen Bauaufsichtsbehörde nach § 65 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 Nr. 3 (BauO LSA) i.V.m. § 18 Abs. 2 (BauVorIVO) spätestens vor Baubeginn erklärt, dass die im Kriterienkatalog angeführten Kriterien ausnahmslos erfüllt werden.

Hierzu ist der Vordruck Nr. 240 009 - Erklärung zum Kriterienkatalog veröffentlicht im MBI. LSA Nr. 28/2008 vom 15.08.2008 zu verwenden. Dieser Vordruck kann auch im Internet als PDF-Datei unter folgender Adresse: <http://www.sachsen-anhalt.de/LPSA> heruntergeladen werden.

Der Nachweis der Standsicherheit einschließlich der Feuerwiderstandsdauer der Bauteile wird gemäß § 65 Abs. 4 BauO LSA nicht geprüft, wenn der Aufsteller dieses Nachweises gemäß § 65 Abs. 2 BauO LSA nachweisberechtigt ist und dieser die Erklärung zum Kriterienkatalog (§ 65 Abs. 3 Nr. 3 BauO LSA i.V.m. der BauVorIVO) abgegeben hat.

## 3 Arbeitsschutz

- Gemäß § 2 Abs. 2 der BaustellV ist bei entsprechenden Baustellenbedingungen der Gewerbeaufsicht spätestens 2 Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung zu übermitteln, die mindestens die Angaben nach Anlage 1 dieser Verordnung enthält.

Die zuständige Behörde im Sinne des § 2 Abs. 2 der BaustellV ist das Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt Dezernat 53 Gewerbeaufsicht Ost/West.

- Werden Aufträge zur Bauausführung an mehrere Unternehmen erteilt, ist für die Dauer der Bauausführung mindestens ein Koordinator zu bestimmen, der zur Vermeidung möglicher gegenseitiger Gefährdungen die Arbeiten zwischen den bauausführenden Unternehmen aufeinander abstimmt und Weisungsbefugnis gegenüber den Auftragnehmern und ihren Beschäftigten hat. Die Abstimmung mit dem Bauherrn ist ständig notwendig.
- Hinweis zur Nebenbestimmung 4.7

Es ist zu beachten, dass die Dichtheitsüberprüfung insbesondere die Überprüfung von lösbaren Verbindungen, die nicht durch Konstruktion auf Dauer technisch dicht sind, wie z. B. Gasspeicherbefestigungen und dynamisch beanspruchten Anlagenteilen, wie z. B. Foliensysteme umfasst.

#### 4 Immissionsschutz

- Hinweis zur Nebenbestimmung 5.1.32.

Der Sachverständige kann vorliegende Sachverständigenaussagen Dritter oder deren Gutachten hinzuziehen, diese Angaben sind zweifelsfrei als Quellen kenntlich zu machen.

#### 5 Artenschutz / Naturschutz / Gewässerschutz

- Artenschutzrechtliche Verstöße sind auszuschließen.
- Artenschutzrechtlichen Vorgaben sind einzuhalten.
- Die artenschutzrechtlichen Vorgaben, Verbote des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) werden in § 39 BNatSchG (Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen) und § 44 BNatSchG (Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) geregelt.
- Treten wassergefährdende Stoffe in nicht unerheblichen Umfang aus, ist die zuständige Wasserbehörde unverzüglich über das Ereignis zu informieren.
- Betriebsstörungen an der Anlage i. S. des § 24 AwSV, die zum Austritt von wassergefährdenden Stoffen in nicht nur unbedeutenden Mengen führen können, sind unverzüglich der zuständigen Wasserbehörde oder der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen.

Die Bagatellgrenze einer nicht unerheblichen Menge hängt von der besonderen Situation des jeweiligen Unfalls ab. Unabhängig davon liegt ein erheblicher Unfall vor, wenn z. B.

- Eine Warnung bzw. Information an eine Abwasseranlage oder einen Gewässernutzer erforderlich ist,
- Stoffe mit der WGK 3 freigesetzt werden,
- mehr als 50 Liter wassergefährdender Stoffe mit der WGK 2 oder WGK 1 freigesetzt werden,
- Großflächiges Abstreuen und Aufnehmen mit Bindemitteln erforderlich ist,

- Die Schadenhöhe mehr als 1.000 € beträgt.
- Der Grundstückseigentümer ist nach § 79b WG LSA zur Niederschlagswasserbeseitigung verpflichtet soweit nicht die Gemeinde / Abwasserverband den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung vorschreibt.
- Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden (§ 55 Abs. 2 WHG). Die Versickerung sollte entsprechend des DWA-Regelwerkes Arbeitsblatt DWA-A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ erfolgen.
- Gemäß § 46 Abs. 2 AwSV handelt es sich beim Endlager 3 und dem Hühnertrockenkotlager um wiederkehrend prüfpflichtige Anlagen. Entsprechend der Anlage 5 der AwSV sind die Anlagen nach der Inbetriebnahmeprüfung alle 5 Jahre wiederkehrend prüfpflichtig. Die Prüfpflicht besteht auch bei wesentlicher Änderung und Stilllegung der Anlage.
- Es wird empfohlen, den Eisenchloridbehälter sowie die Biogasaufbereitungsanlage vor Inbetriebnahme von einem Sachverständigen nach AwSV überprüfen zu lassen.
- Gemäß §§ 43, 44 AwSV sind Betriebsanweisung und Anlagendokumentation anzupassen bzw. zu erweitern.

## 6 Kreislaufwirtschaft

- Die Bodenschutzbehörde des Landkreis Harz ist zu erreichen unter: Fr.-Ebert-Str. 42, 38820 Halberstadt Tel.: 0 3941/59 70 - 57 65 oder - 57 60.
- Im Bereich der geplanten Baumaßnahme sind in der Datei schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten (sog. Altlastenkataster) nach gegenwärtigem Kenntnisstand keine altlastverdächtige Fläche bzw. Altlast erfasst.

## 7 Lärmschutz

- Eine Festlegung von einzuhaltenden Immissionswerten erfolgt nicht, da diese im Ergebnis des Urteils des Bundesverwaltungsgerichtes vom 21.02.2013 (BVerwG 7 C 22.11) untauglich sind, die Funktion von Kontrollwerten zu erfüllen. Die Definitionen für Notsituation, seltene Ereignisse und tieffrequente Emissionen sind in den Punkten 7.1, 7.2 und 7.3 der TA-Lärm zu entnehmen.

## 8 Veterinärwesen

- Soweit die Beschaffung des Inputs an tierischen Nebenprodukten öffentlich-rechtlichen Vorschriften unterliegt, sind erforderliche Entscheidungen oder Erlaubnisse in der Verantwortung des Betreibers bei der jeweils zuständigen Behörde einzuholen, vorzuhalten und Aufzeichnungen darüber in einer der zuständigen Behörde zugänglichen Form zu führen.

## 9 Verkehrswesen

- Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der Lage und Höhe des Bauvorhabens damit zu rechnen ist, dass eventuell zum Einsatz kommende Kräne - die gesondert vorzulegen sind - die Hindernisfreiflächen durchdringen.
- Die Meldung an die zuständige Luftfahrtbehörde vor Baubeginn wird über die Deutsche Flugsicherung (DFS) veröffentlicht. Anschließend besteht die Möglichkeit, dass die Krane gegebenenfalls mit Nacht- und Tagmarkierung beauftragt werden.
- Eine Kennzeichnung als Luftfahrthindernis wird nicht für erforderlich gehalten.

## 10 Denkmalschutz / Archäologie

- Auf die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des DenkmSchG LSA, insbesondere auf die des § 14 Abs. 9 (DenkmSchG LSA) wird hingewiesen. Die zuständige Denkmalschutzbehörde ist zu erreichen unter: Friedrich-Ebert-Straße 42 in 38820 Halberstadt, Landkreis Harz.

## 11 Kampfmittelbeseitigung

- Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass der Fund von Kampfmitteln jeglicher Art nie ganz ausgeschlossen werden kann. Weiterhin wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass auf Grund von ständigen Aktualisierungen die Beurteilung von Flächen bei künftigen Anfragen ggfs. von den bislang getroffenen Einschätzungen abweichen kann.

## 12 Zuständigkeiten

Auf Grund von § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG sowie

- der Immi-ZustVO,
- den §§ 10 – 12 WG LSA,
- der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO),
- den §§ 32, 33 Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA),
- der Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht (AbfZustVO),
- der Zuständigkeitsverordnung für das Arbeitsschutz- und Produktsicherheitsrecht des Landes Sachsen-Anhalt (ArbSch-ZustVO),
- den §§ 55 – 59 BauO LSA sowie
- den §§ 1, 19 und 32 BrSchG

sind für die Überwachung der Errichtung und des Betriebes bzw. der wesentlichen Änderung der Anlage folgende Behörden zuständig:

- a) das Landesverwaltungsamt als
- obere Immissionschutzbehörde,
  - obere Naturschutz- und Forstbehörde,
  - obere Verkehrsaufsichtsbehörde
  - obere Veterinärbehörde

b) das Landesamt für Verbraucherschutz – Dezernat 53 Gewerbeaufsicht Ost/West – für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz,

c) der Landkreis Harz als

- Untere Bauplanungs- und Bauaufsichtsbehörde,
- Untere Brand- und Katastrophenschutzbehörde,
- Untere Wasserbehörde,
- Untere Bodenschutz- und Abfallbehörde,
- Untere Naturschutzbehörde,
- Untere Denkmalschutzbehörde
- Untere Düngbehörde
- Untere Wasserschutzbehörde

## VI Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg (Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg) erhoben werden.

Im Auftrag

Kovacs

## **ANLAGE 1 Antragsunterlagen**

Auf folgende Unterlagen wird Bezug genommen:

1. Antrag des Herrn Markus Jacobs auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Biogasanlage Ballenstedt mit den Maßnahmen:

Neubau Endlager 3, Austausch Tragluftdach/Gasspeicher über Endlager 2, Nutzungsänderung vorh. Nachgärer zu Fermenter 2, Errichtung und Betrieb einer Biomethan-Aufbereitungsanlage, Aufstellung Eisenchloridbehälter, Errichtung Hühner trockenkotlager, Erhöhung der Einsatzstoffe von 93 t/d auf 125,4 t/d, Erhöhung der Gasproduktionskapazität von 3,2 MioNm<sup>3</sup>/a auf 5,1 MioNm<sup>3</sup>/a, Aufstellung Notgasfackel, Aufstellung Feststoffdosierer mit Flüssigfütterung vom 21.02.2022

<b>Kapitel</b>	<b>Verzeichnis der Antragunterlagen</b>	<b>Blatt</b>
0	Inhaltsverzeichnis	3a – 6a
<b>1</b>	<b>Antrag / allgemeine Angaben</b>	<b>7</b>
1.1	Verzeichnis der Antragunterlagen Formular 0	8a – 12a
1.2	Antragsformular - Formular 1	13a – 15a
1.2.1	Wesentliche Änderung - Formular 1a	16a
1.2.2	Teilgenehmigung - Formular 1b	entfällt
1.2.3	Zulassung des vorz. Baubeginns - Formular 1c	entfällt
1.2.4	Vorbescheid Formular 1d	entfällt
1.2.5	Ergänzungen zum Antrag	entfällt
1.3	Kurzbeschreibung	18a
1.3.1	Kostenübernahmeerklärung Antragsveröffentlichung	20.1
1.4	Angaben zum Standort	21
1.4.1	Beschreibung des Standortes und der Umgebung	21 - 22
1.4.1.1	Luftbild mit Standort	23
1.4.1.2	Exakte Angaben zum Standort der gepl. Anlagen	23.1
1.4.2	Karten /Pläne	24
1.4.2.1	Topographische Karte	25
1.4.2.2	Übersichtsplan (Grundkarte)	26
1.4.2.3	Katasterplan (Flurkarte)	27a
1.4.2.4	B-Plan	28
1.4.2.4.1	Satzungsfassung Bebauungsplan Nr. 34	29 - 64

<b>2</b>	<b>Angaben zur Anlage und zum Anlagenbetrieb</b>	<b>65</b>
2.1	Anlagenteile/ Nebeneinrichtungen - Formular 2.1	66a
2.2	Betriebseinheiten - Formular 2.2 BE1	67
2.2.1	Formular 2.2 BE2	68
2.2.2	Formular 2.2 BE3	69
2.2.3	Formular 2.2 BE4	70
2.3	Ausrüstungsdaten - Formular 2.3 BE1	71
2.3.1	Formular 2.3 BE2	72
2.3.2	Formular 2.3 BE3	73
2.3.3	Formular 2.3 BE4	74
2.4	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	75a – 86a.3
2.4.1	Datenblatt Tragluftdach Endlager 2+3	87 – 88
2.4.2	Nachweis Oberflächenwiderstände Gasspeicherfolie	89 - 91
2.4.3	Datenblatt Notgasfackel 1 & 2	92
2.4.4	Datenblatt Eisenchloridbehälter	93 - 94
2.4.5	Datenblatt BHKW M1	95 - 96
2.4.6	Datenblatt BHKW M2	97
2.4.7	Datenblatt BHKW M3 (Satellit - nicht Bestandteil der BGA)	98
2.4.8	Datenblatt BHKW M4 + M5	99
2.5	Maschinenaufstellungsplan	100a
2.6	Verfahrensbeschreibung	101a – 110a.3
2.6.1	Verfahrensbeschreibung BGAA	111 - 121
2.7	Schematische Darstellung (Fließbilder)	122a
2.7.1	R+I Fließbild	123
2.8	Fliesschemata BGAA	124
<b>3</b>	<b>Stoffe / Stoffdaten / Stoffmengen</b>	<b>125</b>
3.1	Gehandhabte Stoffe - Formular 3.1a	126a – 127a
3.2	Stoffliste, Lageranlagen - Formular 3.1b	128 – 129
3.3	Stoffidentifikation - Formular 3.2	130 – 131
3.4	Sicherheitsdatenblätter	132
3.4.1	Sicherheitsdatenblatt Biogas	133 – 136
3.4.2	Sicherheitsdatenblatt Schmieröl BHKW	137a – 145a.3



3.4.3	Sicherheitsdatenblatt Zündöl	146 – 155
3.4.4	SDB Antifrogen (BGAA)	156a – 168a.217
3.4.5	SDB highLube J19 (BGAA)	169 – 177
3.4.6	SDB SOLVENT S 10 (BGAA)	178 – 214
3.4.7	SDB_CO2 (BGAA)	215a – 220a.4
3.4.8	SDB_Dopetac Sulfo 100 (BGAA)	221a – 224a.10
3.4.9	SDB_Methan_verdichtet (BGAA)	225a – 230a.4
3.4.10	SDB_Schwefelwasserstoff (BGAA)	231a – 237a.4
3.4.11	SDB Eisenchlorid	238 – 246
3.5	Physikalische Stoffdaten - Formular 3.3	247 – 248
3.6	Sicherheitstechnische Stoffdaten - Formular 3.4	249
3.7	Gefahrstoffe / Biologische Arbeitsstoffe - Formular 3.5	250
3.8	Stoffbilanz	251
3.8.1	Anlagenberechnung EEG-Anlage	252a – 257a
3.8.2	Anlagenberechnung BGAA	258a – 262a
3.8.3	Stammdatenblatt Gesamtanlage	263 – 265
3.8.4	Stoffströme BGAA	266
<b>4</b>	<b>Emissionen / Immissionen</b>	<b>267</b>
4.1	Darstellung d. v. der Anl. ausgehenden Luftverunreinigungen	267 – 270
4.1.1	Emissionsquellen - Formular 4.1a	271 – 272
4.1.2	Emissionsquellenplan	273a
4.1.3	Emissionen - Formular 4.1b	274 – 275
4.1.4	Abgas- und Abluftreinigung - Formular 4.1c	276
4.1.5	Dokumentation der Abgasreinigungseinrichtung	277
4.1.6	Schematische Darstellung d. Ablufferfassung & -reinigung	277
4.1.7	Emissionsmessungen / Messeinrichtungen	277
4.1.7.1	Emissionsüberwachung BGAA	278
4.1.8	Schornsteinhöhenberechnung	279
4.1.9	Immissionsprognose (Schadstoffe)	279
4.1.10	Immissionsprognose (Gerüche)	280 – 346
4.1.11	Immissionsprognose Ammoniak & Gesamtstickstoff	347a – 371
4.1.12	Stickstoffdeposition für Wald $v_d = 0,02$ m/s	372.1

4.1.13	Ermittlung und Bewertung von Bioaerosol-Immissionen	372.2 – 372.25
4.2	Geräusche	373
4.2.1	Schallquellen - Formular 4.2	374 – 375
4.2.2	Dokumentation d. Schallquellen u. d. Lärminderungsmaßnahmen	376 / entfällt
4.2.3	Geräusch-Immissionsprognose	376
4.2.4	Geräuschprognose	376.1 – 376.22
4.2.4.1	Anlagen zur Geräuschprognose	376.23 – 376.28
4.3	Sonstige Immissionen	376
4.3.1	Angaben zu Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlung...	377
4.4	Angaben gemäß § 4 (3) Nr. 5 TEHG	377
<b>5</b>	<b>Anlagensicherheit</b>	<b>378</b>
5.1	Anwendungsbereich 12. BImSchV - Formular 5.1	378 – 379
5.2	Ang. zu Betriebsb. & Stoffen n. 12. BImSchV - Formular 5.2a	380
5.3	Ang. z. Betriebsb. & Stoffen n. 12. BImSchV - Formular 5.2b	381
5.4	Berechnung nach Anhang I Nr. 5	382 – 385
5.5	Angaben z. Einhaltung der Grundpflichten d. 12. BImSchV	386
5.6	Sicherheitsbericht nach § 9 der 12. BImSchV	387 – 437
5.7	Allgemeine Angaben zur Anlagensicherheit	438 – 439
5.8	Abstandsbetrachtung gem. § 50 BImSchG	440 – 480
5.9	EX-Dokument	481 – 505
5.9.1	EX-Zonenplan Grundriss	506a
5.9.2	EX-Zonenplan Schnitt	507
5.10	EX-Dokument BGAA	508 – 527
5.10.1	EX-Zonenplan BGAA 1	528a
5.1.10.2	EX-Zonenplan BGAA 2	529
<b>6</b>	<b>Wassergefährdende Stoffe / Löschwasser</b>	<b>530</b>
6.1	Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	530 – 529a.1
6.1a	Detail Eisenchloridbefüllung	530.2
6.1b	Bemessung SW-Pumpschacht	530.3 – 530.4
6.1c	Bemessung Folienbecken	530.5 – 530.6
6.1d	KOSTRA Auszug	530.7 – 530.8

6.1.1	Lageranl. f. wasserg. feste Stoffe / feste Abf. - Formular 6.1a	531
6.1.2	Formular 6.1b Vorgrube	532
6.1.2.1	Formular 6b Fermenter 1	533
6.1.2.2	Formular 6b Fermenter 2	534
6.1.2.3	Fomular 6b Endlager 1	535
6.1.2.4	Formular 6b Endlager 2	536
6.1.2.5	Formular 6b Endlager 3	537
6.1.2.6	Formular 6b Frisch- und Altöllager	538 – 539
6.1.2.7	Formular 6b Zündöllager	540 – 541
6.1.2.8	Formular 6b Eisenchloridtank	542
6.1.3	Formular 6.1c Entnahmeplatte	543
6.1.3.1	Formular 6.1c Frisch- und Altöl 1	544
6.1.3.2	Formular 6.1c Frisch- und Altöl 2	545
6.1.3.3	Formular 6.1c Zündöl	546
6.1.4	Formular 6.1d	547
6.1.4.1	Formular 6.1d Biomethan-Aufbereitungsanlage	548
6.1.5	Rohrleitungen - Formular 6.1e Zündöl	549
6.1.5.1	Formular 6.1e Substratleitungen oberirdisch	550
6.1.5.2	Formular 6.1e Substratleitungen oben	551
6.2	Löschwasser- Rückhalteeinrichtungen - Formular 6.2	552
<b>7</b>	<b>Abfälle / Wirtschaftsdünger</b>	<b>553</b>
7.1	Abfallart / Entsorgung des Abfalls - Formular 7.1	553 - 555
7.2	Wirtschaftsdünger Qualif. Flächennachweis- Formular 7.2	556
7.3	Flächennachweise und Berechnung Nährstoffe	557 – 557.2
7.4	Gärrestabnahmeverträge	557.3 – 557.17
<b>8</b>	<b>Abwasser</b>	<b>558</b>
8.1	Anfall / Behandlung / Ableitung - Formular 8	559
8.2	Beschreibung der Wasser- und Abwasserwirtschaft	560a – 561a
8.2.1	Bewertung der Niederschläge gem. Merkblatt M153	561.1 – 561.2
8.3	Entwässerungsplan	562a
8.4	Havariebeckennachweis	563 - 564

8.4.1	Havariebeckennachweis (Bestand)	565
<b>9</b>	<b>Arbeitsschutz</b>	<b>566</b>
9.1	Angaben zum Arbeitsschutz - Formular 9	566 – 570
9.2	Gefährdungsbeurteilung	571 – 596
9.3	Gefahrenanalyse Biogas-Aufbereitungsanlage	597 - 610
<b>10</b>	<b>Brandschutz</b>	<b>611</b>
10.1	Brandschutzmaßnahmen - Formular 10	611 - 614
10.2	Angaben zum Brandschutz BGAA	616
10.1.2	Formular 10 BHKW-Container	617
10.1.3	Formular 10 BGAA	618
10.1.4	Brandschutzplan	619a
<b>11</b>	<b>Energieeffizienz / Angaben zur Wärmenutzung</b>	<b>620</b>
11.1	Allgemein	620
<b>12</b>	<b>Eingriffen in Natur und Landschaft im Sinne v. § 8 NatSchG LSA</b>	<b>621</b>
12.1	Beschreibung und Bewertung des Eingriffes	621
12.2	Darstellung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	621
12.3	Maßnahmen zur Umsetzung der EG-VO 1069/2009	621
<b>13</b>	<b>Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit</b>	<b>622</b>
13.1	Feststellung der UVP-Pflicht - Formular 13	623a – 624a
13.2	Umweltverträglichkeitsuntersuchung	625a – 631a
13.2.1	Naturschutzgebietskarte	632 - 633
<b>14</b>	<b>Maßnahmen n. § 5 Abs. 3 BImSchG bei Betriebseinstellung</b>	<b>634</b>
14.1	Beschreibung der Maßnahmen	634
14.2	Sicherstellung d. Maßn. b. Abfallentsorgungsanl. - Form. 14.1	634 / entfällt
14.3	Sicherstellung d. Maßn. b. Windkraftanlagen - Formular 14.2	634 / entfällt

<b>15</b>	<b>Unterlagen z. d. n. § 13 BImSchG einschli. Entscheidungen</b>	<b>635</b>
15.1	Bauantrag	635
15.1.1	Bauantragsformular	636a – 637a
15.1.2	Vorlageberechtigung	638
15.1.3	Auszug aus dem Liegenschaftskataster	639a
15.1.4	Bauzeichnungen gemäß § 12 (§ 3 Nr. 2)	640
15.1.4.1	Übersichtsplan	641a
15.1.4.2	Schnitt Endlager	642
15.1.4.3	Ansichten 1 Endlager	643
15.1.4.4	Ansichten 2 Endlager	644
15.1.4.5	Hühnertrockenkotlager	645
15.1.5	Bau- und Betriebsbeschreibung	646 – 649
15.1.5.1	Baubeschreibung Endlager	650
15.1.5.2	Baubeschreibung BGAA	651
15.1.5.3	Aufstellplan BGAA	652
15.1.5.4	Baubeschreibung Hühnertrockenkotlager	653
15.1.5.5	Baubeschreibung Feststoffdosierer 2	653.1
15.1.6	Nachweis der Standsicherheit	654
15.1.7	Nachweis des Brandschutzes gemäß § 15 (§ 3 Nr. 5)	654
15.1.8	Angaben über die gesicherte Erschließung (§ 3 Nr. 6)	654
15.1.9	Berechnung des zul., vorh. & gepl. Maß d. baul. Nutzung	655
15.1.10	Statistischer Erhebungsbogen	656 – 657
15.1.11	Anz. d. Beseitigung baul. Anl. & Bauvorlagen gem. § 7 BauV.	658
15.2	Antragsunterlagen für Erlaubnis nach BetrSichV	658
15.3	Sonstige Unterlagen	658
15.3.1	Berechnung der Rohbau- und Herstellungskosten	658
15.3.2	Berechnung des umbauten Raumes gem. DIN 277	659

## 2. Ergänzungen

- 2.1 vom 19.04.2022 – Kap.0: Austausch Deckblatt, Inhaltsverzeichnis; Kap. 1: Austausch Formular 0, Austausch Formular 1a, Austausch Pos. 1.3 Kurzbeschreibung, Ergänzung Kostenübernahmeerklärung; Kap. 2: Austausch Formular 2.1, Austausch Pos. 2.4 Anlagen- und Betriebsbeschreibung; Kap. 7: Ergänzung Flächennachweise und Berechnung Nährstoffe, Ergänzung Gärresteabnahmeverträge; Kap. 13: Austausch Formular 13, Austausch Umweltverträglichkeitsprüfung, Kap. 15: Unterlagen zu den nach § 13 BImSchG eingeschlossenen Entscheidungen
- 2.2 Vom 13.05.2022 – Kap. 0: Inhaltsverzeichnis; Kap. 2: Austausch Anlagen- und Betriebsbeschreibung; Kap. 6: Austausch Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Seite 530), Ergänzung Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Seite 529a.1), Ergänzung Detail-Befüllung Eisenchloridbehälter; Kap.8: Austausch Beschreibung der Wasser- und Abwasserwirtschaft (560a und 561a), Ergänzung Bewertung der Niederschläge gem. Merkblatt M153; Kap. 13: Austausch Formular UVPG (Seite 625a und 629a)
- 2.3 vom 23.05.2022 – Austausch Formular 1a, Ergänzung Pos. 1.4.1.2 exakte Angaben zum Standort der geplanten Anlage, Austausch Formular 13 und Umweltverträglichkeitsprüfung
- 2.4 vom 31.05.2022 – Austausch Immissionsprognose Ammoniak und Gesamtstickstoff
- 2.5 vom 20.06.2022 - Ergänzung Geräuschprognose
- 2.6 vom 11.07.2022 - Ergänzung Bioaerosol-Immissionsprognose
- 2.7 vom 01.09.2022 - Berechnung zur Gaslagermenge
- 2.8 vom 07.09.2022 - Berechnungen zur Gaslagermenge

## ANLAGE 2 Emissionsquellen und Emissionsquellenplan (aus Antrag)

### Übersicht Emissionsquellen

Anlage (HA) / Anlagenteil / Nebeneinrichtung (AN):												
Biogasanlage / Lagerung + Biogasproduktion + Stromerzeugung												
Be-triebs-einheit	Emis-sions-quelle	Emittierte Stoffe					Abgas				Bezeich-nung und Dauer des emissions-erursachen- den Betriebszu-standes	
		BE-Nr.:	QUE-Nr.:	Bezeichnung	Aggr.-zu-stand *)	Schad-stoff-klasse n. TA Luft	Kon-zen-tration [ mg / m <sup>3</sup> ]	Emissi-ons-mas-senstrom [ kg / h ]	Volumen-strom [ N m <sup>3</sup> / h ]	Be-zugs-sauer-stoff-gehalt v. H.		Tem-peratur [ °C ]
10.02	F1	Platzgerüche-Siloentnahme	G							Umge-bung		ca. 1 h täg-lich
10.03	F2	Platzgerüche-Befüllung/Ent-nahme HTK	G							Umge-bung		ca. 1 h täg-lich
20.07	D1	Platzgerüche-Befüllung Fest-stoffdosierer	G							Umge-bung		ca. 1 h täg-lich
20.08	NF 1	Abgase (wie BHKW)	G									Nur im Not-fall
20.11	D2	Platzgerüche-Befüllung Fest-stoffdosierer	G									ca. 1 h täg-lich
30.02	M1	BHKW-Abgase Abgaswerte bezo-gen auf trockene Abgase (0°C und 1013 mbar)	G	CO	<2000			946 (0°C, 1013mbar, trocken)	5	180		bis zu 24 h/d
				NO <sub>x</sub>	<1000							
				Formal-dehyd	<30							
				Schwe-feloxide	<310							
30.07	M2	BHKW-Abgase Abgaswerte bezo-gen auf trockene Abgase (0°C und 1013 mbar)	G	CO	<2000			715 (0°C, 1013mbar, trocken)	5	180		bis zu 24 h/d
				NO <sub>x</sub>	<1000							
				Formal-dehyd	<30							

				Schwe- feloxide	<310						
30.12	M4	BHKW-Abgase Abgaswerte bezo- gen auf trockene Abgase (0°C und 1013 mbar)	G	CO	<2000		723 (0°C, 1013mbar, trocken)	5	180		bis zu 24 h/d
				NO <sub>x</sub>	<1000						
				Formal- dehyd	<30						
				Schwe- feloxide	<310						
30.13	M5	BHKW-Abgase Abgaswerte bezo- gen auf trockene Abgase (0°C und 1013 mbar)	G	CO	<2000		723 (0°C, 1013mbar, trocken)	5	180		bis zu 24 h/d
				NO <sub>x</sub>	<1000						
				Formal- dehyd	<30						
				Schwe- feloxide	<310						
40.01		Biomethan-Auf- bereitungsan- lage-Abgase	G	Organi- sche Stoffe, ange- geben als Ge- samtkoh- lenstoff	<50		700-1.100	5	15-40		bis zu 24 h/d
				Kohlen- monoxid	<100						
				Stickstof- foxide, angege- ben als Stick- stoffdi- oxid	<100						
				Schwe- feldioxid	<350						
				Schwe- felwas- serstoff	<3						

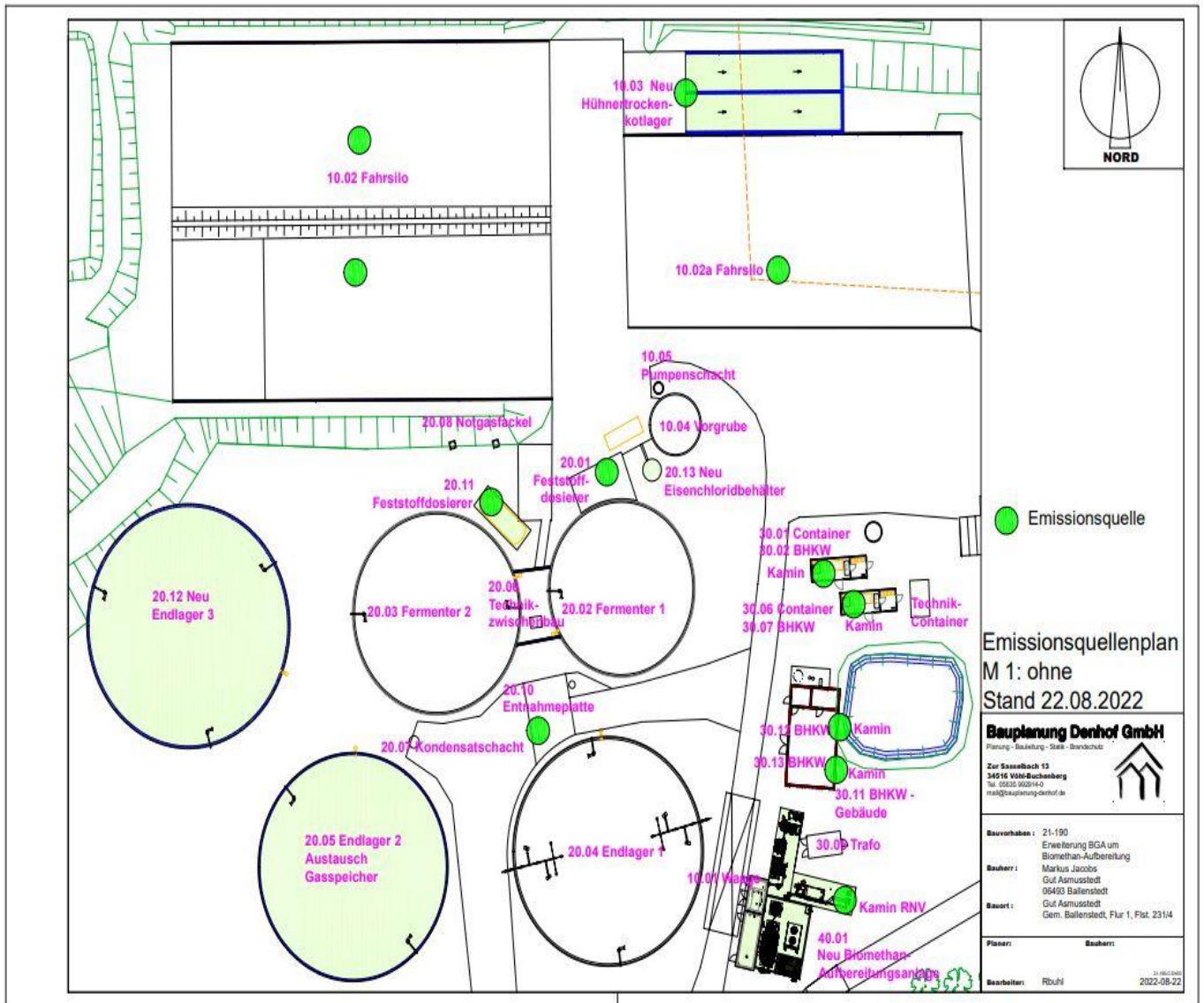
\*) Zustand des emittierten Stoffes im Abgas: **ST**-staubförmig, **FL**-flüssig, **AE**-aerosolförmig, **D**-dampfförmig, **G**-gasförmig

Quelle QUE- Nr.	angeschlos- sene Betriebseinheit BE-Nr.:	Bauart / Typ der Reinigungsein- richtung	Reinigungs- prinzip	abgeschiedener Stoff	Konzentration [ mg / N m <sup>3</sup> ] Abgas		Ab- scheide- grad [ Prozent ]	Ermitt- lungs-art d. Emis- sion (*)
					Roh- gas	Reingas		
BGAA	40.01	Thermisch-Regenera- tive Nachverbrennung (RNV)	Oxidation	Organische Stoffe Kohlenmonoxid Stickstoffoxide Schwefeldioxid Schwefelwasser- stoff Geruchsstoffe	< 50mg/m <sup>3</sup> < 100 mg/m <sup>3</sup> < 100 mg/m <sup>3</sup> < 350 mg/m <sup>3</sup> 3mg/m <sup>3</sup> 500GE/m <sup>3</sup>		G G G G G G	

\*) **M (K)** – Messung, kontinuierlich, **M (E)** - Einzel-Messung, **R** - Rechnung, **G** – Garantie des Herstellers, **S** - Schätzung



Emissionsquellenplan (laut Antrag)



### **ANLAGE 3 Allgemeine Hinweise zur nach § 13 BImSchG eingeschlossenen Baugenehmigung**

Die Baugenehmigung für das v. g. Vorhaben ist nach § 13 BImSchG Bestandteil der Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) \*)

Az. für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung: 402.2.4-44008/22/08

Az. Bauaufsichtsbehörde Landkreis Saalekreis: 01447-2022-13

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dieser immissionsschutzrechtlichen Genehmigung \*) erhalten Sie auch die beantragte Baugenehmigung. Der nach § 13 BImSchG eingeschlossenen Baugenehmigung liegen die Vorschriften des Gesetzes über die Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) zugrunde.

Ihre zuständige Bauaufsichtsbehörde will Ihnen zuvor noch für Sie wichtige Erläuterungen und Hinweise vermitteln. Nutzen Sie bitte in Ihrem eigenen Interesse die Informationsmöglichkeit.

Die Bauaufsichtsbehörden haben bei der Errichtung, der Änderung, dem Abbruch, der Nutzungsänderung sowie der Unterhaltung baulicher Anlagen darüber zu wachen, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die aufgrund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen eingehalten werden. Sie haben in Wahrnehmung dieser Aufgaben nach pflichtgemäßem Ermessen die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Beachten Sie deshalb bitte diese Vorschriften. Sie ersparen sich selbst und Ihrer Unteren Bauaufsichtsbehörde dadurch unangenehme Zwangsmaßnahmen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Bauaufsichtsbehörde

## **ANLAGE 4   Rechtsquellen**

- ASR A1.3**   Technische Regel für Arbeitsstätten (Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung) Ausgabe: Februar 2013 (GMBI 2013, S. 334, zuletzt geändert GMBI 2022, S. 242)
- ASR A1.8**   Technische Regel für Arbeitsstätten (Verkehrswege) Ausgabe: März 2022 (GMBI 2022, S. 214)
- ASR A3.4**   Technische Regeln für Arbeitsstätten (Beleuchtung) Ausgabe April 2011 (GMBI. Nr. 16/2011, S. 303), in der derzeit geltenden Fassung
- ArbMedVV**   Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge vom 18. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2768), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Juli 2019 (BGBl. I S. 1082)
- ArbStättV**   Arbeitsstättenverordnung vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), die zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3334)
- AwSV**   Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
- BauGB**   Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726)
- BauO LSA**   Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2013 (GVBl. LSA 2013, 440, 441), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. November 2020 (GVBl. LSA S. 660)
- BaustellV**   Baustellenverordnung vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), die zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966)
- BauVorIVO**   Verordnung über Bauvorlagen und bauaufsichtliche Anzeigen in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2006 (GVBl. LSA 2006, 351), zuletzt geändert am 13. September 2021 (GVBl. LSA S. 489)
- BBodSchG**   Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)
- BetrSichV**   Betriebssicherheitsverordnung vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146) geändert worden ist
- BioStoffV**   Biostoffverordnung vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2514), die zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Juli 2021 (BGBl. I S. 3115)
- BodSchAG LSA**   Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt - BodSchAG LSA) vom 2. April 2002 (GVBl. LSA 2002, 214), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Dezember 2019 (GVBl. LSA S. 946)
- BImSchG**   Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362)

- 4. BImSchV** Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69)
- 9. BImSchV** Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV), in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. IS. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)
- 12. BImSchV** Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), zuletzt geändert durch Artikel 107 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
- BNatschG** Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362, 1436)
- DenkmSchG LSA** Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA 1991, 368, ber. 1992, S. 310) vom 21. Oktober 1991, zuletzt geändert § 10 Abs. 7 aufgehoben durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769, 801)
- DüV** Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung – DüV), vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305), die zuletzt durch Artikel 97 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)
- FFH-Richtlinie** Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.
- GefStoffV** Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV) vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643) geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. Juli 2021 (BGBl. I S. 3115)
- GewAbfV** Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV), vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700)
- Immi-ZustVO** Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) vom 8. Oktober 2015 (GVBl. LSA 2015, 518), geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 18. Dezember 2018 (GVBl. LSA S. 430, 431)
- KampfM-GAVO** Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO) vom 20. April 2015 (GVBl. LSA 2015, 167), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 18. Dezember 2018 (GVBl. LSA S. 443, 444)
- KrWG** Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10. August 2021

(BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, zuletzt geändert durch Art. 15 G v. 27.7.2021 (3146)

- LärmVibrationsArbSchV** Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung vom 6. März 2007 (BGBl. I S. 261), die zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 21. Juli 2021 (BGBl. I S. 3115)
- LuftVG** Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 131 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)
- NachwV** Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV) vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700)
- Maschinenverordnung-9. ProdSV** Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung) vom 12. Mai 1993 (BGBl. I S. 704), die zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)
- PPVO** Verordnung über Prüferingenieure und Prüfsachverständige (PPVO) vom 25. November 2014 (GVBl. LSA 2014, 476), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. August 2021 (GVBl. LSA S. 469)
- Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr** in der Fassung Februar 2007 (MBI. LSA vom 09.08.2013 S. 374) zuletzt geändert durch Beschluss der Fachkommission Bauaufsicht vom Oktober 2009
- Richtlinie 2006/42/EG** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG
- Richtlinie 2010/75/EU** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. EU 2010 Nr. L 334 S.17, ber. ABl. EU 2012 Nr. L 158).
- Richtlinie 2014/34/EU** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen
- TA Lärm** Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503)
- TRGS 529** Tätigkeiten bei der Herstellung von Biogas vom Ausgabe: Februar 2015 GMBI 2015 S. 190-207 [Nr. 11] (vom 13.04.2015) zuletzt geändert und ergänzt: GMBI 2017, S. 778 [Nr. 41-42] (vom 06.10.2017)
- TA Luft** Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 18. August 2021.
- UVPG** Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147).



- VermGeoG LSA** Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2004 (GVBl. LSA 2004, 716), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 373).
- VAwS** Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS) des Landes Sachsen-Anhalt vom 28. März 2006 (GVBl. LSA 2006, 183), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Dezember 2011 (GVBl. LSA S. 819), ber. 24. Januar 2012 (GVBl. LSA S. 40).
- VO (EG) Nr. 1069/2009** vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte) (Abl. L 300 S. 1) in der derzeit gültigen Fassung.
- VO (EU) Nr. 142/2011** vom 25. Februar 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte sowie zur Durchführung der Richtlinie 97/78/EG des Rates hinsichtlich bestimmter gemäß der genannten Richtlinie von Veterinärkontrollen an der Grenze befreiter Proben und Waren (Abl. EU Nr. L 54 S. 1) in der derzeit gültigen Fassung.
- VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
- VwKostG LSA** Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA 1991, 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340)
- VwVfG LSA** Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18. November 2005. Letzte berücksichtigte Änderung: § 3a eingefügt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. April 2020 (GVBl. LSA S. 134).
- VwVfG** Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist. Neugefasst durch Bek. v. 23.1.2003 I 102; zuletzt geändert durch Art. 15 Abs. 1 G v. 4.5.2021 I 882.
- WG LSA** Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA 2011, 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 374)
- WHG** Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237).
- VO (EG) Nr. 1069/2009** vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verord-

nung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte) (Abl. L 300 S. 1) in der derzeit gültigen Fassung

**VO (EU) Nr. 142/2011** vom 25. Februar 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte sowie zur Durchführung der Richtlinie 97/78/EG des Rates hinsichtlich bestimmter gemäß der genannten Richtlinie von Veterinärkontrollen an der Grenze befreiter Proben und Waren (Abl. EU Nr. L 54 S. 1) in der derzeit gültigen Fassung

**DGVV Regel 113-001** Explosionsschutz-Regeln

**DIN 1045-2:2008** Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton

**DIN 11622-2015** Gärfuttersilos, Güllebehälter, Behälter in Biogasanlagen, Fahrsilos

**DIN 11622-2:2015-09** Gärfuttersilos, Güllebehälter und Behälter in Biogasanlagen aus Beton

**DIN 14095:2007-05** Inhalt und grafische Anforderung an Feuerwehrpläne.

**DIN 14096:2014-05** Brandschutzordnung – Regeln für das Erstellen und Aushängen

**DIN 14210:2019-06** Künstlich angelegte Löschwasserteiche

**DIN EN 15259:2008-01** Luftbeschaffenheit - Messung von Emissionen aus stationären Quellen

**DIN 2403:2018-10** Kennzeichnung von Rohrleitungen nach dem Durchflussstoff

**DIN EN 206:2021-06** Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität; (Deutsche Fassung EN 206:2013+A2:2021)

**DIN EN 62305-2** Blitzschutz - Teil 2: Risiko-Management

**DIN EN 62305-3** Schutz von baulichen Anlagen und Personen

**DVGW-Arbeitsblatt W 405** Ermittlung von Löschwassermengen

**DWA-A 138** Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser

**DWA-A 779** Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS) - Allgemeine Technische Regelungen

**DWA-A 792** Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS) - Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen)

**DWA-A 793-1** Technische Regel wassergefährdender Stoffe - Biogasanlagen - Teil 1: Errichtung und Betrieb von Biogasanlagen mit Gärsubstraten landwirtschaftlicher Herkunft

Verteiler

Original

Herr Markus Jacobs  
Gut Asmusstedt  
06493 Ballenstedt

In Kopie

Landesverwaltungsamt Sachsen-Analt  
Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle

Referat 203  
Referat 402 / 402c  
Referat 402 / 402e  
Referat 402 / 402f  
Referat 407

Landesamt für Verbraucherschutz  
Regionalbereich Ost/West  
Dezernat 53  
Freiimfelder Straße 68, 06112 Halle (Saale)

Landkreis Harz  
Umweltamt  
Friedrich-Ebert-Straße 20  
38820 Halberstadt

Stadtverwaltung Ballenstedt  
Rathausplatz 12  
06493 Ballenstedt



**Landesverwaltungsamt  
Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)  
Telefon: (0345) 514-0**

**[www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de](http://www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de)**